



Davis Funds SICAV

**Investmentgesellschaft mit variablem Kapital
Nach dem Recht des Großherzogtums von Luxemburg errichtet**

16 April 2026

PROSPEKT

Davis Value Fund Davis Global Fund

Over 50 Years of Reliable InvestingSM

PROSPEKT DES DAVIS FUNDS SICAV

INHALT

INFORMATION ZUM UNTERNEHMEN	2
MITTEILUNG.....	2
HAUPTMERKMALE DES FONDS.....	7
ANLAGEGRUNDSÄTZE	9
DAVIS VALUE FUND.....	9
DAVIS GLOBAL FUND.....	15
BEI DEN TEILFONDS ALLGEMEIN ZU BERÜCKSICHTIGENDES.....	19
ANLAGEBERATER.....	20
AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK	20
KAUF, RÜCKNAHME, UND UMTAUSCH VON ANTEILEN	20
MARKET-TIMING.....	25
LATE-TRADING.....	26
VERARBEITUNG VON TRANSAKTIONEN	26
VERWALTUNGSGESELLSCHAFT	26
DIE VERTRIEBSGESELLSCHAFT	28
VERWAHR- UND VERWALTUNGSSTELLE	29
REGISTERSTELLE UND TRANSFERAGENT	31
GEBÜHREN DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT, DES ANLAGEBERATERS, DER VERWAHRUNGSSTELLE, DER VERWALTUNG UND DES TRANSFERAGENTEN	32
ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM FONDS UND SEINEN TEILFONDS	33
ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND.....	49
ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER REPUBLIK ÖSTERREICH	50
ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ.....	50

INFORMATION ZUM UNTERNEHMEN

Société d'investissement à capital variable, Luxembourg
Eingetragener Firmensitz: 49, Avenue J.F. Kennedy, L-1855, Luxembourg,
Luxembourg
Handelsregister (RCS) Luxemburg B 49537

Verwaltungsrat – Vorsitzender

Kenneth C. Eich, Chief Operating Officer, Davis Selected Advisers, L.P., Tucson, Arizona 85756, USA

Mitglieder des Verwaltungsrats

Cornelius Theiss, Verwaltungsratsmitglied, Noramco, Wecker, Luxemburg Thomas Tays, Verwaltungsratsmitglied, USA

Verwaltungsgesellschaft

FundRock Management Company S.A., Airport Center Building, 5, Heienhaff, L-1736 Senningerberg, Luxembourg

Anlageberater

Davis Selected Advisers, L.P. ("Davis Advisors"), 2949 East Elvira Road, Suite 101, Tucson, Arizona 85756, USA

Verwahrstelle, Verwaltungs- und Domizilstelle

State Street Bank International GmbH, 49, Avenue J.F. Kennedy, L-1855, Luxembourg, Luxembourg

Registerstelle und Transferagent

State Street Bank International GmbH, 49, Avenue J.F. Kennedy, L-1855, Luxembourg, Luxembourg

Vom Unternehmen bestellter gesetzlicher Abschlussprüfer

Deloitte Audit, *Société à responsabilité limitée*, Cabinet, Révision agréé, 20, Boulevard de Kockelscheuer, L-1821 Luxembourg

Rechtsberater in Luxemburg

Elvinger Hoss Prussen, *société anonyme*, 2, Place Winston Churchill, B.P. 425, L-2014, Luxembourg, Luxembourg

Vertriebsgesellschaft

Davis Distributors, LLC, 2949 East Elvira Road, Suite 101, Tucson, Arizona 85756, USA

Informationsstelle

NORAMCO (Deutschland) GmbH, Nagelstr. 14, D-54290 Trier

Tel: +352-727-444-0

Aufsichtsbehörde

Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF), 283, route d'Arlon, L-1150 Luxembourg

MITTEILUNG

Der Davis Funds SICAV („Fonds“) ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Umbrella-Form, der als „*société d'investissement à capital variable*“ (**SICAV** - Aktiengesellschaft in Form einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital) gemäß dem Recht des Großherzogtums Luxemburg gegründet wurde und im Sinne des luxemburgischen Rechtes einen „Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren“ (OGAW) darstellt, wie in Teil I des luxemburgischen Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz von 2010“) definiert. Der Fonds wird von FundRock Management Company S.A. (die „**Verwaltungsgesellschaft**“) drittparteiisch verwaltet, wie in Teil I des Gesetzes von 2010 vorgesehen.

Dieser Prospekt („**Prospekt**“) sollte zwecks künftiger Einsichtnahme aufbewahrt werden, denn er enthält wichtige Informationen, die potentielle Anleger vor Investitionsentscheidungen berücksichtigen sollten. Zeichnungen von Fondsanteilen werden auf der Basis des jeweils aktuellen Prospekts des Fonds in Verbindung mit (i) dem jeweils neuesten Jahresbericht des Fonds und den darin enthaltenen, geprüften Jahresabschlüssen angenommen, sowie gegebenenfalls in Verbindung mit dem neuesten, nach Veröffentlichung des Jahresberichts herauskommenden Halbjahresbericht des Fonds, und (ii) die einschlägigen wesentlichen Informationsdokumente („**KID**“, „**Key Information Documents**“) für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungen („**PRIIPs**“, „**Packaged Retail and Insurance-based Investment Products**“). Diese Unterlagen gelten als ein Teil dieses Prospekts und sind zusammen mit den Zeichnungsformularen, sowie anderen den Kauf oder die Rückgabe von Fondsanteilen betreffende Informationen am Sitz des Fonds einsehbar und werden dem Anleger auf Wunsch auch zugeschickt.

Niemand ist berechtigt, in Verbindung mit dem Angebot von Fondsanteilen irgendwelche vom Inhalt dieses Prospekts abweichenden Auskünfte zu geben oder Informationen zu machen, und entsprechende abweichende Informationen oder Angaben dürfen nicht als vom Fonds autorisiert verstanden werden. Unter keinen Umständen bedeuten die Zustellung dieses Prospekts und die Ausgabe von Anteilen, dass seit dem betreffenden Zeitpunkt keine Veränderungen in der Lage des Fonds eingetreten sind.

Dieser Prospekt ist weder ein Angebot noch eine Aufforderung zum Kauf durch irgendjemand in irgendeinem Rechtshoheitsgebiet, in dem ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung ungesetzlich ist, oder in der jemand, der ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung macht, dazu nicht berechtigt ist. Auch stellt dieser Prospekt weder ein Angebot noch eine Aufforderung zum Kauf an Personen dar, denen ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung zum Kauf von Rechts wegen nicht unterbreitet werden darf.

Die Anteile des Fonds sind nach den Bestimmungen des United States Securities Act von 1933 in der geänderten Fassung nicht registriert, und der Fonds ist nicht gemäß den Bestimmungen des United States Investment Company Act von 1940 in geänderter Fassung (der „**1940 Act**“) zugelassen. Die Fondsanteile dürfen daher in den Vereinigten Staaten von Amerika, ihren Territorien, Besitzungen oder anderen Hoheitsbereichen (den „**Vereinigten Staaten**“) weder direkt noch indirekt angeboten oder verkauft werden. Dieses Verbot gilt in gleicher Weise für Angebote oder Verkäufe von Fondsanteilen an US-Personen oder zu ihren Gunsten. Der Begriff „**US-Person**“ umfasst in diesem Zusammenhang Staatsangehörige und Einwohner der Vereinigten Staaten; in US-Bundesstaaten, Territorien oder Besitzungen der Vereinigten Staaten gegründete und bestehende Personengesellschaften oder; nach dem Recht der Vereinigten Staaten bzw. ihrer Bundesstaaten, Territorien, Besitzungen und Hoheitsgebiete oder von einer US-Person hauptsächlich zum Zweck der Anlage in nicht gemäß dem Gesetz von 1933 registrierten Wertpapieren gegründete Kapitalgesellschaften; sowie jedwede Vermögen oder Treuhandvermögen, abgesehen von Vermögen oder Treuhandvermögen, deren Einnahmen (die nicht effektiv mit dem Handel oder Geschäften in den USA in Verbindung stehen) aus Quellen außerhalb der Vereinigten Staaten stammen und nicht im Brutto-Ertrag zur Berechnung der US-Einkommenssteuer enthalten sind, oder eine in den Vereinigten Staaten ansässige Agentur oder Niederlassung eines ausländischen Unternehmens. Potenzielle Anleger müssen erklären, dass sie keine Person der Vereinigten Staaten sind. Anteilinhaber sind verpflichtet, die Transferstelle unverzüglich zu benachrichtigen, wenn sie eine Person der Vereinigten Staaten werden. Der Anleger zeichnet keine Aktien oder Anteile für Rechnung oder zugunsten einer Person der Vereinigten Staaten. Der Anleger ist verpflichtet, das Management des Fonds unverzüglich zu benachrichtigen, wenn er entweder eine Person der Vereinigten Staaten wird oder das Konto zugunsten einer Person der Vereinigten Staaten führt. Jede Person aus den Vereinigten Staaten, die Anteilinhaber wird, sollte sich darüber im Klaren sein, dass jeder Fonds unter Umständen eine Quellensteuer von 30 % auf alle von ihm gezahlten Erträge und auf Rücknahmeerlöse erheben muss. Keinem Inhaber von Anteilen ist es gestattet, seine Anteile direkt oder indirekt an eine Person der Vereinigten Staaten zu übertragen, abzutreten oder zu verkaufen. Eine solche Übertragung, Abtretung oder ein solcher Verkauf ist nichtig. Personen, die in den Besitz dieses Verkaufsprospekts oder von Anteilen gelangen, müssen sich über solche Beschränkungen informieren und diese beachten. Die Anteile werden nur außerhalb der Vereinigten Staaten angeboten. Davis Funds SICAV wird nicht wissentlich Anteile einem Anleger anbieten oder verkaufen, dem gegenüber ein solches Angebot oder ein solcher Verkauf ungesetzlich wäre oder dazu führen könnte, dass der Fonds einer Steuerpflicht unterliegt oder andere finanzielle Nachteile erleidet, wozu auch gehört, dass der Fonds gemäß dem Gesetz von 1940 oder dem Commodities Exchange Act registriert werden muss.

Der Fonds ist als kollektives Investment-Programm im Vereinigten Königreich nicht reguliert. Potentielle Anleger sollten sich darüber bewusst sein, dass der Fonds den Regeln und Bestimmungen des FSMA zum Schutz von Anlegern nicht unterliegt. Anleger sind durch das United Kingdom Financial Services Compensation Programm nicht geschützt. Die Zeichnung von Anteilen muss vom Fonds oder im Auftrag des Fonds akzeptiert werden.

Die im Prospekt enthaltenen Informationen werden durch die neuesten wesentlichen Informationsdokumente (KID) für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungen (PRIIPs), den jährlichen Geschäftsbericht, die Abschlüsse des Fonds sowie nachfolgende Halbjahresberichte und andere Unterlagen ergänzt. Exemplare dieser Dokumente, sofern verfügbar, können kostenlos beim Sitz des Fonds angefordert werden.

Anlageinteressenten informieren sich bitte über die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich des Erwerbs von Anteilen eines Teilfonds sowie über etwaige Devisenkontrollen und steuerliche Konsequenzen des Erwerbs, des Umtausches und der Rückgabe von Anteilen in dem Land, dessen Staatsbürger sie sind oder in dem sie ihren ständigen Wohnsitz haben.

Die Informationen in diesem Prospekt beruhen auf der zurzeit im Großherzogtum Luxemburg geltenden Gesetzeslage und rechtlichen Praxis, und sie erfolgen unter dem Vorbehalt, dass diese Gesetzeslage und Praxis sich ändern können.

Verweise in diesem Prospekt auf "USD" oder "US\$" beziehen sich auf den US-Dollar.

Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung

Aufgrund internationaler Bestimmungen sowie der luxemburgischen Gesetze und Vorschriften, insbesondere des Gesetzes vom 12. November 2004 zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in der jeweils letzten Fassung, die großherzogliche Verordnung vom 1. Februar 2010, die CSSF-Verordnung Nr. 12-02 vom 14. Dezember 2012 in der Fassung der CSSF-Verordnung Nr. 20/05 vom 14. August 2020 und des CSSF-Rundschreibens Nr. 13/556 und 15/609 über die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (in der jeweils geltenden Fassung) sowie der jeweiligen Änderungen oder Ersetzungen und der Rundschreiben der Aufsichtsbehörde wurden allen Gewerbetreibenden des Finanzsektors Verpflichtungen auferlegt, Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass Organismen für gemeinsame Anlagen wie der Fonds für Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung verwendet werden. Aufgrund dieser Bestimmungen muss die Registerstelle eines luxemburgischen Organismus für gemeinsame Anlagen grundsätzlich die Identität des Zeichners in Übereinstimmung mit den luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften feststellen. Die Registerstelle kann von den Zeichnern jedes Dokument verlangen, das sie zur Durchführung einer solchen Identifizierung gemäß den laufenden Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden nach den einschlägigen Gesetzen und Vorschriften für notwendig erachtet. Die geforderte Identifizierung kann Folgendes umfassen:

- (i) Natürliche Personen: eine Kopie des Reisepasses oder eines ähnlichen von der Regierung ausgestellten Personalausweises, die von einem unabhängigen Notar, einem unabhängigen Buchhalter oder einem unabhängigen Rechtsanwalt (muss ein Nicht-Familienmitglied und/oder ein Angestellter des Unternehmens sein) ordnungsgemäß von einer autorisierten Stelle in ihrem Wohnsitzland beglaubigt wurde;
- (ii) Juristische Personen: Dokumente wie z. B. der Nachweis der Regulierung, der Mitgliedschaft an einer anerkannten Börse oder die Gründungsurkunde bzw. die Satzung der Gesellschaft oder andere Gründungsdokumente sowie für den Eigentümer der Organisation oder andere wirtschaftliche Eigentümer die für eine natürliche Person erforderlichen Dokumente.

Darüber hinaus wird die Transferstelle als Beauftragte des Fonds alle anderen Informationen anfordern, die der Fonds benötigt, um seine gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf das CRS-Gesetz.

Reicht ein Antragsteller die erforderlichen Dokumente verzögert oder gar nicht ein, so wird der Antrag auf Zeichnung von Anteilen nicht angenommen und die Auszahlung des Rücknahmeerlöses verzögert sich. Weder der Organismus für gemeinsame Anlagen noch der Registerführer haften für den Verzug oder das Nichtzustandekommen einer Transaktion, wenn der Antragsteller keine oder nur unvollständige Unterlagen einreicht.

Anteilhaber („**Anteilhaber**“) können im Zuge der laufenden Überprüfung im Rahmen der Sorgfaltspflicht nach den einschlägigen Gesetzen und Vorschriften jeweils zur Vorlage weiterer oder neuerer Nachweise ihrer Legitimation aufgefordert werden.

Luxemburgisches Register der wirtschaftlichen Eigentümer

Das luxemburgische Gesetz vom 13. Januar 2019 zur Schaffung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer (das "**RBO-Gesetz**") trat am 1. März 2019 in Kraft. Gemäß den Bestimmungen des RBO-Gesetzes muss jedes in Luxemburg beim luxemburgischen Gesellschaftsregister (Registre de Commerce et des Sociétés) eingetragene Unternehmen, einschließlich der Gesellschaft, seine wirtschaftlichen Eigentümer ("**wirtschaftliche Eigentümer**") identifizieren. Die Gesellschaft muss Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer beim luxemburgischen Register der wirtschaftlichen Eigentümer registrieren, das unter der Aufsicht des luxemburgischen Justizministeriums eingerichtet wurde.

Das RBO-Gesetz definiert einen wirtschaftlichen Eigentümer allgemein als jede natürliche Person(en), die das betreffende Unternehmen durch direktes oder indirektes Eigentum an einem ausreichenden Prozentsatz der Anteile (mehr als 25 %) oder Stimmrechte oder Eigentumsanteile an dem Unternehmen (wie zutreffend) oder durch Kontrolle auf andere Weise letztlich besitzt oder kontrolliert, mit Ausnahme eines Unternehmens, das an einem geregelten Markt gelistet ist, der Offenlegungsanforderungen unterliegt, die mit dem Recht der Europäischen Union übereinstimmen oder gleichwertigen internationalen Standards unterliegen, die eine angemessene Transparenz der Eigentumsinformationen gewährleisten.

Falls die Kriterien des wirtschaftlichen Eigentümers von einem Anleger in Bezug auf die Gesellschaft erfüllt werden, ist dieser Anleger und/oder Nominee nach dem RBO-Gesetz verpflichtet, die erforderlichen unterstützenden Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen, damit die Gesellschaft ihre Verpflichtungen nach dem RBO-Gesetz erfüllen kann.

Die Nichteinhaltung der sich aus dem RBO-Gesetz ergebenden jeweiligen Verpflichtungen durch die Gesellschaft und die betreffenden wirtschaftlichen Eigentümer wird mit strafrechtlichen Geldbußen geahndet.

Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über Angaben zur Nachhaltigkeit im Finanzdienstleistungssektor ("SFDR**")**

Der Anlageberater identifiziert, analysiert und integriert Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen seines Anlageentscheidungsprozesses.

Der Anlageberater betrachtet Nachhaltigkeitsrisiken während des gesamten Anlageprozesses, indem bestimmte Sektoren und Unternehmen berücksichtigt werden, die möglicherweise vermehrt umweltbedingter und sozialer Herausforderungen ausgesetzt sind. Die Anlagestrategie des Anlageberaters für verantwortungsvolle Investitionen berücksichtigt diese Risiken und Chancen in seinen Investitionsmodellen und trägt so zur Reaktion der Gesellschaft bei, Kapitalströme zu beeinflussen.

Nachhaltigkeitsrisiken bedeuten ein Umwelt-, Sozial- oder Governance-Ereignis oder eine Bedingung, die, falls sie eintreten, möglicherweise oder tatsächlich einen wesentlichen negativen Einfluss auf den Wert der Anlage eines Teilfonds haben können. Nachhaltigkeitsrisiken können entweder ein eigenes Risiko darstellen oder sich auf andere Risiken auswirken und erheblich zu Risiken wie Marktrisiken, operationellen Risiken, Liquiditätsrisiken oder Kontrahentenrisiken beitragen. Nachhaltigkeitsrisiken können sich auf die langfristigen risikobereinigten Renditen für Anleger auswirken. Die Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken ist komplex und kann auf Umwelt-, Sozial- oder Governance-Daten beruhen, die schwer zu erhalten und unvollständig, geschätzt, veraltet oder auf andere Weise wesentlich ungenau sind. Selbst wenn sie identifiziert werden, kann nicht garantiert werden, dass diese Daten korrekt ausgewertet werden.

Die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf das Auftreten eines Nachhaltigkeitsrisikos können je nach Risiko, Region oder Anlageklasse vielfältig sein. Wenn ein Nachhaltigkeitsrisiko für einen Vermögenswert auftritt, kommt es im Allgemeinen zu plötzlichen wesentlichen negativen Auswirkungen und möglicherweise zu einem Totalverlust seines Werts und damit zu einer Auswirkung auf den Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds.

Obwohl die Integration dieser Risikoanalyse dazu beitragen könnte, die langfristigen risikobereinigten Renditen zu verbessern, hat der Anlageberater festgestellt, dass sein Fokus auf langfristige Anlagen von Natur aus die Ansicht beinhaltet, dass Unternehmen langfristig nicht durch verantwortungsloses Handeln erfolgreich sein können. Mit über 50 Jahren Anlageerfahrung ist der Anlageberater der Ansicht, dass Unternehmen, die über einen langen Zeitraum erfolgreich sind, dies tun, weil sie ihren Wahlkreisen gute Dienste leisten.

Zum Datum dieses Prospekts berücksichtigen die Teilfonds (im Sinne von Artikel 6 der SFDR) keine wesentlichen negativen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, da die Anlagepolitik dieser Teilfonds keine ökologischen oder sozialen Merkmale fördert und keine nachhaltigen Anlagen (wie in Artikel 8 oder 9 der SFDR vorgesehen) zum Ziel hat. Die Situation kann jedoch in Zukunft überprüft werden.

Sofern im nachstehenden Unterabschnitt "Spezifische Informationen" eines Teilfonds nicht anders angegeben, berücksichtigen die einem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten, einschließlich Ermöglicungs- oder Übergangstätigkeiten, im Sinne der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Schaffung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen.

Mitteilung über den Datenschutz

Gemäß den Bestimmungen des luxemburgischen Gesetzes vom 1. August 2018 über die Errichtung der CNPD (Commission nationale pour la protection des données) und der Allgemeinen Datenschutzrichtlinie vom 25. Mai 2018, sowie der Richtlinie Nr. 2016/679 vom 27. April 2016 über den Schutz persönlicher Informationen von natürlichen Personen und den freien Verkehr solcher Informationen („**Datenschutzgesetz**“), sammelt, speichert und verarbeitet der Fonds in seiner Eigenschaft als Datenverantwortlicher bzw. Datenverarbeiter auf elektronische oder andere Weise die Informationen, die von den Anlegern oder potentiellen Anlegern („**Antragsteller**“) zur Verfügung gestellt werden, damit der Fonds die erforderlichen Dienstleistungen erfüllen und seinen gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Pflichten nachkommen kann. Zu diesen Informationen gehören u.a. Name, Alter, E-mail-Adresse, Telefonnummer, Adresse, Kontonummern, sowie etwaige Informationen über den Handel in Anteilen (Zeichnung, Umwandlung, Rücknahme und Übertragung), Kontoauszüge, die möglicherweise Informationen über den Antragsteller enthalten können, oder Mitteilungen über Anlegerversammlungen („**personenbezogene Daten**“). Diese persönlichen Daten werden vom Fonds verarbeitet, um den Vertrag mit den Antragstellern im legitimen Interesse des Fonds zu schließen und auszuführen und die dem Fonds auferlegten gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Pflichten zu erfüllen. Im Besonderen werden die personenbezogenen Daten zu einem der folgenden Zwecke verarbeitet:

- Eröffnung von Konten, sowie Verarbeitung und Verwaltung von Datensätzen im Kampf gegen die Terrorismusfinanzierung, die Geldwäsche, und Erfüllung von KYC-Anforderungen („Kennen Sie Ihren Kunden“);
- fortlaufende Verwaltung der Fondsanlagen des Antragstellers und eventuell damit verbundener Konten;
- Verarbeitung von Zeichnungen, Zahlungen und Rücknahmen, die durch den Antragsteller oder in seinem Namen durchgeführt werden;
- Führung der Kontenunterlagen des Antragstellers und Ausfolgung und Führung des Fondsregisters;
- Erstellung statistischer Analysen; sowie
- Erfüllung der den Antragsteller oder den Fonds betreffenden gesetzlichen, buchführungs- und aufsichtsrechtlichen Pflichten.

Den Antragstellern wird hiermit mitgeteilt, dass personenbezogene Daten auch an Drittparteien weitergegeben und von ihnen in ihrer Eigenschaft als Datenverarbeiter (die „**Datenverarbeiter**“) verarbeitet werden können. Im Zusammenhang mit den oben genannten Zwecken handelt es sich hierbei um die Fondsverwaltungsgesellschaft, die Vertriebsgesellschaft, den Anlageberater, die Zentralverwaltung, die Depotbank, die Registerstelle, die Transferstelle, den Wirtschaftsprüfer, den Rechtsberater oder die Beauftragten des Fonds bzw. deren ordnungsgemäß bevollmächtigten Beauftragten, sowie deren verbundene oder angeschlossene Gesellschaften. Die Antragsteller nehmen zur Kenntnis, dass die Weitergabe ihrer persönlichen Daten an die o.a. Stellen über Länder (wie z.B. die Vereinigten Staaten, jedoch nicht ausschließlich) geschehen kann, und/oder dass sie von Stellen in

Ländern verarbeitet werden können, in denen nicht die gleichen Datenschutzvorschriften bestehen, die in der Europäischen Gemeinschaft für gleichwertig gehalten werden. Werden Daten außerhalb des europäischen Wirtschaftsbereiches (EEA) verarbeitet, werden gemäß den Bestimmungen der Datenschutzgesetze Maßnahmen zur Sicherung eines ausreichenden Datenschutzniveaus eingerichtet. Personenbezogene Informationen können auch Drittparteien wie Regierungs- oder Aufsichtsbehörden, einschließlich Steuerbehörden, nach Maßgabe der entsprechenden Gesetze und Vorschriften zur Verfügung gestellt werden. Im Besonderen können persönliche Daten an die luxemburgischen Steuerbehörden weitergegeben werden, und diese wiederum können die Daten in ihrer Eigenschaft als Datenverantwortliche ausländischen Steuerbehörden zugänglich machen. Dazu gehört auch die Erfüllung der Anforderungen von FATCA/CRS (US-amerikanisches Gesetz zur Einhaltung von Steuervorschriften im Ausland). Nach Maßgabe der Bestimmungen der Datenschutzgesetze nehmen die Antragsteller ihr Recht zur Kenntnis:

- auf ihre personenbezogenen Daten zuzugreifen;
- die relevanten persönlichen Informationen zu berichtigen, wenn sie falsch oder unvollständig sind;
- gegen die Verarbeitung persönlicher Daten Einspruch einzulegen;
- die Löschung persönlicher Daten zu verlangen; und
- die Übertragbarkeit personenbezogener Daten zu verlangen.

Die Antragsteller nehmen ihr Recht zur Kenntnis, eine Beschwerde bei der National Commission for Data Protection („CNPD“) einzulegen.

Die oben erwähnten Rechte können von den Antragstellern ausgeübt werden, indem sie den Fonds unter folgender Adresse anschreiben: 49, Avenue J.F. Kennedy, L-1855, Luxembourg, Luxembourg.

Personenbezogene Daten sind nicht länger zu speichern als zu Verarbeitungszwecken erforderlich ist, wobei alle gesetzlich festgelegten Fristen zu beachten sind. Personenbezogene Daten werden nur zu den Zwecken verarbeitet, für die sie erhoben wurden.

Die Rechte und Pflichten der Anleger

Für Einzelheiten zu ihren Rechten sollten Anleger insbesondere auf diesen Prospekt und die Vertragsunterlagen Bezug nehmen, die sie ausgefüllt haben, um ihre Anlage in den Fonds zu tätigen.

Der Fonds weist darauf hin, dass Anleger ihre Rechte nur unmittelbar gegenüber dem Fonds ausüben können, insbesondere das Recht zur Teilnahme an der Hauptversammlung, wofür der Anleger selbst im eigenen Namen im Inhaberverzeichnis registriert sein muss. Investieren Anleger über Finanzvermittler, die ihre Anlagen im Fonds unter eigenem Namen, aber im Interesse der Anleger tätigen, (i) können sie gewisse Inhaberrechte gegenüber dem Fonds womöglich nicht unmittelbar wahrnehmen und (ii) können die Rechte der Anleger auf Entschädigung im Falle von Fehlern/Nichteinhaltung im Sinne des CSSF-Rundschreibens 24/856 beeinträchtigt werden. Im letzteren Fall stellt die Verwaltungsgesellschaft dem im Namen anderer Anleger handelnden Vermittler alle erforderlichen Informationen zur Verfügung, damit dieser Vermittler seiner Verantwortung nachkommen und die erforderliche Entschädigung gegenüber diesen anderen Anlegern unter Berücksichtigung ihrer individuellen Situation vornehmen kann..Den betreffenden Anlegern wird empfohlen, sich hinsichtlich ihrer Rechte beraten zu lassen.

HAUPTMERKMALE DES FONDS

Alle Informationen in dieser Übersicht werden im Prospekt an anderer Stelle genauer erläutert.

Der Fonds ist eine sich als „*société d'investissement à capital variable*“ qualifizierende Anlagegesellschaft luxemburgischen Rechts in Form einer „*société anonyme*“.

Die Teilfonds

Davis Funds SICAV hat zwei getrennte Teilfonds („**Teilfonds**“) aufgelegt:

- Davis Value Fund
- Davis Global Fund

Beide Teilfonds halten ein je eigenes Sondervermögen und können getrennte Anteilklassen ausgeben. Das Vermögen beider Teilfonds wird jeweils nach den für den Teilfonds geltenden Anlagegrundsätzen investiert.

Der Verwaltungsrat ist befugt, neue Teilfonds bzw. weitere Anteilklassen aufzulegen.

Profil des typischen Anlegers

Der Fonds ist besonders für Anleger geeignet, die an Kapitalwachstum auf lange Sicht interessiert sind.

Die Anlageziele

Kapitalzuwachs auf lange Sicht ist das Anlageziel sowohl des Davis Value Fund als auch des Davis Global Fund. Unter diesem Aspekt sind anfallende Erträge von untergeordneter Bedeutung. Die Anlageziele und -grundsätze jedes Teilfonds werden im vorliegenden Prospekt dargelegt.

Der Anlageberater

Davis Selected Advisers, L.P. (der „**Anlageberater**“) ist die Beratungsgesellschaft des Fonds und verwaltet die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds.

Die Vertriebsgesellschaft

Vertriebsgesellschaft des Fonds ist die Davis Distributors, LLC. Für den Vertrieb der Anteile des Fonds kann sie Vertriebsstellen beauftragen. Um die Vertriebsstellen für ihre Dienste im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Anteile und der Pflege der Kundenkonten zu entlohnen, kann die Vertriebsgesellschaft Zahlungen an ihre Vertriebsstellen leisten, und zwar zu Sätzen, die auf der Basis des durchschnittlichen Nettoinventarwertes der Anteile aller von der Vertriebsstelle als designierter Vertriebsstelle betreuten Anteilinhaber festgesetzt werden.

Anteilinhaber sollten ihren Finanzberater bezüglich näherer Informationen zu den Zahlungen konsultieren, die sie im Zusammenhang mit dem Verkauf von Fondsanteilen erhalten. Die Hauptvertriebsgesellschaft selbst kann ebenfalls als Vertriebsstelle handeln und erhält die daraus resultierende Vergütung.

Die Verwahrstelle

Die Vermögenswerte des Fonds befinden sich in der Verwahrung bzw. unter der Kontrolle der State Street Bank International GmbH („**Verwahrstelle**“ oder „**State Street Bank**“)

Das Angebot

Beide Teilfonds offerieren Anteile der Klasse A mit Ausgabeaufschlag sowie nur an institutionelle Anleger verkaufte Anteile der Klasse I. Siehe dazu: „Kauf von Anteilen“. Der Nettoinventarwert wird am nächsten Geschäftstag berechnet, nach dem der Transferagent die verrechneten Gelder erhält. Als Geschäftstag versteht sich jeder Tag, abgesehen von Samstag, Sonntag und den gesetzlichen Feiertagen in Luxemburg, an dem sowohl die Banken in Luxemburg, als auch die Finanzmärkte in den Vereinigten Staaten geöffnet sind.

Die Anteile

Beide Teilfonds offerieren buchmäßig ohne Zertifikat geführte Namensanteile („**buchmäßig geführte Namensanteile**“). Alle Anteile müssen voll eingezahlt sein. Die Teilfonds geben keine Inhaberanteile aus.

Die Rücknahme von Anteilen

Anteilinhaber können jederzeit den Rückkauf ihrer Anteile verlangen, und zwar zu dem für die Klasse ihrer Anteile geltenden Rücknahmepreis, der jeweils am nächstfolgenden Geschäftstag festgestellt wird, an dem das Rücknahmeersuchen bei dem Transferagenten eingegangen ist.

Der Umtausch von Anteilen

Anteilinhaber können auf der Grundlage des bezüglich der Anteile zum Zeitpunkt des Umtausches im Verhältnis zueinander bestehenden Nettoinventarwertes der Anteile des betreffenden Teilfonds ihre Anteile in Anteile eines anderen Teilfonds umtauschen.

Eine Tauschgebühr wird nicht erhoben, außer in Fällen häufigen Umtausches, in denen eine Gebühr fällig werden kann, wie im Abschnitt „Umtausch von Anteilen“ näher beschrieben.

Nettoinventarwert je Anteil

Der Nettoinventarwert je Anteil einer Klasse eines Teilfonds wird in US-Dollar berechnet und an jedem Geschäftstag um 9.00 Uhr MEZ festgestellt („**Bewertungszeitpunkt**“).

ANLAGEGRUNDSÄTZE

Die von Davis entwickelte Anlagedisziplin

Der Davis Value Fund und der Davis Global Fund werden nach den bei Davis geltenden Grundsätzen der Anlagedisziplin verwaltet. Der Anlageberater versucht mit Hilfe von intensivem Research, Unternehmen mit Eigenschaften zu finden, die seiner Ansicht nach die Bildung von langfristigem Vermögen fördern, wie etwa einem bewährten Führungsteam, einem stabilen Franchise- und Geschäftsmodell und nachhaltigen Wettbewerbsvorteilen. Er ist bestrebt, in Unternehmen nur dann zu investieren, wenn sie mit einem Abschlag auf ihren inneren Wert notieren. Der Anlageberater legt Wert auf eine vom Einzelunternehmen ausgehende Aktienausswahl und ist der Meinung, dass die Fähigkeit zur Beurteilung des Führungsteams entscheidend ist. Der Anlageberater stattet leitenden Angestellten regelmäßig Besuche an ihrem Arbeitsplatz ab, um den relativen Wert verschiedener Unternehmen auszuloten. Dieses Research beinhaltet Vorhersagen und Prognosen, denen bei aller Rigorosität solcher Recherchen immer auch Unsicherheit innewohnt.

Im Laufe der Jahre hat der Anlageberater eine Liste von Merkmalen entwickelt, die seiner Auffassung nach dazu beitragen, dass Unternehmen langfristige Aktionärswerte schaffen und ihr Risiko steuern. Nur wenige Gesellschaften weisen zu irgendeinem Zeitpunkt alle diese Merkmale auf. Der Anlageberater ist jedoch auf der Suche nach Unternehmen, bei denen die folgenden Eigenschaften zum Großteil vorhanden sind oder eine geeignete Mischung dieser Eigenschaften besteht.

Erstklassiges Management

- nachweisliche Erfolge
- wesentliche Gleichrichtung der geschäftlichen Interessen
- intelligenter Kapitaleinsatz

Gesunde Finanz- und Ertragslage

- solide Bilanzen
- niedrige Kostenstruktur
- hohe Kapitalerträge

Starke Wettbewerbsposition

- keine veralteten Produkte / Dienstleistungen
- beherrschender bzw. wachsender Marktanteil
- globale Präsenz und Markennamen

Nach der Entscheidung, in welche Unternehmen ein Teilfonds investieren soll, wird der innere Wert der Stammaktien der betreffenden Unternehmen analysiert. Der Anlageberater sucht Stammaktien, die im Verhältnis zum inneren Wert zu attraktiven Bewertungen zu erwerben sind. Das Ziel des Anlageberaters besteht darin, langfristig in diese Unternehmen zu investieren, und er erwägt den Verkauf eines Unternehmens, wenn der Marktpreis der Aktien nach Schätzung des Anlageberaters den inneren Wert überschritten hat oder wenn dem Aktienbesitz nicht länger ein attraktives Verhältnis von Risiko und Nutzen zugrunde liegt.

DAVIS VALUE FUND

Dieser Teilfonds ist auf langfristigen Kapitalzuwachs ausgerichtet. Das Erreichen dieses Ziels kann nicht garantiert werden. Der Teilfonds investiert hauptsächlich in Aktien US-amerikanischer Unternehmen mit einer Börsenkapitalisierung von mindestens 10 Milliarden US-Dollar. Der Teilfonds kann auch in Nicht-US- Unternehmen

und in Gesellschaften mit geringerer Marktkapitalisierung investieren. Anlagen in chinesische Unternehmen werden über American Depositary Receipts oder in Hongkong notierte chinesische Unternehmen (d.h. Chinesische H-Aktien) getätigt. Diese Anlagen werden insgesamt nicht mehr als 10 % des Nettovermögens des Teilfonds ausmachen. Bei der Auswahl der Teilfondsanlagen spielt der laufende Ertrag eine untergeordnete Rolle. Verwaltet wird der Davis Value Fund nach den Grundsätzen der von Davis entwickelten Anlagedisziplin.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Der Teilfonds wird nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

Die Hauptrisiken einer Anlage in den Davis Value Fund

Bei einer Anlage in den Davis Value Fund ist der Verlust eines Teils oder des gesamten investierten Betrags nicht auszuschließen. Die Anlagerendite und der Kapitalwert einer Anlage sind Schwankungen unterworfen, sodass der Wert der Anteile eines Anlegers zum Zeitpunkt des Verkaufs über oder unter dem Anschaffungswert liegen kann. Der folgende Abschnitt beschreibt die nach Ansicht des Anlageberaters wichtigsten Faktoren (Hauptrisiken), die die Entwicklung Ihrer Anlagen in den Teilfonds beeinträchtigen bzw. den Fonds daran hindern können, das angestrebte Anlageziel zu erreichen. Bevor Sie in den Teilfonds investieren, sollten Sie seine Risiken, Kosten und Anlagebedingungen verstehen und wissen, wie gut diese Merkmale mit Ihren eigenen finanziellen Verhältnissen und Ihrer Risikotoleranz übereinstimmen. Wir empfehlen Ihnen, vor einer Anlage einen Anlageberater, Rechtsberater und Steuerberater zu konsultieren.

China-Risiko - im Allgemeinen

Anlagen in chinesischen Wertpapieren können für den Teilfonds Risiken mit sich bringen, die China-spezifisch sind. China kann in erheblichem Maße instabil sein, einschließlich, aber nicht beschränkt auf wirtschaftliche, politische und soziale Instabilität. Die chinesische Wirtschaft könnte sich in gewisser Hinsicht von anderen Volkswirtschaften unterscheiden, unter anderem in Bezug auf die allgemeine Entwicklung, das Ausmaß der staatlichen Beteiligung, die Verteilung des Wohlstands und die Struktur. Die chinesische Regierung hat in der Vergangenheit ihre Kontrolle über fast jeden Sektor der chinesischen Wirtschaft durch staatliches Eigentum und/oder administrative Regulierung gezeigt. So hat die chinesische Regierung beispielsweise bestimmte Maßnahmen ergriffen, die die Warenpreise beeinflussen und Unternehmen zu Investitionen ermutigen, und sie hat Fusionen in bestimmten Branchen veranlasst, und sie kann solche oder ähnliche Maßnahmen auch in Zukunft ergreifen. Darüber hinaus hat die chinesische Regierung Maßnahmen ergriffen, die sich erheblich auf die Geschäftstätigkeit bestimmter Branchen auswirken könnten, was wiederum Auswirkungen auf die zugrunde liegenden Anlagen haben könnte. Nicht-amerikanische und chinesische Regierungsbehörden haben die Fähigkeit chinesischer Unternehmen, Zugang zu den Kapitalmärkten außerhalb der USA zu erhalten, beeinträchtigt und könnten dies auch in Zukunft tun.

Zum 31. Oktober 2024 hatte der Teilfonds ein erhebliches Engagement in Mantelgesellschaften mit vertraglichen Vereinbarungen mit "Variable Interest Entities", wie unten definiert. Zum Zwecke der Kapitalbeschaffung an Börsen außerhalb Chinas, einschließlich an Nicht-US-Börsen, sind viele in China ansässige Betriebsgesellschaften als Variable Interest Entities ("**VI**Es", Zweckgesellschaften) strukturiert. Bei dieser Struktur gründet die in China ansässige Betriebsgesellschaft die VIE und gründet eine Mantelgesellschaft in einem ausländischen Staat, z. B. auf den Cayman-Inseln. Die Mantelgesellschaft wird an einer Börse außerhalb der USA notiert und geht vertragliche Vereinbarungen mit der VIE ein. Diese Struktur ermöglicht es chinesischen Unternehmen, bei denen die Regierung ausländische Beteiligungen einschränkt, Kapital von ausländischen Investoren aufzunehmen. Während die Mantelgesellschaft keine Kapitalbeteiligung an der VIE hält, erlauben diese vertraglichen Vereinbarungen der Mantelgesellschaft, die Jahresabschlüsse der VIE zu Rechnungslegungszwecken mit seinen eigenen zu konsolidieren und ein wirtschaftliches Engagement in Bezug auf die Leistung der zugrunde liegenden chinesischen Betriebsgesellschaft zu ermöglichen. Daher ist ein Anleger in der börsennotierten Mantelgesellschaft, wie z. B. der Teilfonds, nur durch vertragliche Vereinbarungen an der chinesischen Betriebsgesellschaft beteiligt und hat keine Eigentumsrechte an der chinesischen Betriebsgesellschaft. Da die Mantelgesellschaft nur über bestimmte Rechte verfügt, die in diesen Dienstleistungsvereinbarungen mit der VIE vorgesehen sind, sind ihre Möglichkeiten zur Kontrolle der Aktivitäten der in China ansässigen Betriebsgesellschaft begrenzt, und die Betriebsgesellschaft kann sich an Aktivitäten beteiligen, die sich negativ auf den Investitionswert auswirken.

Obwohl die VIE-Struktur weit verbreitet ist, ist sie nach chinesischem Recht nicht formell anerkannt, so dass das Risiko besteht, dass die chinesische Regierung das Bestehen solcher Strukturen verbieten oder die vertraglichen

Vereinbarungen der VIE mit der börsennotierten Mantelgesellschaft negativ beeinflussen könnte, indem sie sie für ungültig erklärt. Wenn diese Verträge nach chinesischem Recht für nicht durchsetzbar befunden würden, könnten die Anleger der börsennotierten Mantelgesellschaft, wie z. B. der Teilfonds, erhebliche Verluste erleiden, ohne dass sie einen wirksamen Rechtsanspruch hätten. Wenn die chinesische Regierung feststellt, dass die Verträge, mit denen die VIE-Strukturen geschaffen wurden, nicht mit den chinesischen Gesetzen und Vorschriften übereinstimmen, einschließlich derjenigen, die sich auf Beschränkungen für ausländische Beteiligungen beziehen, könnte sie einen in China ansässigen Emittenten mit Strafen, dem Entzug von Geschäfts- und Betriebslizenzen oder dem Verfall der Eigentumsanteile belegen. Darüber hinaus kann die Kontrolle der börsennotierten Mantelgesellschaft über eine VIE gefährdet sein, wenn eine natürliche Person, die eine Beteiligung an der VIE hält, gegen die Vertragsbedingungen verstößt, ein Gerichtsverfahren eingeleitet wird oder wenn physische Instrumente zur Beglaubigung von Dokumenten, wie z. B. Stempel und Siegel, ohne Genehmigung des in China ansässigen Emittenten verwendet werden, um vertragliche Vereinbarungen in China zu treffen. Stempel und Siegel, die zur Unterzeichnung von Dokumenten verwendet werden, stellen eine rechtsverbindliche Verpflichtung des Unternehmens dar. Darüber hinaus können künftige aufsichtsrechtliche Maßnahmen die Fähigkeit der Mantelgesellschaft, die wirtschaftlichen Vorteile der in China ansässigen Betriebsgesellschaft zu erhalten, unterbinden, wodurch der Wert der Anlage des Teilfonds in die börsennotierte Mantelgesellschaft einen erheblichen Verlust erleiden kann. So hat die chinesische Regierung beispielsweise im Jahr 2021 die Verwendung der VIE-Struktur für Investitionen in Nachhilfeunternehmen verboten. Es gibt keine Garantie dafür, dass die Regierung nicht ähnliche Beschränkungen für andere Branchen erlassen wird.

Das chinesische Recht verbietet Investitionen ausländischer Investoren in bestimmte Unternehmen in bestimmten Branchen. Bestimmte Branchen, die mit Minderjährigen zu tun haben, können einem höheren Risiko von Regulierungsmaßnahmen ausgesetzt sein. Die chinesische Regierung hat den Unternehmen im Bereich der Nachhilfe und der privaten Bildungsdienste neue Vorschriften auferlegt, von denen eine vorschreibt, dass sie nun als gemeinnützige Organisation registriert sein müssen.

Gesellschaftsrisiko

Stammaktien bilden eine Form der Eigenkapitalinstrumente, die Beteiligungen an der betreffenden Gesellschaft repräsentieren. Die Kurse der meisten Eigenkapitalinstrumente fluktuieren aufgrund von Änderungen der finanziellen Verhältnisse ihres Emittenten sowie aufgrund wechselnder Markt- und Wirtschaftsverhältnisse. Ereignisse, die sich negativ auf ein Unternehmen auswirken, schlagen sich in der Regel in rückläufigen Kursen seiner Aktien nieder. Auch in einer Börsenbaisse, wenn der Wert des gesamten Marktes rückläufig ist, ist zu erwarten, dass zumeist auch die Kurse solider Gesellschaften fallen. Schließlich ist auch das den Stammaktien innewohnende Risiko zu berücksichtigen, dass die Forderungen von deren Inhabern im Falle der Insolvenz der Gesellschaft in der Regel den Forderungen von Gläubigern und Vorzugsaktionären nachgeordnet sind. Stammaktien sind generell den anderen Wertpapieren eines Emittenten untergeordnet, einschließlich Vorzugsaktien, Wandelanleihen und Schuldverschreibungen.

Risiko bei *Depositary Receipts* (Hinterlegungsscheine)

Bei Wertpapieren eines nicht-U.S.-amerikanischen Unternehmens kann es sich um die Anlage in *Depositary Receipts* handeln, zu denen *American Depositary Receipts*, *European Depositary Receipts* und *Global Depositary Receipts* zählen. Dies sind Zertifikate, die das Eigentum von Anteilen an einem nicht-U.S.-amerikanischen Emittenten bezeugen. Diese Zertifikate werden von Depotbanken ausgegeben und werden gewöhnlich an einem etablierten Markt in den Vereinigten Staaten und anderswo gehandelt. Die zugrundeliegenden Aktien werden von einer Depotbank oder einem ähnlichen Finanzinstitut treuhänderisch in dem Land gehalten, wo der betreffende Emittent ansässig ist. Die Depotbank kann die zugrundeliegenden Wertpapiere möglicherweise nicht stets in Verwahrung haben und kann für verschiedene Dienstleistungen Gebühren berechnen, wie z.B. für das Versenden von Dividenden, Zinsen und Nachrichten über unternehmerische Aktivitäten. *Depositary Receipts* sind Alternativen zum Direktkauf der zugrundeliegenden nicht- U.S.-amerikanischen Wertpapiere in ihren heimischen Binnenmärkten und Währungen. *Depositary Receipts* unterliegen jedoch weiterhin vielen der Risiken, die mit Direktanlagen in nicht-U.S.-amerikanischen Wertpapieren verbunden sind. Dazu gehören Fremdwährungsrisiken, sowie die politischen und finanziellen Risiken des Landes des zugrundeliegenden Emittenten. *Depositary Receipts* können mit Rabatt (oder

einer Prämie) im Verhältnis zu dem zugrundeliegenden Wertpapier gehandelt werden und können weniger liquide sein als das an einer Börse gehandelte zugrundeliegende Wertpapier.

Marktrisiko in Schwellenländern

Die Wertpapiere von Gesellschaften in Schwellen- oder Entwicklungsländern können wohl außerordentlich verlockende Anlagemöglichkeiten bieten, sind aber zugleich mit Risiken behaftet, die in entwickelten Märkten nicht bestehen. Diese Wertpapiere zu einem akzeptablen Preis zu verkaufen, kann u.U. schwieriger sein; auch die Kursentwicklung solcher Papiere kann volatil sein als die von Wertpapieren von Unternehmen in reiferen Märkten. Die Abwicklung eines Wertpapiergeschäftes könnte sich ebenfalls länger hinziehen, so dass dem Teilfonds die Erlöse aus Wertpapierverkäufen nicht zeitgerecht zufließen. Unter ungewöhnlichen Umständen könnte es sogar unmöglich sein, Verkaufserlöse zeitgerecht zu repatriieren. Solche Anlagen können sehr spekulativ sein. Schwellenländer können unterentwickelte Handelsmärkte und Börsen haben. Ihre Rechts- und Buchführungssysteme können weniger entwickelt sein, und Anlagen dort können einem größeren Risiko von Beschränkungen von Regierungen ausgesetzt sein, zumal wenn es darum geht, Erlöse aus Wertpapierverkäufen aus dem Land abzuziehen. Gesellschaften, die in Schwellenländern operieren, unterliegen nicht unbedingt den Verboten der US-Regierung, Geschäfte mit Ländern zu betreiben, die von Staats wegen Terrorismus fördern. Die Konjunkturen von Entwicklungsländern können von verhältnismäßig wenigen Industriezweigen abhängig sein, die Gefahren lokaler und globaler Veränderung in hohem Maße ausgesetzt sind. Die Regierungen können instabil sein, was oft mit erhöhtem Risiko für Verstaatlichungen, Enteignung oder Einschränkungen ausländischen Besitzes von Aktien einheimischer Unternehmen einhergeht.

Gebühren- und Kostenrisiko

Alle Investmentfonds haben Betriebsgebühren und -kosten. Gebühren und Kosten verringern die Rendite, die ein Anteilhaber mit seiner Fondsanlage verdienen kann. Bei allgemein niedrigem Renditeniveau oder während einer Börsenbaisse besteht das Risiko, dass Gebühren und Kosten die Erträge aufzehren und der Anleger Geld verliert.

Finanzdienstleistungsrisiko

Eine Gesellschaft ist „hauptsächlich“ in Finanzdienstleistungen tätig, wenn sie Eigentümer von mit Finanzdienstleistungen verbundenen Vermögenswerten ist, die mindestens 50% des Gesamtwertes ihrer Vermögenswerte ausmachen oder mindestens 50% ihrer Einkünfte aus der Leistung von Finanzdiensten stammen. Die Finanzdienstleistungsindustrie besteht aus mehreren unterschiedlichen Sektoren, die sich in den verschiedenen finanziellen und Marktbereichen unterschiedlich verhalten, wie z.B. Bankwesen, Versicherungen und Wertpapiermaklerfirmen. Gesellschaften auf dem Gebiet der Finanzdienstleistungen umfassen Handelsbanken, Industriebanken, Sparkassen, Finanzierungsgesellschaften, diversifizierte Finanzdienstleistungsgesellschaften, Investmentbanken, Maklerfirmen, Anlageberatungsfirmen, Leasingunternehmen, Versicherungsgesellschaften, sowie andere Gesellschaften, die ähnliche Dienstleistungen bieten. Aufgrund der Vielfalt an Gesellschaften im Bereich finanzieller Dienstleistungen können sie verschiedenartig auf Veränderungen der Wirtschafts- und Marktbedingungen reagieren.

Zu den Risiken bei der Anlage in den Finanzdienstleistungssektor gehören u.a.: (i) systemische Risiken, d.h. Faktoren, die außerhalb der Kontrolle eines bestimmten Finanzinstitutes liegen, wie z.B. das Scheitern eines anderen, bedeutenden Finanzinstitutes oder wesentliche Störungen im Kreditmarkt, können die Fähigkeit des Finanzinstitutes unter normalen Bedingungen zu handeln oder seine Finanzlage beeinträchtigen; (ii) aufsichtsrechtliche Maßnahmen: Finanzdienstleister können Rückschläge erleiden, wenn Aufsichtsbehörden die Vorschriften ändern, unter denen sie tätig sind; (iii) Zinsänderungen: instabile Zinssätze bzw. steigende Zinsen können sich im Sektor Finanzdienstleistungen unverhältnismäßig stark auswirken; (iv) nicht-diversifizierte Darlehensportfolios: Finanzdienstleister, deren Wertpapiere der Teilfonds kauft, können selbst verdichtete Portfolios besitzen, wie z.B. eine große Anzahl von an Immobilienentwicklungsträger vergebenen Krediten, so dass sie in Bezug auf negative wirtschaftliche Bedingungen, die diese Branche betreffen, anfällig sind; (v) Kredit: Finanzservicegesellschaften können Verlustrisiken aus Anlagen oder Verträgen ausgesetzt sein, die unter gewissen Umständen zu Verlusten führen können, wie z.B. im Falle der Subprime-Hypotheken; und (vi) Wettbewerb, wenn der Konkurrenzkampf im Sektor Finanzdienstleistungen immer härter wird.

Bankwesen. Handelsbanken des Geldzentrums (einschließlich regionale und Gemeinschaftsbanken), Spar- und Darlehensverbände und ihre Holding-Gesellschaften unterliegen insbesondere den negativen Einflüssen volatiler Zinssätze, der Konzentrierung von Darlehen in bestimmten Sektoren oder Klassifizierungen (z.B. Immobilien, Energie, oder Subprime-Hypotheken), sowie des erheblichen Wettbewerbs. Die Rentabilität dieser Unternehmen hängt weitgehend von der Verfügbarkeit und den Kosten von Kapital ab. Wirtschaftliche Verhältnisse auf dem Immobilienmarkt können sich besonders stark auf gewisse Banken und Sparkassen auswirken. Handelsbanken und Sparkassenverbände unterliegen weitreichenden Vorschriften auf Bundes- und in vielen Fällen auf Bundesstaatsebene. Weder solche weitreichenden Vorschriften noch die Bundeseinlagenversicherung sichert die Zahlungsfähigkeit oder Rentabilität von Unternehmen dieser Branche, und es besteht keine Sicherheit gegen Verluste bei von solchen Unternehmen ausgegebenen Wertpapieren.

Versicherung. Versicherungsgesellschaften unterliegen in besonderem Maße behördlichen Vorschriften und Tariffestlegungen, möglichen kartellrechtlichen und steuergesetzlichen Änderungen und industrieweiten Zyklen in Preisgestaltung und Wettbewerb. Sach- und Schadenversicherungsgesellschaften können auch den Wirkungen von Wetter, Terrorismus, langfristigem Klimawandel und anderen katastrophischen Ereignissen ausgesetzt sein. Lebens- und Krankenversicherungsgesellschaften können von Sterblichkeits- und Morbiditätsraten einschließlich Epidemien beeinträchtigt werden. Einzelne Versicherungsgesellschaften können sich Unzulänglichkeiten hinsichtlich ihrer Reserven, Problemen mit Investmentportfolios (z.B. Anlagen in Immobilien- oder "Junk"-Anleihen) und gescheiterten Rückversicherungsunternehmen ausgesetzt sehen.

Andere Finanzdienstleister. Viele der im Zusammenhang mit Banken und Versicherungsgesellschaften angestellten Anlageüberlegungen treffen auch auf andere Finanzdienstleister zu. Diese Gesellschaften sind weitreichenden Vorschriften, rapiden geschäftlichen Veränderungen und volatilen Wertentwicklungen unterworfen, die von der Verfügbarkeit von Kapital, vorherrschenden Zinssätzen und dem Wettbewerb abhängig sind. Die wirtschaftlichen Verhältnisse beeinflussen solche Gesellschaften stark. Auf finanzielle Schwierigkeiten von Darlehensnehmern und anderen Drittparteien zurückzuführende Verluste aus Darlehen und anderen Ursachen können sich auf Unternehmen in diesem Sektor ungünstig auswirken. Insbesondere sind Investmentbanken, Wertpapiermakler- und Anlageberatungsfirmen den behördlichen Vorschriften und Risiken beim Wertpapierhandel und bei Emissionsaktivitäten unterworfen.

Risiko negativer Presseberichte

Der Anlageberater ist bestrebt, in Gesellschaften mit nachhaltig entwicklungsfähigen Geschäftsmodellen zu investieren, die relativ zu ihrem vom Anlageberater veranschlagten wirklichen Wert günstig zu haben sind. Der Anlageberater kann sich zu einer solchen Investition entscheiden, wenn über eine Gesellschaft aufgrund negativer Presseberichte ein Meinungsstreit entbrennt. Die Gesellschaft kann in ein Gerichtsverfahren verwickelt sein, ihre Finanzberichte oder Unternehmensführung können angefochten werden, ihre öffentlich zugänglichen Geschäftsberichte können Schwächen der internen Kontrollen enthüllen, verschärfte Regierungskontrollen können in Erwägung gezogen werden, oder andere widrige Ereignisse können die Zukunft der Gesellschaft bedrohen. Obwohl der Anlageberater die Gesellschaften gründlich analysiert, die solchen Eventualitäten unterliegen, kann er nicht in jedem Fall richtigliegen, und die Aktien einer Gesellschaft können sich nie wieder erholen oder völlig wertlos werden.

Risiken bei Gesellschaften mit hoher Kapitalstruktur

Gesellschaften mit einem Börsenwert von 10 Milliarden Dollar oder mehr werden vom Anlageberater als Unternehmen mit hoher Kapitalisierung betrachtet, die gewöhnlich langsamere Verdienstzuwachsrate pro Anteil haben als Gesellschaften mit mittlerer oder geringerer Kapitalisierung.

Auswahlrisiko

Ungünstig ausgewählte Wertpapiere oder die Betonung einer bestimmten Branche, eines Wirtschaftsbereiches oder einer Unternehmensgruppe können dazu führen, dass der Fonds schlechter abschneidet als die relevante Benchmark oder andere Fonds mit ähnlichen Anlagezielen.

Risiken bei Firmen mit mittlerer bis geringer Kapitalstruktur

Gesellschaften mit weniger als 10 Milliarden Dollar werden vom Anlageberater als Firmen mit mittlerer bis kleinerer Börsenkaptalisierung eingestuft. Anlagen in Gesellschaften mit mittlerer und geringer Kapitalstruktur können riskanter sein, als in Unternehmen mit hoher

Kaptalisierung zu investieren. Kleinere Firmen haben häufig begrenzte Produktpaletten, Absatzmärkte und finanzielle Ressourcen als größere Unternehmen, und ihre Aktien werden generell weniger oft und in kleineren Mengen gehandelt als die von größeren und ausgereiften Gesellschaften. Wertpapierpreise solcher Gesellschaften können heftigen Schwankungen unterliegen. Sie haben möglicherweise einen beschränkten Handelsmarkt, was es dem Teilfonds erschweren kann, sie abzustoßen so dass beim Verkauf ein geringerer Preis erzielt wird. Andere Anleger, die Wertpapiere eines Unternehmens mit mittlerer bis geringer Kapitalstruktur und beschränkter Liquidität besitzen, könnten diese gerade zu dem Zeitpunkt handeln wollen, wenn der Teilfonds sich seiner Anlagen in diesem Wertpapier zu entledigen sucht. In diesem Fall würde der Teilfonds einen niedrigeren Preis erzielen als ansonsten möglich wäre. Gesellschaften mit mittlerer bis kleiner Kapitalstruktur sind auch häufig unerprobt; dazu gehören Firmen, die weniger als drei Jahre im Geschäft sind, einschließlich des Betriebs eventueller Vorgänger.

Mit Nicht-US-Ländern verbundene Risiken

Der Teilfonds kann einen erheblichen Anteil seines Vermögens in Gesellschaften investieren, die ihre Geschäfte außerhalb der USA betreiben, die im Ausland eingetragen sind oder hauptsächlich an ausländischen Märkten gehandelt werden. Investitionen in Nicht-U.S.-Länder sind mit speziellen Risiken behaftet, die stärker schwankende Teilfondsergebnisse zur Folge haben können, als wenn sich der Teilfonds auf Anlagen hauptsächlich in den USA beschränken würde. Die Volkswirtschaft anderer Länder kann weniger robust oder weniger diversifiziert sein als die der USA, das politische System ist möglicherweise weniger stabil, und die Normen für die Rechnungslegung sind oft weniger rigoros als die entsprechenden US-Bestimmungen. Nicht-U.S.- Kapitalmärkte können zudem weniger gut entwickelt sein, sodass Wertpapiere weniger liquide sind; die Transaktionskosten können höher und Anlagen einer Vielzahl staatlicher Vorschriften unterworfen sein.

Mit anderen Währungen als dem US-Dollar verbundene Risiken

Von anderen als U.S.-Gesellschaften begebene Wertpapiere sind häufig in Fremdwährungen denominiert. Der US-Dollar-Wert solcher Fremdwährungswertpapiere ändert sich mit den Wechselkursschwankungen der jeweiligen ausländischen Währung gegenüber dem Dollar. Wenn der Teilfonds z.B. ein Wertpapier im Portfolio hat, das nicht in einer U.S.- amerikanischen Währung denominiert ist und diese gegenüber dem Dollar an Wert verliert, dann neigen die Anteile des Teilfonds gewöhnlich ebenfalls zu Wertverlusten.

Börsenrisiko

Börsenmärkte bewegen sich generell zyklisch, wobei sich Zeiten mit steigenden und Zeiten fallender Preise abwechseln und nicht zuletzt auch starke Rückläufigkeiten auftreten. So waren die internationalen Märkte in den letzten Monaten und Jahren aufgrund einer Reihe wirtschaftlicher, politischer und globaler Makrofaktoren volatil, darunter die Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) als globale Pandemie, Unsicherheiten hinsichtlich der Zinssätze, steigende Inflation, Handelsspannungen und die Androhung von Zöllen durch die USA und andere Länder. Obwohl COVID-19 seit 2023 keine globale Pandemie mehr ist, kann die Erholungsphase nach COVID-19 noch längere Zeit andauern. Darüber hinaus haben die USA und die Europäische Union aufgrund anhaltender politischer Spannungen und bewaffneter Konflikte, einschließlich des Krieges zwischen der Ukraine und Russland, Sanktionen gegen bestimmte russische Personen und Unternehmen, darunter auch bestimmte Finanzinstitute, verhängt und bestimmte Exporte und Importe nach und aus Russland eingeschränkt. Der Krieg könnte weiterhin zur Marktvolatilität beitragen. Darüber hinaus könnten die Konflikte und politischen Spannungen im Nahen Osten zu allgemeiner wirtschaftlicher Unsicherheit und negativen Auswirkungen auf die Weltwirtschaft und die wichtigsten Finanzmärkte führen. Diese Entwicklungen sowie andere Ereignisse könnten zu weiterer Marktvolatilität führen und sich negativ auf die Preise von Finanzanlagen, die Liquidität bestimmter Wertpapiere und den normalen Betrieb von Wertpapierbörsen und anderen Märkten auswirken. Eine anhaltende Marktvolatilität aufgrund der jüngsten Marktbedingungen, der politischen Entwicklungen in den USA oder anderer Ereignisse kann sich nachteilig auf die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken.

DAVIS GLOBAL FUND

Das Anlageziel dieses Teilfonds ist langfristiger Kapitalzuwachs. Dass dieses Ziel erreicht wird, lässt sich nicht garantieren. Der Teilfonds investiert den größten Teil seiner Mittel in Dividendenwerte, die weltweit – auch in Schwellenländern – ausgewählt werden. Er kann in große, mittlere und kleine Unternehmen investieren, und zwar ohne Rücksicht auf deren Marktkapitalisierung. Unter normalen Marktbedingungen investiert der Teilfonds mindestens 40 % seines Gesamtvermögens in Gesellschaften, (i) die außerhalb der USA etabliert wurden oder außerhalb der USA ihren Standort haben; (ii) deren wichtigster Markt sich außerhalb der USA befindet; oder (iii) die einen bedeutenden Teil ihrer Geschäfte außerhalb der USA betreiben. Als solche versteht der Teilfonds Gesellschaften, deren Erlöse zu mindestens 50 % aus Geschäften außerhalb der USA stammen oder deren Vermögen sich mindestens zu 50 % außerhalb der USA befindet.

Anlagen in chinesische Unternehmen werden über American Depositary Receipts oder in Hongkong notierte chinesische Unternehmen (d.h. Chinesische H-Aktien) getätigt. Diese Anlagen werden insgesamt nicht mehr als 30 % des Nettovermögens des Teilfonds ausmachen.

Der Anlageberater verwaltet Aktienfonds auf der Grundlage der von Davis entwickelten Anlagedisziplin. Er betreibt intensives Research, um Unternehmen zu identifizieren, deren Eigenschaften nach seiner Ansicht langfristigen Wertzuwachs versprechen, wie z. B. ein bewährtes Führungsteam, ein stabiles Franchise- und Geschäftsmodell und nachhaltige Wettbewerbsvorteile. Er ist bestrebt, in entsprechende Unternehmen zu investieren, wenn sie unter ihrem inneren Wert gehandelt werden. Der Anlageberater bevorzugt eine vom Einzelunternehmen ausgehende Aktienausswahl und vertritt die Ansicht, dass die Fähigkeit zur Beurteilung des Managements ausschlaggebend ist. Der Anlageberater sucht leitende Angestellte regelmäßig an ihren Arbeitsplatz auf, um sich an Ort und Stelle ein Bild vom relativen Wert der verschiedenen Unternehmen zu machen. Dieses Research beinhaltet Vorhersagen und Prognosen, denen bei aller Rigorosität des Researchs immer auch Unsicherheit innewohnt.

Nach der Entscheidung, in welche Unternehmen ein Teilfonds investieren soll, wird der innere Wert der Stammaktien der betreffenden Unternehmen analysiert. Der Anlageberater sucht Stammaktien, die im Verhältnis zum inneren Wert attraktive Bewertungen aufweisen, d. h. preisgünstig zu erwerben sind. Das Ziel des Anlageberaters besteht darin, langfristig in diese Unternehmen zu investieren. Er erwägt den Verkauf eines Unternehmens, wenn der Marktpreis von dessen Aktien die Schätzung des Anlageberaters bezüglich des innewohnenden Wertes überschreitet oder wenn dem Aktienbesitz nicht länger ein attraktives Verhältnis von Risiko und Nutzen zugrunde liegt.

Der Davis Global Fund war früher der Davis Opportunities Fund. An dem Anlageziel des Teilfonds ändert die Namensänderung nichts.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Der Teilfonds wird nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

Die Hauptrisiken einer Anlage in den Davis Global Fund

Bei einer Anlage in den Davis Global Fund ist der Verlust des investierten Betrags zum Teil oder ganz nicht auszuschließen. Die Anlagerendite und der Kapitalwert einer Anlage im Teilfonds sind Schwankungen unterworfen, so dass der Wert der Anteile eines Anlegers zum Zeitpunkt des Verkaufs über oder unter dem Anschaffungswert liegen kann. Der folgende Abschnitt beschreibt die nach Ansicht des Anlageberaters wichtigsten Faktoren (Hauptrisiken), die die Entwicklung Ihrer Anlagen in den Teilfonds beeinträchtigen bzw. den Fonds hindern können, das angestrebte Anlageziel zu erreichen. Bevor Sie in den Teilfonds investieren, sollten Sie seine Risiken, Kosten und Anlagebedingungen verstehen und wissen, wie gut diese Merkmale mit Ihren eigenen finanziellen Verhältnissen und Ihrer Risikotoleranz übereinstimmen. Wir empfehlen Ihnen, vor einer Anlage einen Anlageberater, Rechtsberater und Steuerberater zu konsultieren.

China-Risiko - im Allgemeinen

Anlagen in chinesischen Wertpapieren können für den Teilfonds Risiken mit sich bringen, die China-spezifisch sind. China kann in erheblichem Maße instabil sein, einschließlich, aber nicht beschränkt auf wirtschaftliche, politische und soziale Instabilität. Die chinesische Wirtschaft könnte sich in gewisser Hinsicht von der US-Wirtschaft unterscheiden, unter anderem in Bezug auf die allgemeine Entwicklung, das Ausmaß der staatlichen Beteiligung, die

Verteilung des Wohlstands und die Struktur. Die chinesische Regierung hat in der Vergangenheit ihre Kontrolle über fast jeden Sektor der chinesischen Wirtschaft durch staatliches Eigentum und/oder administrative Regulierung gezeigt. So hat die chinesische Regierung beispielsweise bestimmte Maßnahmen ergriffen, die die Warenpreise beeinflussen und Unternehmen zu Investitionen ermutigen, und sie hat Fusionen in bestimmten Branchen veranlasst, und sie kann solche oder ähnliche Maßnahmen auch in Zukunft ergreifen. Darüber hinaus hat die chinesische Regierung Maßnahmen ergriffen, die sich erheblich auf die Geschäftstätigkeit bestimmter Branchen auswirken könnten, was wiederum Auswirkungen auf die zugrunde liegenden Anlagen haben könnte. Amerikanische und chinesische Regulierungsbehörden haben die Fähigkeit chinesischer Unternehmen, Zugang zu den Kapitalmärkten in den USA zu erhalten, beeinträchtigt und könnten dies auch in Zukunft tun.

Zum 31. Oktober 2024 hatte der Teilfonds ein erhebliches Engagement in Mantelgesellschaften mit vertraglichen Vereinbarungen mit "Variable Interest Entities", wie unten definiert. Zum Zwecke der Kapitalbeschaffung an Börsen außerhalb Chinas, einschließlich an Nicht-US-Börsen, sind viele in China ansässige Betriebsgesellschaften als Variable Interest Entities ("VIEs", Zweckgesellschaften) strukturiert. Bei dieser Struktur gründet die in China ansässige Betriebsgesellschaft die VIE und gründet eine Mantelgesellschaft in einem ausländischen Staat, z. B. auf den Cayman-Inseln. Die Mantelgesellschaft wird an einer ausländischen Börse notiert und geht vertragliche Vereinbarungen mit der VIE ein. Diese Struktur ermöglicht es chinesischen Unternehmen, bei denen die Regierung ausländische Beteiligungen einschränkt, Kapital von ausländischen Investoren aufzunehmen. Während die Mantelgesellschaft keine Kapitalbeteiligung an der VIE hält, erlauben diese vertraglichen Vereinbarungen der Mantelgesellschaft, die Jahresabschlüsse der VIE zu Rechnungslegungszwecken mit seinen eigenen zu konsolidieren und ein wirtschaftliches Engagement in Bezug auf die Leistung der zugrunde liegenden chinesischen Betriebsgesellschaft zu ermöglichen. Daher ist ein Anleger in der börsennotierten Mantelgesellschaft, wie z. B. der Teilfonds, nur durch vertragliche Vereinbarungen an der chinesischen Betriebsgesellschaft beteiligt und hat keine Eigentumsrechte an der chinesischen Betriebsgesellschaft. Da die Mantelgesellschaft nur über bestimmte Rechte verfügt, die in diesen Dienstleistungsvereinbarungen mit der VIE vorgesehen sind, sind ihre Möglichkeiten zur Kontrolle der Aktivitäten der in China ansässigen Betriebsgesellschaft begrenzt, und die Betriebsgesellschaft kann sich an Aktivitäten beteiligen, die sich negativ auf den Investitionswert auswirken.

Obwohl die VIE-Struktur weit verbreitet ist, ist sie nach chinesischem Recht nicht formell anerkannt, so dass das Risiko besteht, dass die chinesische Regierung das Bestehen solcher Strukturen verbieten oder die vertraglichen Vereinbarungen der VIE mit der börsennotierten Mantelgesellschaft negativ beeinflussen könnte, indem sie sie für ungültig erklärt. Wenn diese Verträge nach chinesischem Recht für nicht durchsetzbar befunden würden, könnten die Anleger der börsennotierten Mantelgesellschaft, wie z. B. der Teilfonds, erhebliche Verluste erleiden, ohne dass sie einen wirksamen Rechtsanspruch hätten. Wenn die chinesische Regierung feststellt, dass die Verträge, mit denen die VIE-Strukturen geschaffen wurden, nicht mit den chinesischen Gesetzen und Vorschriften übereinstimmen, einschließlich derjenigen, die sich auf Beschränkungen für ausländische Beteiligungen beziehen, könnte sie einen in China ansässigen Emittenten mit Strafen, dem Entzug von Geschäfts- und Betriebslizenzen oder dem Verfall der Eigentumsanteile belegen. Darüber hinaus kann die Kontrolle der börsennotierten Mantelgesellschaft über eine VIE gefährdet sein, wenn eine natürliche Person, die eine Beteiligung an der VIE hält, gegen die Vertragsbedingungen verstößt, ein Gerichtsverfahren eingeleitet wird oder wenn physische Instrumente zur Beglaubigung von Dokumenten, wie z. B. Stempel und Siegel, ohne Genehmigung des in China ansässigen Emittenten verwendet werden, um vertragliche Vereinbarungen in China zu treffen. Stempel und Siegel, die zur Unterzeichnung von Dokumenten verwendet werden, stellen eine rechtsverbindliche Verpflichtung des Unternehmens dar. Darüber hinaus können künftige aufsichtsrechtliche Maßnahmen die Fähigkeit der Mantelgesellschaft, die wirtschaftlichen Vorteile der in China ansässigen Betriebsgesellschaft zu erhalten, unterbinden, wodurch der Wert der Anlage des Teilfonds in die börsennotierte Mantelgesellschaft einen erheblichen Verlust erleiden kann. So hat die chinesische Regierung beispielsweise im Jahr 2021 die Verwendung der VIE-Struktur für Investitionen in Nachhilfeunternehmen verboten. Es gibt keine Garantie dafür, dass die Regierung nicht ähnliche Beschränkungen für andere Branchen erlassen wird.

Das chinesische Recht verbietet Investitionen ausländischer Investoren in bestimmte Unternehmen in bestimmten Branchen. Bestimmte Branchen, die mit Minderjährigen zu tun haben, können einem höheren Risiko von Regulierungsmaßnahmen ausgesetzt sein. Die chinesische Regierung hat den Unternehmen im Bereich der Nachhilfe

und der privaten Bildungsdienste neue Vorschriften auferlegt, von denen eine vorschreibt, dass sie nun als gemeinnützige Organisation registriert sein müssen.

Gesellschaftsrisiko

Aktien verkörpern anteiliges Eigentum an einer Gesellschaft. Wertpapiere dieser Art können unbeschränkt Stammaktien, Vorzugsaktien und in Aktien umtauschbare oder mit Kaufrechten ausgestattete sonstige Wertpapiere umfassen. Die Kurse solcher Eigentumspapiere schwanken aufgrund von Veränderungen der Finanzlage ihrer Emittenten oder aufgrund von Markt- und allgemeinen Wirtschaftsbedingungen. Ereignisse, die sich negativ auf ein Unternehmen auswirken, führen in der Regel zu rückläufigen Kursen seiner Aktien. Und wenn die Kurse in einer Börsenbaisse auf breiter Front rückläufig sind, ist zu erwarten, dass zumeist auch die Aktien ansonsten solider Gesellschaften an Marktwert verlieren. Schließlich gibt es auch das Eigentumstiteln anhaftende Risiko zu berücksichtigen, dass die Inhaber von Stammaktien im Falle eines Bankrotts den Vorzugsaktionären und Gläubigern generell nachgeordnet sind. Stammaktien sind generell den anderen Wertpapieren eines Emittenten untergeordnet, einschließlich Vorzugsaktien, Wandelanleihen und Schuldverschreibungen.

Risiko bei *Depository Receipts* (Hinterlegungsscheine)

Bei Wertpapieren eines nicht-U.S.-amerikanischen Unternehmens kann es sich um die Anlage in *Depository Receipts* handeln, zu denen *American Depository Receipts*, *European Depository Receipts* und *Global Depository Receipts* zählen. Dies sind Zertifikate, die das Eigentum von Anteilen an einem nicht-U.S.-amerikanischen Emittenten bezeugen. Diese Zertifikate werden von Depotbanken ausgegeben und werden gewöhnlich an einem etablierten Markt in den Vereinigten Staaten und anderswo gehandelt. Die zugrundeliegenden Aktien werden von einer Depotbank oder einem ähnlichen Finanzinstitut treuhänderisch in dem Land gehalten, wo der betreffende Emittent ansässig ist. Die Depotbank kann die zugrundeliegenden Wertpapiere möglicherweise nicht stets in Verwahrung haben und kann für verschiedene Dienstleistungen Gebühren berechnen, wie z.B. für das Versenden von Dividenden, Zinsen und Nachrichten über unternehmerische Aktivitäten. *Depository Receipts* sind Alternativen zum Direktkauf der zugrundeliegenden nicht-U.S.-amerikanischen Wertpapiere in ihren heimischen Binnenmärkten und Währungen. *Depository Receipts* unterliegen jedoch weiterhin vielen der Risiken, die mit Direktanlagen in nicht-U.S.-amerikanischen Wertpapieren verbunden sind. Dazu gehören Fremdwährungsrisiken, sowie die politischen und finanziellen Risiken des Landes des zugrundeliegenden Emittenten. *Depository Receipts* können mit Rabatt (oder einer Prämie) im Verhältnis zu dem zugrundeliegenden Wertpapier gehandelt werden und können weniger liquide sein als das an einer Börse gehandelte zugrundeliegende Wertpapier.

Branchen- oder Sektor-Engagement-Risiko

Der Teilfonds kann ein erhebliches Engagement in einer bestimmten Branche oder einem bestimmten Sektor aufweisen. Ein solches Engagement kann dazu führen, dass der Teilfonds stärker von Risiken und Entwicklungen betroffen ist, die sich auf die Branche oder den Sektor auswirken, und sein Nettoinventarwert kann daher volatil sein als der eines Fonds ohne ein solches Engagement. Wenn der Teilfonds beispielsweise ein erhebliches Engagement in einer bestimmten Branche aufweist, können sich wirtschaftliche, aufsichtsrechtliche oder andere Probleme, die sich negativ auf diese Branche auswirken, stärker auf den Teilfonds auswirken als auf einen Fonds, der stärker diversifiziert ist. Eine vollständige Aufschlüsselung nach Branchen oder Sektoren finden Sie in der Aufstellung der Anlagen im letzten Aktionärsbericht.

Marktrisiko in Schwellenländern

Die Wertpapiere von Gesellschaften in Schwellen- oder Entwicklungsländern können wohl außerordentlich verlockende Anlagemöglichkeiten bieten, sind aber zugleich mit Risiken behaftet, die in entwickelten Märkten nicht bestehen. Diese Wertpapiere zu einem akzeptablen Preis zu verkaufen, kann u.U. schwieriger sein; auch die Kursentwicklung solcher Papiere kann volatil sein als die von Wertpapieren von Unternehmen in reiferen Märkten. Die Abwicklung eines Wertpapiergeschäftes könnte sich ebenfalls länger hinziehen, so dass dem Teilfonds die Erlöse aus Wertpapierverkäufen nicht zeitgerecht zufließen. Unter ungewöhnlichen Umständen könnte es sogar unmöglich sein, Verkaufserlöse zeitgerecht zu repatriieren. Solche Anlagen können sehr spekulativ sein. Schwellenländer können unterentwickelte Handelsmärkte und Börsen haben. Ihre Rechts- und Buchführungssysteme können weniger entwickelt sein, und Anlagen dort können einem größeren Risiko von Beschränkungen von Regierungen ausgesetzt sein, zumal wenn es darum geht, Erlöse aus Wertpapierverkäufen aus dem Land abzuführen.

Gesellschaften, die in Schwellenländern operieren, unterliegen nicht unbedingt den Verboten der US-Regierung, Geschäfte mit Ländern zu betreiben, die von Staats wegen Terrorismus fördern. Die Konjunkturen von Entwicklungsländern können von verhältnismäßig wenigen Industriezweigen abhängig sein, die Gefahren lokaler und globaler Veränderung in hohem Maße ausgesetzt sind. Die Regierungen können instabil sein, was oft mit erhöhtem Risiko für Verstaatlichungen, Enteignung oder Einschränkungen ausländischen Besitzes von Aktien einheimischer Unternehmen einhergeht.

Gebühren- und Kostenrisiko

Alle Investmentfonds haben Betriebsgebühren und -kosten. Gebühren und Kosten verringern die Rendite, die ein Anteilhaber mit seiner Fondsanlage verdienen kann. Bei allgemein niedrigem Renditeniveau oder während einer Börsenbaisse besteht das Risiko, dass Gebühren und Kosten die Erträge aufzehren und der Anleger Geld verliert.

Risiko negativer Presseberichte

Der Anlageberater ist bestrebt, in Gesellschaften mit nachhaltig entwicklungsfähigen Geschäftsmodellen zu investieren, die relativ zu ihrem vom Anlageberater veranschlagten wirklichen Wert günstig zu haben sind. Der Anlageberater kann sich zu einer solchen Investition entscheiden, wenn über eine Gesellschaft aufgrund negativer Presseberichte ein Meinungsstreit entbrennt. Die Gesellschaft kann in ein Gerichtsverfahren verwickelt sein, ihre Finanzberichte oder Unternehmensführung können angefochten werden, ihre öffentlich zugänglichen Geschäftsberichte können Schwächen der internen Kontrollen enthüllen, verschärfte Regierungskontrollen können in Erwägung gezogen werden, oder andere widrige Ereignisse können die Zukunft der Gesellschaft bedrohen. Obwohl der Anlageberater die Gesellschaften gründlich analysiert, die solchen Eventualitäten unterliegen, kann er nicht in jedem Fall richtigliegen, und die Aktien einer Gesellschaft können sich nie wieder erholen oder völlig wertlos werden.

Risiken bei Gesellschaften mit hoher Kapitalstruktur

Gesellschaften mit einem Börsenwert von 10 Milliarden Dollar oder mehr werden vom Anlageberater als Unternehmen mit hoher Kapitalisierung betrachtet, die gewöhnlich langsamere Verdienstzuwachsrate pro Anteil haben als Gesellschaften mit mittlerer oder geringerer Kapitalisierung.

Auswahlrisiko

Ungünstig ausgewählte Wertpapiere oder die Betonung einer bestimmten Branche, eines Wirtschaftsbereiches oder einer Unternehmensgruppe können dazu führen, dass der Fonds schlechter abschneidet als die relevante Benchmark oder andere Fonds mit ähnlichen Anlagezielen.

Risiken bei Firmen mit mittlerer bis geringer Kapitalstruktur

Gesellschaften mit weniger als 10 Milliarden Dollar werden vom Anlageberater als Firmen mit mittlerer bis kleinerer Börsenkapitalisierung eingestuft. Anlagen in Gesellschaften mit mittlerer und geringer Kapitalstruktur können riskanter sein, als in Unternehmen mit hoher

Kapitalisierung zu investieren. Kleinere Firmen haben häufig begrenzte Produktpaletten, Absatzmärkte und finanzielle Ressourcen als größere Unternehmen, und ihre Aktien werden generell weniger oft und in kleineren Mengen gehandelt als die von größeren und ausgereiften Gesellschaften. Wertpapierpreise solcher Gesellschaften können heftigen Schwankungen unterliegen. Sie haben möglicherweise einen beschränkten Handelsmarkt, was es dem Teilfonds erschweren kann, sie abzustoßen so dass beim Verkauf ein geringerer Preis erzielt wird. Andere Anleger, die Wertpapiere eines Unternehmens mit mittlerer bis geringer Kapitalstruktur und beschränkter Liquidität besitzen, könnten diese gerade zu dem Zeitpunkt handeln wollen, wenn der Teilfonds sich seiner Anlagen in diesem Wertpapier zu entledigen sucht. In diesem Fall würde der Teilfonds einen niedrigeren Preis erzielen als ansonsten möglich wäre. Gesellschaften mit mittlerer bis kleiner Kapitalstruktur sind auch häufig unerprobt; dazu gehören Firmen, die weniger als drei Jahre im Geschäft sind, einschließlich des Betriebs eventueller Vorgänger.

Mit anderen Ländern als den USA verbundene Risiken

Der Teilfonds kann einen erheblichen Anteil seines Vermögens in Gesellschaften investieren, die ihre Geschäfte außerhalb der USA betreiben, die im Ausland eingetragen sind oder hauptsächlich an ausländischen Märkten

gehandelt werden. Investitionen außerhalb der USA sind mit speziellen Risiken behaftet, die stärker schwankende Teilfondsergebnisse zur Folge haben können, als wenn sich der Teilfonds auf Anlagen hauptsächlich in den USA beschränken würde. Die Volkswirtschaft in anderen Ländern kann weniger robust oder weniger diversifiziert sein als die der USA, das politische System ist möglicherweise weniger stabil und die Normen für die Rechnungslegung sind oft weniger rigoros als die entsprechenden US- Bestimmungen. Kapitalmärkte außerhalb der USA können zudem weniger gut entwickelt sein, sodass Wertpapiere weniger liquide sind; die Transaktionskosten können höher und Anlagen einer Vielzahl staatlicher Vorschriften unterworfen sein.

Mit anderen Währungen als dem US-Dollar verbundene Risiken

Von anderen als US-Gesellschaften begebene Wertpapiere sind häufig in Fremdwährungen denominated. Der Wert solcher Fremdwährungswertpapiere in US- Dollar ändert sich mit den Wechselkursänderungen der jeweiligen ausländischen Währung gegenüber dem Dollar. Der Teilfonds kann sich gegen das Währungsrisiko absichern, tut es aber in der Regel nicht. Wenn eine ausländische Währung gegenüber dem Dollar an Wert verliert, dann neigen die Anteile des Teilfonds ebenfalls zu Wertverlusten.

Börsenrisiko

Börsenmärkte bewegen sich generell zyklisch, wobei sich Zeiten mit steigenden und Zeiten fallender Preise abwechseln und nicht zuletzt auch starke Rückläufigkeiten auftreten. So waren die internationalen Märkte in den letzten Monaten und Jahren aufgrund einer Reihe wirtschaftlicher, politischer und globaler Makrofaktoren volatil, darunter die Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) als globale Pandemie, Unsicherheiten hinsichtlich der Zinssätze, steigende Inflation, Handelsspannungen und die Androhung von Zöllen durch die USA und andere Länder. Obwohl COVID-19 seit 2023 keine globale Pandemie mehr ist, kann die Erholungsphase nach COVID-19 noch längere Zeit andauern. Darüber hinaus haben die USA und die Europäische Union aufgrund anhaltender politischer Spannungen und bewaffneter Konflikte, einschließlich des Krieges zwischen der Ukraine und Russland, Sanktionen gegen bestimmte russische Personen und Unternehmen, darunter auch bestimmte Finanzinstitute, verhängt und bestimmte Exporte und Importe nach und aus Russland eingeschränkt. Der Krieg könnte weiterhin zur Marktvolatilität beitragen. Darüber hinaus könnten die Konflikte und politischen Spannungen im Nahen Osten zu allgemeiner wirtschaftlicher Unsicherheit und negativen Auswirkungen auf die Weltwirtschaft und die wichtigsten Finanzmärkte führen. Diese Entwicklungen sowie andere Ereignisse könnten zu weiterer Marktvolatilität führen und sich negativ auf die Preise von Finanzanlagen, die Liquidität bestimmter Wertpapiere und den normalen Betrieb von Wertpapierbörsen und anderen Märkten auswirken. Eine anhaltende Marktvolatilität aufgrund der jüngsten Marktbedingungen, der politischen Entwicklungen in den USA oder anderer Ereignisse kann sich nachteilig auf die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken.

Es besteht daher keine Garantie dafür, dass die Anlageziele von beiden oder einem der Teilfonds erreicht werden.

BEI DEN TEILFONDS ALLGEMEIN ZU BERÜCKSICHTIGENDES

Die Kurse der Anteile eines jeden Teilfonds fluktuieren, weil der Börsenwert der Stammaktien und anderer Beteiligungspapiere, in die sie investieren, Schwankungen unterliegt. Es besteht daher die Möglichkeit, dass ein Anleger beim Verkauf im Endeffekt einen niedrigeren Betrag als die ursprüngliche Kapitalsumme erlöst. Der Börsenwert von Aktien kann sich sehr schnell und in unvorhersehbarer Weise ändern, und zwar aufgrund politischer und wirtschaftlicher Umstände, die mit der Entwicklung der Gesellschaften im Portfolio des Teilfonds wenig oder nichts zu tun haben. Die Aktienkurse einer Gesellschaft steigen und fallen auch mit ihren Erfolgen oder Misserfolgen. Die Stammaktien und andere Eigenkapitalinstrumente, in die der Teilfonds investiert, werden durchweg an anerkannten Börsen oder anderen, regulierten und der Öffentlichkeit zugänglichen Wertpapiermärkten gehandelt.

Jeder Teilfonds nutzt kurzfristige Anlagen wie Schatzwechsel und Einlagenzertifikate, vorausgesetzt ihre verbleibende Laufzeit liegt bei unter 12 Monaten, um während der Bewertung langfristiger Gelegenheiten seine Flexibilität zu wahren. Ein Teilfonds kann kurzfristige Anlagen auch zeitweilig im Rahmen einer defensiven Strategie nutzen. In solchen Zeiten verfolgt ein Teilfonds nicht seine normale Anlagepolitik. Falls die Portfoliomanager (aus wirtschaftlichen, politischen oder sonstigen Gründen) Kursstürze bei den Gesellschaften vorhersehen, in die der

jeweilige Teilfonds investiert, können sie das Teilfondsrisiko senken, indem sie in kurzfristige Wertpapiere investieren, bis sich der Markt erholt. Im Gegensatz zu Aktienwerten nehmen diese Anlagen nicht an Wert zu, wenn die Kurse am Markt steigen, und tragen nicht zum langfristigen Kapitalwachstum bei.

Die Teilfonds setzen keine derivativen Finanzinstrumente zu welchen Zwecken auch immer ein.

Die Teilfonds nehmen keine Wertpapierleihgeschäfte, Rückkaufsvereinbarungen, umgekehrte Repogeschäfte oder Total Return-Swaps vor.

Der Anlageberater hat sich bereit erklärt, die Aufwendungen jedes SICAV-Teilfonds, mit Ausnahme von Transaktionsgebühren und Kosten für die Beantragung der Rückerstattung ausländischer Steuern, in dem Umfang zu erstatten, der erforderlich ist, um die jährlichen Gesamtbetriebskosten zu begrenzen (Anteile der Klasse A: 2,05 %; Anteile der Klasse I: 1,10 % (zum Datum dieses Prospekts)).

Beim Kauf von Wertpapieren von Nicht-US-Unternehmen kann sich ein Teilfonds Stammaktien eines Unternehmens direkt durch Wertpapiergeschäfte in individuellen Wertpapieren an einer anerkannten Börse oder einem anerkannten OTC-Markt beschaffen. (Es muss sich dabei um regulierte Wertpapiermärkte mit regelmäßigen Öffnungszeiten handeln, die anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich sind.) Nicht-US- Wertpapiere können auch in Form sogenannter American Depositary Receipts (ADR) erworben werden. Die Teilfonds können ferner in Wertpapiere von Nicht-US-Gesellschaften investieren, entweder direkt oder im Wege registrierter geschlossener Investmentgesellschaften mit überwiegend ausländischen Gesellschaften im Portfolio. Dies bedeutet, dass die Vermögenswerte der jeweiligen Investmentgesellschaft in der Regel zu mehr als 50 % aus Nicht-US-Wertpapieren bestehen. Die Teilfonds investieren höchstens 10 % ihres Gesamtvermögens in solche geschlossenen Investmentgesellschaften. Es ist unter Umständen kostengünstiger, Wertpapiere von Nicht-US-Gesellschaften direkt zu kaufen, statt in geschlossene Anlagegesellschaften zu investieren. Geschlossene Anlagegesellschaften tragen ihre eigenen Betriebskosten, einschließlich der Verwaltungsgebühren. Die Teilfonds investieren nicht in Anlagegesellschaften, die den gleichen Promoter haben wie die Teilfonds.

ANLAGEBERATER

Die Verwaltungsgesellschaft hat mit Zustimmung der Verwaltungsratsmitglieder des Fonds von Davis Selected Advisers, L.P. zum Anlageverwalter und -berater bestellt („Anlageberater“). Der Anlageberater verwaltet und investiert die Vermögenswerte beider Teilfonds und nimmt die tagtäglichen Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit der Anlage und Wiederanlage der Teilfondsvermögen wahr. Der Anlageberater ist eine unabhängige, 1969 gegründete Verwaltungsgesellschaft. Sie verwaltet Geld im Namen von privaten und institutionellen Anlegern.

AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Die Vermögenswerte der Teilfonds werden mit Blick auf Kapitalzuwachs verwaltet und erzielen keine nennenswerten laufenden Erträge. Dementsprechend werden voraussichtlich keine Ausschüttungen bezahlt.

KAUF, RÜCKNAHME, UND UMTAUSCH VON ANTEILEN

Kauf von Anteilen

Anteile der Klasse A

Anteile der Klasse A werden zum Nettoinventarwert zuzüglich eines Ausgabeaufschlages von bis zu 6,1 % des Nettoinventarwertes der betreffenden Anteile offeriert. Der Ausgabeaufschlag kann ganz oder teilweise zur Zahlung von Provisionen verwendet werden. Unter gewissen Umständen kann der Ausgabeaufschlag nach dem Ermessen der Vertriebsgesellschaft ganz oder teilweise erlassen werden. Fordern oder gestatten die Landesgesetze oder die rechtliche Praxis in einem Land, in dem die Anteile der Klasse A angeboten werden, einen geringeren Ausgabeaufschlag, kann die Vertriebsgesellschaft in diesem Land Anteile zu einem geringeren Gesamtpreis

verkaufen, als sich aus dem Vorstehenden ergibt, und Vertriebsstellen dazu ermächtigen, jedoch unter Berechnung des nach den Gesetzen bzw. der rechtlichen Praxis des betreffenden Landes zulässigen Höchstpreises.

Anteile der Klasse I

Anteile der Klasse I stehen nur institutionellen Anlegern zur Verfügung, und zwar unter der Voraussetzung einer Erstanlage von mindestens 3 Millionen USD und einer jederzeit zu haltenden Mindestanlage in gleicher Höhe (es sei denn, eine geringere Mindestanlage ist das Ergebnis einer Entscheidung des Verwaltungsrats des Fonds oder der Marktbewegungen). Anteile der Klasse I werden zum Netto- Vermögenswert ohne Ausgabeaufschlag oder bedingt aufgeschobene Verkaufsgebühr („**CDSC**“) angeboten. Bei der Entscheidung über die Einstufung eines Zeichners als institutioneller Anleger, folgt der Fonds den Richtlinien und Empfehlungen der Luxemburger Behörden. Institutionelle Anleger, die Anteile der Klasse I in eigenem Namen, aber im Auftrag von Dritten zeichnen, müssen dem Fonds gegenüber bestätigen, dass die Anlage im Namen von institutionellen Investoren vorgenommen wird; der Fonds kann nach eigenem Ermessen Beweise dafür fordern, dass die wirtschaftlichen Eigentümer der Anteile tatsächlich institutionelle Anleger sind.

Der Angebotspreis ist der Nettoinventarwert je Anteil der jeweiligen Klasse. Bei Anteilen der Klasse A kommt ein Ausgabeaufschlag hinzu.

Anleger können Anteile an den Teilfonds erwerben, indem sie das ausgefüllte Antragsformular mit beigefügter Zahlung an die Vertriebsgesellschaft am Sitz des Fonds senden. Ein Antragsformular ist nur dann gültig, wenn ihm ein kompletter Satz geeigneter Ausweispapiere zur Legitimierung des Anlegers beiliegt, deren Form und Inhalt in den einschlägigen luxemburger Gesetzen und Vorschriften vorgeschrieben sind. Der Fonds kann den antragstellenden Anleger bzw. die Vertriebsstelle oder den sonstigen Finanzvermittler auffordern, sachdienliche Auskünfte zur Qualifikation des Anlegers zu erteilen. Ein Auftrag zum Kauf von Anteilen wird nur bearbeitet, wenn das Antragsformular vollständig ausgefüllt ist und die Zahlung für die Anteile eingegangen und abgerechnet ist. Der Fonds behält sich das Recht vor, einen Kaufantrag aus beliebigem Grund ganz oder teilweise zu akzeptieren oder abzulehnen. Der Fonds kann außerdem den Vertrieb der Anteile der Teilfonds auf bestimmte Länder beschränken. Der Fonds kann jederzeit die Ausgabe zusätzlicher Anteile suspendieren. Anleger, die Anteile von bestimmten Vertriebsstellen kaufen, müssen die vorschriftsmäßigen Formulare der Vertriebsstelle ausfüllen. In diesem Falle wird das Anlegerkonto im Namen der Vertriebsstelle oder seines Bevollmächtigten eröffnet, die Anteile werden im Namen der Vertriebsstelle oder ihres Bevollmächtigten registriert, und jeder nachfolgende Kauf, Rücknahme, Umtausch, Übertragung oder sonstige Anweisungen werden über diese Vertriebsstelle vorgenommen.

Der Preis für den Kauf von Anteilen wird in US-Dollar entrichtet. Der Kaufauftrag wird jedoch erst bearbeitet, wenn die Fremdwährung auf Kosten und Gefahr des Anlegers in US-Dollar umgetauscht worden ist. Kaufaufträge müssen ordnungsgemäß am Geschäftstag vor dem Bewertungszeitpunkt, zu dem die Anteile gekauft werden sollen, beim Transferagenten eingegangen sein. Kaufaufträge, die nach dem Geschäftstag, der dem Bewertungszeitpunkt vorausgeht, eingehen, werden auf den nächstfolgenden Bewertungszeitpunkt verschoben.

Zahlungen sind per FED WIRE zu leisten, und zwar an:

Bank:	Bank of America N.A.
BLZ:	026009593
SWIFT Code:	BOFAUS3N
Kontoinhaber:	Davis Funds SICAV
Kontonummer	6550468079
Referenz:	Name des Teilfonds und der Anteilklasse, gefolgt von der Antrags- bzw. Kontonummer; z. B. Ref.: Davis Value Fund A (oder I) unter Erwähnung der Antragsnummer. Ist keine Anteilklasse angegeben, werden Anteile der Klasse A gekauft.

Teilfonds	Klasse	ISIN
Davis Value Fund	A	LU0067888072
	I	LU0762956976
Davis Global Fund	A	LU0067889476
	I	LU0762956208

Die Vertriebsgesellschaft überwacht den Ankauf, die Rücknahme und die Kosten für den Umtausch von Anteilen, soweit zutreffend.

Der Fonds registriert die Anteile der Anteilhaber in seinen Büchern („**buchmäßig geführte Namensanteile**“) und schickt dem Anleger eine Bestätigung zu. Buchmäßig geführte Namensanteile können in Bruchteilen von bis zu drei Stellen hinter dem Komma ausgegeben werden.

Die Kaufbestätigung wird auf Risiko des Anlegers nach Eingang der Zahlung und der erforderlichen Dokumente binnen vierzehn Tagen an die im Antrag angegebene Anschrift geschickt.

Zeichnungsanträge werden nicht bearbeitet, wenn die Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil ausgesetzt ist (siehe dazu „**Vorübergehende Aussetzung von Käufen und Rücknahmen**“).

Stellt der Fonds fest, dass ein Anleger für Anteile der Klasse I nicht qualifiziert ist, dann wird der Kauf in Anteilen der Klasse A getätigt.

Berechnung des Ausgabeaufschlags – Anteile der Klasse A

Die Anteile der Klasse A eines jeden Teilfonds werden der Öffentlichkeit fortlaufend zum Nettoinventarwert zuzüglich eines Ausgabeaufschlags von bis zu 5,75 % des angelegten Betrags angeboten. (Das entspricht einem Ausgabeaufschlag von maximal 6,1 % des Nettoinventarwertes je Anteil.) Die Vertriebsgesellschaft kann den von einem Anleger zu zahlenden Ausgabeaufschlag nach eigenem Ermessen ermäßigen. Fordern oder gestatten die Landesgesetze oder die rechtliche Praxis in einem Land, in dem Anteile der Klasse A angeboten werden, für einzelne Kaufaufträge einen geringeren als den oben genannten Ausgabeaufschlag, kann die Vertriebsgesellschaft in diesem Land Anteile zu einem geringeren als dem oben genannten Gesamtpreis verkaufen oder ihre Vertriebsstellen dazu ermächtigen, aber jeweils unter Berechnung des nach den Gesetzen und der rechtlichen Praxis des betreffenden Landes zulässigen Höchstpreises. Anteile an den Teilfonds können an jedem Geschäftstag (jeweils ein „Bewertungszeitpunkt“) in Luxemburg gekauft werden. Der entsprechende Nettoinventarwert wird zum nächsten Bewertungszeitpunkt festgestellt, der auf den Tag folgt, an dem die abgerechneten Zeichnungsbeträge eingehen.

Rücknahme von Anteilen

Anleger können einen Teil oder alle ihre Anteile an jedem Geschäftstag in Luxemburg einlösen. Die Anteile werden zum Nettoinventarwert zurückgenommen, der zum nächstfolgenden Bewertungszeitpunkt nach dem Tag bestimmt wird, an dem der Rücknahmeantrag beim Transferagenten eingeht. Rücknahmeersuchen werden schriftlich an den Transferagenten gerichtet. Telefonische Anweisungen werden nicht angenommen; die Anweisungen bedürfen der Schriftform.

Alle Rücknahmeersuchen enthalten folgende Informationen:

- den/die vollständigen Namen, auf die die Anteile eingetragen sind,
- die persönliche(n) Kundennummer(n) des Anteilhabers / der Anteilhaber, sofern bekannt,
- die Anzahl der zurückzunehmenden Anteile oder der Rücknahmeerlös in USD,
- Informationen zum Bankkonto des Anteilhabers, dem der Erlös gutgeschrieben werden soll.

Eine Rücknahmegebühr von bis zu 0,25 % des Nettoinventarwertes der Anteile der Klassen A und I jedes der zurückgenommenen Teilfonds kann erhoben werden, um die Auswirkungen von Transaktionskosten abzumildern.

Die Rücknahmeerlöse werden in der Regel in US-Dollar per SWIFT / telegrafische Überweisung auf das Konto des Anteilhabers überwiesen.

Der Rücknahmeerlös wird an den Anteilhaber (oder an den ersten Namen gemeinsamer Anteilhaber) an die im Register erfasste Anschrift geschickt.

Bei der Rücknahme von Anteilen, die über eine Vertriebsstelle erworben wurden und unter dem Namen dieser Vertriebsstelle oder ihres Beauftragten eingetragen sind, muss der Anleger die Vertriebsstelle anweisen, die Anteile zurückzunehmen. Nur der Vertriebsstelle ist es gestattet, den Transferagenten zur Rücknahme solcher Anteile aufzufordern, solange der Vertrag zwischen dem Anteilhaber und der Vertriebsstelle oder seinem Bevollmächtigten in Kraft ist.

Sollte die Anlage eines Anteilinhabers in einem Teilfonds aufgrund eines Rücknahmeantrags oder einer Übertragung von Anteilen unter 3 000 USD fallen (3 000 000 USD für Anteile der Klasse I), so kann der Fonds die gesamte Anlage des Anteilinhabers in dem betreffenden Teilfonds liquidieren und den Erlös an den Anteilinhaber auszahlen. Wie in der Satzung (die „Satzung“) desselben näher erläutert, können vom Fonds zurückgegebene Anteile eingezogen oder vom Fonds gehalten werden.

Rücknahmeanträge werden nicht ausgeführt, wenn die Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil suspendiert ist (siehe dazu „Vorübergehende Aussetzung von Käufen und Rücknahmen“). Während einer Suspension eingehende Rücknahmeanträge werden zum nächsten Nettoinventarwert je Anteil abgewickelt, der nach Aufhebung der Suspension ermittelt wird. Normalerweise kann ein Anteilinhaber seinen Rücknahmeantrag nicht stornieren. Dies ist jedoch zulässig, wenn der Rücknahmeantrag wegen Suspendierung der Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil nicht bearbeitet wurde. In einem solchen Fall muss der Anteilinhaber den Transferagenten schriftlich von der Stornierung des Rücknahmeantrags unterrichten. Um wirksam zu werden, muss die Rücknahme des Kaufantrags dem Transferagenten vorliegen, bevor die Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil wieder aufgenommen wird. Wird der Rücknahmeantrag nicht storniert, so werden die Anteile zum ersten auf die Beendigung der Suspensionsperiode folgenden Bewertungszeitpunkt eingelöst.

Die Anleger sollten wissen, dass die Fonds ihre Anteile zu einem Preis zurücknehmen, der – je nach dem Wert der Anteile am betreffenden Teilfonds zum Rücknahmezeitpunkt – höher oder auch niedriger als die ursprünglichen Anschaffungskosten sein kann.

Wiederanlageprivileg

Nach der teilweisen oder vollständigen Rückgabe der Anteile eines Anlegers können die Rücknahmeerlöse für einen begrenzten Zeitraum zum Nettoinventarwert in einen der Teilfonds zurückinvestiert werden. Für Anteile der Klasse A wird dabei kein Ausgabeaufschlag berechnet. Der Antrag auf Wiederanlage zusammen mit einer etwaigen Zahlung muss dem Transferagenten binnen 120 Tagen nach der Rücknahme vorliegen. Die Wiederanlage erfolgt zum Nettoinventarwert am auf den Eingang der verrechneten Zeichnungssumme folgenden Geschäftstag. Ein Anteilinhaber kann dieses Wiederanlageprivileg nur einmal in Anspruch nehmen. Bestimmte Vertriebsstellen bieten es eventuell nicht an.

Systematischer Entnahmeplan

Durch die Teilnahme am Entnahmeplan können Anteilinhaber eine monatliche, vierteljährliche oder jährliche Zahlung über einen bestimmten USD-Betrag vom Fonds erhalten. Die Teilnahme am Entnahmeplan ist gebührenfrei. Diese Entnahmen dürfen jedoch nur aus einem Teilfonds erfolgen, an dem der Anteilinhaber Anteile im Wert von mindestens 25 000 US-Dollar hält. Jede Entnahme muss mindestens 125 USD pro Teilfonds betragen.

Um dem Anteilinhaber regelmäßig (monatlich, vierteljährlich, oder jährlich) über die vorgegebene Summe zukommen zu lassen, nimmt der Teilfonds jeweils eine hinreichende Anzahl von Anteilen zum Nettoinventarwert zurück. Die Rücknahme wird am ersten Geschäftstag des jeweiligen Monats, Quartals oder Jahres vorgenommen. Gehen die regelmäßigen Entnahmen über den Wertzuwachs des Teilfonds aus Steigerungen des Nettoinventarwertes pro Anteil hinaus, verringert sich der Wert des Anteilsbestandes des Anlegers an diesem Teilfonds entsprechend und kann sich bis auf Null reduzieren. Entnahmen dürfen daher nicht als Teilfondserträge betrachtet werden.

Die Teilnahme am Entnahmeplan kann jederzeit beendet werden. Der Plan endet automatisch, wenn alle Anteile zurückgenommen sind oder wenn der Fonds vom Tod oder von der Geschäftsunfähigkeit des Anteilinhabers unterrichtet wird. Möglicherweise bieten bestimmte Vertriebsstellen diesen Vorteil nicht an.

Umtausch von Anteilen

Anleger können ihre Anteile an einem Teilfonds ganz oder teilweise gegen Anteile der gleichen Klasse eines anderen Teilfonds umtauschen. Der Umtausch vollzieht sich auf der Basis der relativen Nettoinventarwerte zum nächstfolgenden Bewertungszeitpunkt nach dem Geschäftstag, an dem der Umtausch abgewickelt wurde. Anteile der Klasse A können gegen Anteile der Klasse A eines anderen Teilfonds umgetauscht werden und Anteile der Klasse I gegen Anteile der Klasse I eines anderen Teilfonds. Bei höchstens vier Tauschaktionen pro Jahr fallen keine Umtauschgebühren sowie Ausgabeaufgeld- oder Rücknahmegebühren an. Manche Vertriebsstellen berechnen dem

Anleger jedoch beim Umtausch von Anteilen der Klasse A eine Gebühr von bis zu 2 % des Wertes der Anteile des Teilfonds. Bei mehr als vier Umtauschaktionen pro Jahr kann der Fonds bei jedem weiteren Tausch eine Gebühr von bis zu 1 % des Wertes der Anteile erheben. Führt eine Umtauschaktion dazu, dass der verbleibende Anteilsbestand des Anlegers am jeweiligen Teilfonds auf unter 3 000 USD absinkt (3 000 000 USD im Falle von Anteilen der Klasse I), so wird davon ausgegangen, dass der Anleger den Umtausch seines gesamten Bestandes auf diesem Konto verlangt hat. In diesem Fall kann der Fonds das Konto schließen und den gesamten Erlös auf den Teilfonds übertragen, dessen Anteile beim Umtausch erworben werden.

Umtauschanträge werden schriftlich an den Transferagenten gerichtet. Telefonische Anweisungen werden nicht akzeptiert; die Anweisungen bedürfen der Schriftform.

Umtauschaktionen gelten als Rücknahmen bei gleichzeitigem Kauf von Anteilen. Sie werden nicht verarbeitet, wenn die Berechnung des Nettoinventarwertes ausgesetzt ist (siehe dazu „Vorübergehende Aussetzung von Käufen und Rücknahmen“).

Ein Umtauschantrag kann erst ausgeführt werden, wenn alle vorhergehenden, die umzutauschenden Anteile betreffenden Transaktionen abgeschlossen sind und die entsprechenden Zahlungen eingegangen sind.

Übertragung von Anteilen

Das Eigentum an Anteilen kann auf Dritte übertragen werden, indem der Anleger eine Übertragungsurkunde in ordnungsgemäßer Form an den Transferagenten übersendet.

Der Übertragungsantrag wird nur ausgeführt, wenn sowohl auf dem Konto, von dem die Übertragung vorgenommen werden soll, als auch auf dem Konto, auf das die Anteile übertragen werden sollen, nach vollzogener Transaktion ein Bestand von mindestens 3 000 USD (3 000 000 USD bei Anteilen der Klasse I) verbleibt. Werden die Anteile auf einen neuen Anteilinhaber übertragen, so muss dieser ein Antragsformular mit einem kompletten Satz geeigneter Ausweispapiere zur Legitimation des Anlegers ausfüllen. Anteile der Klasse I können nur auf andere die Bestimmungen für institutionelle Anleger erfüllende Anleger übertragen werden.

Der Transferagent verlangt unter Umständen, dass Unterschriften von einer zugelassenen Bank, einem Wertpapiermakler oder einem Notar bestätigt werden.

Vor einem Übertragungsantrag sollte sich der Anteilinhaber mit dem Transferagenten in Verbindung setzen, um sicher zu gehen, dass alle für die Transaktion benötigten Unterlagen vorliegen. Anteilinhaber, deren Anteile im Namen ihrer Vertriebsstelle oder dessen Bevollmächtigten gehalten werden, wenden sich bezüglich einer Übertragung von Anteilen an diese Vertriebsstelle.

Verwässerungsausgleichsgebühr

Unter bestimmten Umständen können Zeichnungen, Rücknahmen und Umtauschtransaktionen in einem Teilfonds negative Auswirkungen auf den Nettoinventarwert pro Anteil haben. Führen solche Transaktionen dazu, dass der Teilfonds zugrunde liegende Anlagen kauft und/oder verkauft, kann der Wert dieser Anlagen durch Geld-/Brief-Spannen, Handelskosten sowie damit verbundene Aufwendungen, einschließlich Transaktionsgebühren, Maklerprovisionen und Steuern, beeinflusst werden. Diese Anlageaktivitäten können sich negativ auf den Nettoinventarwert pro Anteil auswirken; dieser Effekt wird als „Verwässerung“ bezeichnet. Um bestehende oder verbleibende Anleger vor den potenziellen Auswirkungen der Verwässerung zu schützen, kann der Fonds eine Verwässerungsausgleichsgebühr erheben, wenn ein Teilfonds im Verhältnis zu seiner Größe ein hohes Volumen an Nettozeichnungen oder Nettorücknahmen verzeichnet.

Der Fonds kann von Anlegern, die Anteile zeichnen oder zurückgeben, eine zusätzliche Gebühr erheben, um die gesamten Kosten des Kaufs und/oder Verkaufs zugrunde liegender Anlagen im Zusammenhang mit solchen Transaktionen zu decken (die „Verwässerungsausgleichsgebühr“). Die Höhe der Verwässerungsausgleichsgebühr wird vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit für jeden Teilfonds so festgelegt, dass sie die geschätzte Geld-/Brief-Spanne der Vermögenswerte, in die der Teilfonds investiert, sowie die geschätzten Steuern, Handelskosten und damit verbundenen Aufwendungen widerspiegelt, die dem Teilfonds infolge des Kaufs und/oder Verkaufs zugrunde liegender Anlagen entstehen können. Unter normalen Marktbedingungen wird die Verwässerungsausgleichsgebühr

zwei Prozent (2 %) des Nettoinventarwerts pro Anteil nicht übersteigen. Die Angemessenheit der Verwässerungsausgleichsgebühr wird regelmäßig unter Berücksichtigung der Marktbedingungen überprüft.

Obwohl davon ausgegangen wird, dass die Verwässerungsausgleichsgebühr in der Regel zwei Prozent (2 %) des Nettoinventarwerts pro Anteil nicht übersteigt, kann der Verwaltungsrat unter außergewöhnlichen Umständen (z. B. bei erhöhter Marktvolatilität) beschließen, diese Obergrenze vorübergehend anzuheben. Es lässt sich jedoch nicht verlässlich vorhersagen, ob und wie häufig eine solche Anhebung künftig erforderlich sein wird. Aktuelle Informationen über die tatsächlich angewandte erhöhte Verwässerungsausgleichsgebühr werden auf der Website des Fonds (<https://davissicav.com>) veröffentlicht und den Anteilinhabern auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Anteilinhaber werden auf dieser Website ebenfalls darüber informiert, sobald die Marktbedingungen es nicht mehr erfordern, dass die Obergrenze das im Prospekt angegebene Niveau überschreitet.

Die Verwässerungsausgleichsgebühr wird in der Regel nur an einem Bewertungstag erhoben, an dem die Nettozeichnungen oder Nettorücknahmen in einem Teilfonds einen bestimmten Schwellenwert überschreiten, der vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit für jeden Teilfonds festgelegt wird (der „Verwässerungsausgleichsschwellenwert“). Da der Verwaltungsrat bei der Entscheidung über die Anwendung einer Verwässerungsausgleichsgebühr die Nettozuflüsse bzw. -abflüsse (d. h. das Volumen der Nettozeichnungen oder Nettorücknahmen) eines Teilfonds zum Bewertungstag berücksichtigt, wird nicht erwartet, dass die Verwässerungsausgleichsgebühr gleichzeitig auf Kauf- und Rücknahmeaufträge für denselben Bewertungstag angewendet wird. Darüber hinaus wird der Verwaltungsrat die Verwässerungsausgleichsgebühr in Bezug auf einen Teilfonds selbst unter extremen Marktbedingungen an einem Bewertungstag nicht gleichzeitig auf Kauf- und Rücknahmeaufträge anwenden. Die Verwässerungsausgleichsgebühr hat folgende Auswirkungen auf Zeichnungen oder Rücknahmen:

- 1) Bei einem Teilfonds, der an einem Bewertungstag Nettozeichnungen verzeichnet (d. h. der Wert der Zeichnungen übersteigt den Wert der Rücknahmen) und bei dem diese Nettozeichnungen gegebenenfalls den Verwässerungsausgleichsschwellenwert überschreiten, wird die Verwässerungsausgleichsgebühr als Aufschlag auf den Ausgabeaufschlag erhoben; und
- 2) bei einem Teilfonds, der an einem Bewertungstag Nettorücknahmen verzeichnet (d. h. der Wert der Rücknahmen übersteigt den Wert der Zeichnungen) und bei dem diese Nettorücknahmen gegebenenfalls den Verwässerungsausgleichsschwellenwert überschreiten, wird die Verwässerungsausgleichsgebühr von der Rücknahmegebühr abgezogen.

Die Verwässerungsausgleichsgebühr wird dem Vermögen des Teilfonds zugewiesen und kommt somit den bestehenden oder verbleibenden Anlegern zugute.

Solange der Verwässerungsausgleichsschwellenwert nicht überschritten wird, wird keine Verwässerungsausgleichsgebühr erhoben, und die Transaktionskosten werden vom Teilfonds getragen. Dies führt zu einer Verwässerung (d. h. einer Verringerung des Nettoinventarwerts pro Anteil) für die bestehenden Anteilinhaber.

Anleger sollten beachten, dass Untervertriebsstellen den Ausgabeaufschlag (sofern vorhanden) auf den gesamten Anlagebetrag eines Anlegers erheben können und die Anwendung einer Verwässerungsausgleichsgebühr dabei möglicherweise nicht berücksichtigen.

Die Verwässerungsausgleichsgebühr muss sowohl unter normalen als auch unter angespannten Marktbedingungen gegenüber allen bestehenden und potenziellen Anteilinhabern fair und angemessen sein. Der Verwaltungsrat wird diese Maßnahme ausschließlich zu dem Zweck anwenden, eine Verwässerung zu verringern, und dabei in fairer und einheitlicher Weise vorgehen.

MARKET-TIMING

Der Fonds ist nicht für professionelle Market-Timing-Organisationen oder andere Unternehmen oder Personen konzipiert, die Market-Timing-Strategien verfolgen, programmierte oder häufige Umtauschaktionen vornehmen oder im Verhältnis zum Gesamtvermögen des jeweiligen Teilfonds große Transaktionen durchführen. Market-Timing-Strategien sind Störfaktoren für den Teilfonds. Stellt der Fonds fest, dass Ihre Art von Umtausch auf eine

Market-Timing-Strategie hindeutet, so behält sich der Fonds das Recht vor, alle nach geltenden Regeln und Standards zulässigen Maßnahmen zu ergreifen, darunter insbesondere (i) die Annahme Ihrer Aufträge zum Kauf von Anteilen des Teilfonds abzulehnen bzw. (ii) die Umtauschmöglichkeiten per Telefon, Fax, automatischen Telefondiensten, Internetanbietern und anderen elektronischen Übertragungsdiensten einzuschränken.

Der Fonds erhält Kauf-, Umtausch- und Rücknahmeaufträge von vielen Vertriebsstellen, die beim Fonds jeweils ein Sammelkonto unterhalten. Die Einrichtung von Sammelkonten ermöglicht es den Vertriebsstellen, die Abschlüsse und Bestände ihrer Kunden zusammenzulegen. Unter diesen Umständen sind Name und Anschrift einzelner Anteilinhaber dem Fonds nicht bekannt. Obwohl der Fonds die Vertriebsstellen dazu auffordert, bei ihren indirekt in die Teilfonds investierenden Kunden die Market-Timing-Richtlinien des Fonds anzuwenden, sind die Möglichkeiten des Fonds bezüglich der Überwachung von Börsenabschlüssen bzw. der Durchsetzung der Market-Timing-Richtlinien bei Kunden von Vertriebsstellen beschränkt. Anteilinhaber, die übermäßigen Handel treiben, können eine Reihe von Strategien anwenden, um unentdeckt zu bleiben. Die Fähigkeit des Fonds zur Entdeckung und Beschränkung der Methoden, die übermäßigem Handel dienen, kann auch durch Betriebssysteme und technische Grenzen eingeschränkt sein.

LATE-TRADING

Aufträge, die nach 17.00 Uhr MEZ beim Fonds selbst oder bei anderen Finanzmittlern für den Fonds eingehen, werden bis zum nächsten Bewertungszeitpunkt gehalten. Diese Art der Verarbeitung von Transaktionen schützt den Fonds vor Arbitrage-Gelegenheiten.

VERARBEITUNG VON TRANSAKTIONEN

Abschlussaufträge müssen bis 17.00 Uhr MEZ am Geschäftstag vor dem Bewertungszeitpunkt in ordnungsgemäßer Form eingehen. Abschlussaufträge, die nach dem Geschäftstag eingehen, die dem Bewertungszeitpunkt vorausgehen, werden bis zum nächsten Bewertungszeitpunkt verschoben. Bei für Kunden und auf eigene Rechnung tätigen Wertpapiermaklern, die ihre Geschäfte über die National Securities Clearing Corporation abwickeln, müssen die Aufträge vor Börsenschluss der New Yorker Börse eingehen und von ihnen unverzüglich weitergeleitet werden, wenn sie zum nächsten Bewertungszeitpunkt abgewickelt werden sollen.

VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Mit Vertrag vom 17. Februar 2017 hat der Fonds die FundRock Management Company S.A., eine *société anonyme*, die gemäß den Gesetzen des Großherzogtums Luxemburg gegründet wurde und ihren eingetragenen Firmensitz in Airport Center Building, 5, Heienhaff, L-1736 Senningerberg, Luxembourg hat, als Verwaltungsgesellschaft im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 (die „**Verwaltungsgesellschaft**“) bestellt.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde in Form einer *société anonyme* am 10. November 2004 auf unbestimmte Dauer gegründet und ist als Verwaltungsgesellschaft nach Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 genehmigt. Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über ein gezeichnetes und eingezahltes Kapital von € 10.000.000.

Die Verwaltungsgesellschaft überwacht die Aktivitäten der Drittparteien, an die sie Funktionen auf ständiger Basis delegiert hat. Die zwischen der Verwaltungsgesellschaft und den entsprechenden Drittparteien getroffenen Verträge sehen vor, dass die Verwaltungsgesellschaft den Drittparteien zusätzliche Anweisungen geben und das Mandat derselben jederzeit fristlos kündigen kann, wenn dies im Interesse der Anteilinhaber liegt. Die Haftung der Verwaltungsgesellschaft dem Fonds gegenüber wird von der Tatsache nicht berührt, dass sie die Drittparteien mit gewissen Funktionen beauftragt hat.

Die Verwaltungsgesellschaft fungiert auch als Verwaltungsgesellschaft anderer Investmentfonds. Die Namen dieser anderen Fonds sind auf Anfrage bei dem eingetragenen Firmensitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungspolitik erstellt und wendet diese gemäß den in der Richtlinie Nr. 2009/65/EC (die „OGAW-Richtlinie“) sowie allen damit verbundenen und für Luxemburg zutreffenden gesetzlichen und behördlichen Grundsätzen an.

Die Vergütungspolitik ist an die Geschäftsstrategie und die Ziele, Werte und Interessen der Verwaltungsgesellschaft, der von ihr verwalteten Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und der Anleger in dieselben angepasst. Dies schließt u.a. Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten ein. Sie befürwortet und fördert ein intelligentes, effizientes Risikomanagement ohne dabei zu Wagnissen zu ermutigen, was mit den Risikoprofilen, Regeln oder Satzungen der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Organismen für gemeinsame Wertpapieranlagen unvereinbar ist.

Als unabhängige Verwaltungsgesellschaft, die sich auf ein volles Übertragungsmodell stützt (d.h., Übertragung der Verwaltungsfunktion des kollektiven Portfolios), gewährleistet die Verwaltungsgesellschaft, dass ihre Vergütungspolitik die Vorrangigkeit ihrer Übersicht innerhalb ihrer Kernaufgaben hinreichend reflektiert. Es ist daher zu beachten, dass Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft, die nach der OGAW-Richtlinie als risikofreudig bekannt sind, nicht auf der Basis ihrer Leistungen hinsichtlich der verwalteten OGAW vergütet werden.

Im Rahmen vieljähriger Tätigkeit gewährleistet die Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft einen ausgewogenen Führungsstil, bei welcher der Verdienst die Leistungen der Mitarbeiter auf angemessene, faire und durchdachte Weise sowohl antreibt wie auch belohnt. Dies beruht auf folgenden Grundsätzen*:

- Identifizierung von Personen, die für Bezahlung und Leistungszulagen verantwortlich sind (unter der Aufsicht des Vergütungsausschusses und überwacht durch den unabhängigen internen Prüfungsausschuss);
- Identifizierung der innerhalb der Verwaltungsgesellschaft ausgeübten Funktionen, die die Performance der verwalteten Entitäten beeinflussen könnten;
- Berechnung von Vergütung und Leistungszulagen gestützt auf die Beurteilung der Leistungen einzelner Mitarbeiter und der Gesellschaft;
- Festsetzung eines ausgewogenen Vergütungssystems (fest und variabel);
- Umsetzung einer passenden Mitarbeiterbindungspolitik, bei der Finanzinstrumente als variable Vergütung genutzt werden;
- Rückstellung von variablen Vergütungen über dreijährige Zeitspannen; sowie
- Umsetzung von Kontrollen/passenden vertraglichen Absprachen über die von den Beauftragten der Verwaltungsgesellschaft für das betreffende Portfolio erstellten Vergütungsrichtlinien.

* Es wird darauf hingewiesen, dass die oben beschriebene Vergütungspolitik nach dem Erlass der endgültigen Richtlinien durch die aufsichtsführenden Behörden evtl. geändert oder angepasst werden müssen.

Die aktuelle Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft, einschließlich u.a. einer Beschreibung der Berechnungsmethode von Vergütungen und Zulagen, die Namen der für die Gewährung von Vergütungen und Leistungszulagen verantwortlichen Personen und die Zusammensetzung des Vergütungsausschusses (falls ein solcher besteht), ist unter <https://www.fundrock.com/policies-and-compliance/remuneration-policy/> zu finden. Das Dokument ist auf Anfrage in Druckform kostenlos bei dem eingetragenen Firmensitz der Verwaltungsgesellschaft zu erhalten.

Am Ausgabetag des Prospekts bestand der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft aus folgenden Mitgliedern:

Vorstand

Mr Michel Marcel Vareika
Nicht-exekutiver Direktor
Luxemburg

Mr Frank de Boer
Exekutivdirektor
FundRock Management Company S.A.
Luxemburg

Mrs Carmel McGovern
Unabhängiger nicht-exekutiver Direktor
FundRock Management Company S.A.
Luxemburg

Dr. Dirk Franz
Unabhängiges nicht-exekutiver Direktor
FundRock Management Company S.A.
Luxemburg

Mr Frederic Bilas
Unabhängiges nicht-exekutiver Direktor
FundRock Management Company S.A.
Luxemburg

Mr Etienne Rougier
Exekutivdirektor
FundRock Management Company S.A.
Luxemburg

„Dirigeants“ [leitende Vorstandsmitglieder]

Mr. Etienne Rougier, CO, verantwortlich für Portfoliomanagement, Buchhaltung, Verwaltung von OGA und Marketing

Mr. Gerard-Emmanuel Boue, RR (Registrierter Vertreter), CO, verantwortlich für Compliance, AML/CFT- Funktionen, Beschwerdemanagement und Niederlassungsfunktionen

Mr. Hugues Sebenne, Cloud und Outsourcing Officer, CO, verantwortlich für IT und Bewertungsfunktionen

Mrs. Ruxandra Avasilcai, CO, verantwortlich für Risikomanagement

Die Verwaltungsgesellschaft ist gemäß Fondsverwaltungsvertrag vom 17. Februar 2017 zwischen dem Fonds und der Verwaltungsgesellschaft zur designierten Verwaltungsgesellschaft bestellt und ist im Einzelnen für folgende Funktionen verantwortlich:

- Verwaltung des Fondsportfolios;
- Zentralverwaltung, einschließlich u.a. die Berechnung des Nettoinventarwertes, die Eintragung, den Umtausch und Rückkauf von Anteilen und der allgemeinen Fondsverwaltung; sowie
- Vertrieb und Vermarktung der Anteile, wobei die Verwaltungsgesellschaft andere Vertriebspartner/Beauftragte bestellen darf.

Für die Rechte und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft gelten das Gesetz von 2010 und der auf unbestimmte Dauer unterzeichnete Fondsmanagementvertrag.

In Übereinstimmung mit den einschlägigen Gesetzen und Regelungen, sowie mit vorheriger Billigung des Verwaltungsrates, ist die Verwaltungsgesellschaft ermächtigt, in eigener Verantwortung sämtliche oder ein Teil ihrer Pflichten und Befugnisse an andere geeignete Personen oder Entitäten zu übertragen.

Es versteht sich, dass der Prospekt falls nötig entsprechend geändert wird.

Sowohl die Portfolioverwaltung als auch die Hauptverwaltungsstelle (wozu die Pflichten der Register- und Transferstelle gehören) wurden vorläufig mit den in diesem Prospekt näher beschriebenen Aufgaben beauftragt.

DIE VERTRIEBSGESELLSCHAFT

Gemäß des umfassenden Vertriebsvertrags vom 17. Februar 2017 hat die Verwaltungsgesellschaft Davis Distributors, LLC als Vertriebsgesellschaft zum Zweck der Verkaufsförderung, Vermarktung und des Vertriebs der Fondsanteile bestellt. Gemäß diesem umfassenden Vertriebsvertrags darf die Vertriebsgesellschaft als Beauftragte

ihrer Kunden handeln, und diese Kunden können berechtigt sein, sich direkt an den Fonds zu wenden und nötigenfalls ihr Abkommen mit der Vertriebsgesellschaft als Beauftragte zu kündigen, es sei denn, die Dienstleistungen der Beauftragten sind unabdinglich oder vom Gesetz, einer Vorschrift oder verbindlichen Praktiken sogar vorgeschrieben.

VERWAHR- UND VERWALTUNGSSTELLE

Die State Street Bank International GmbH („**State Street Bank**“) wurde zur Verwahrstelle des Fonds bestellt (die „**Verwahrstelle**“).

Die Verwahrstelle ist eine Bank, die als *société en commandit par actions* nach luxemburgischen Gesetz gegründet wurde; die Adresse ihres eingetragenen Firmensitzes ist 49, Avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxembourg, Luxemburg.

Zu den Hauptobliegenheiten der State Street Bank gehört es:

- Sicherzustellen, dass Verkäufe, Rückkäufe und Stornierungen von Anteilen in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen und der Satzung des Fonds ausgeführt werden;
- sicherzustellen, dass die Wertberechnung der Anteile in Übereinstimmung mit den einschlägigen AML (Anti-Money-Laundering = Geldwäschebekämpfung) Gesetzen und der Satzung des Fonds geschieht;
- die Anweisungen des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds auszuführen, es sei denn, sie stehen im Widerspruch zu den einschlägigen Gesetzen und der Satzung des Fonds;
- bei Transaktionen mit Vermögenswerten des Fonds zu gewährleisten, dass der Gegenwert innerhalb der üblichen Frist überwiesen wird;
- sicherzustellen, dass die Einnahmen des Fonds in Übereinstimmung mit den einschlägigen Gesetzen und satzungsgemäß verwendet werden;
- die Bargeldbestände und den Kassenzufluss des Fonds zu überwachen;
- die Vermögenswerte des Fonds zu verwahren, darin inbegriffen die Verwahrung finanzieller Instrumente, die Eigentumsbestätigung und das Einhalten der Dokumentationspflicht.

Sollte ein verwahrtes finanzielles Instrument verloren gehen, was gemäß der OGAW-Richtlinie und besonders Paragraph 35 des Gesetzes von 2010 festgestellt wurde, so erstattet State Street Bank dem Fonds unverzüglich ein Finanzinstrument gleichen Wertes oder den entsprechenden Betrag zurück.

Die State Street Bank ist nicht haftbar, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust des verwahrten Finanzinstrumentes das Ergebnis eines Geschehnisses außerhalb ihres Einflussbereiches war, und dass die Folgen desselben trotz aller entgegengesetzten Bemühungen nach dem Gesetz von 2010 unvermeidlich waren.

Sollte ein verwahrtes finanzielles Instrument verloren gehen, können sich die Anteilinhaber auf die Haftung der State Street Bank direkt oder indirekt über den Fonds berufen, vorausgesetzt, dass dies nicht zu einer doppelten Entschädigung oder einer ungleichen Behandlung von Anteilinhabern führt.

Die State Street Bank ist dem Fonds gegenüber haftbar für alle anderen Verluste, die dem Fonds aus der fahrlässigen Erfüllung oder absichtlichen Nichterfüllung der Pflichten der Bank nach dem Gesetz von 2010 entstehen.

Die State Street Bank ist nicht für nachfolgende, indirekte oder besondere Schäden oder Verluste haftbar, die aus der Erfüllung oder Nichterfüllung ihrer gewöhnlichen Pflichten und Obliegenheiten entstehen.

Der Verwahrer hat volle Ermächtigung, alle oder einen Teil seiner Verwahrungspflichten an andere zu übertragen; seine Haftung wird jedoch von der Tatsache nicht beeinträchtigt, dass sie einer Drittpartei gemäß dem Verwahrstellenvertrag einige oder alle in ihrer Obhut befindlichen Vermögenswerte anvertraut hat.

Der Verwahrer hat diese Verwahrungspflichten gemäß Paragraph 22(5) der OGAW-Richtlinie an die State Street Bank and Trust Company übertragen, die sie zur weltweit tätigen Unterverwahrstelle eingesetzt hat. Die Adresse des eingetragenen Sitzes derselben ist One Congress Street, Suite 1, Boston, MA 02114-2016, USA. Als weltweit tätige Unterverwahrstelle bestellte die State Street Bank and Trust Company weitere örtliche Unterverwahrstellen innerhalb des weltweiten State Street Verwahrstellensystems.

Nähere Auskünfte über die übertragenen Verwahrungstätigkeiten und die Namen der betreffenden Beauftragten und Unterbeauftragten sind beim eingetragenen Firmensitz des Fonds oder bei der folgenden Webseite erhältlich:

<https://www.statestreet.com/disclosures-and-disclaimers/lu/subcustodians>.

Die State Street Bank ist Bestandteil einer internationalen Gruppe von Gesellschaften und Unternehmen, die als Teil ihrer gewöhnlichen Geschäftstätigkeit gleichzeitig im Namen einer großen Anzahl von Kunden und auch auf eigene Rechnung handeln, was zu tatsächlichen oder potentiellen Interessenkonflikten führen könnte. Solche Konflikte entstehen, wenn die State Street Bank oder ihre Partnerfirmen Geschäfte gemäß dem Depotvertrag oder anderen vertraglichen Vereinbarungen eingehen. Dazu zählen beispielsweise:

- (i) Dienstleistungen an den Fonds, wie z.B. Zurverfügungstellung von Beauftragten, Verwaltungs-, Register- und Transferarbeiten, Recherchen, Wertpapierleihgeschäfte als Händler, Investmentmanagement, finanzielle Beratung und/oder andere Beratungsdienste;
- (ii) das Eingehen mit dem Fonds von Bank-, Verkaufs- und Handelsgeschäften, einschließlich Devisen, Derivative, Hauptfinanzierungsgeschäfte, Maklergeschäfte, Market-Making oder andere Finanzgeschäfte, entweder als Auftraggeber oder in eigenem Interesse, oder im Namen anderer Kunden.

Im Zusammenhang mit den o.a. Tätigkeiten können die State Street Bank oder ihre verbundenen Firmen:

- (i) versuchen, aus solchen Geschäften Profit zu ziehen und haben das Recht, Gewinne oder Vergütungen jeder Art zu erhalten und zu behalten, ohne dazu verpflichtet zu sein, dem Fonds die Art und den Betrag solcher Gewinne oder Vergütungen zu offenbaren, einschließlich Gebühren, Aufgeld, Kommissionen, Gewinnbeteiligung, Preisspanne, Gewinnaufschlag, Minderungsbetrag, Zinsen, Nachlass, Diskont oder andere Vergünstigungen, die im Zusammenhang mit solchen Aktivitäten erhalten wurden;
- (ii) Wertpapiere oder andere finanzielle Produkte oder Instrumente als Auftraggeber, auf eigene Rechnung, im Interesse ihrer Partnerfirmen oder anderer Kunden kaufen, verkaufen, handeln oder halten;
- (iii) in der gleichen oder entgegengesetzten Richtung zu den unternommenen Transaktionen handeln, einschließlich aufgrund von in ihrem Besitz befindlichen, dem Fonds nicht zugänglichen Informationen;
- (iv) gleiche oder ähnliche Dienstleistungen an andere Kunden, einschließlich den Konkurrenten des Fonds, erbringen;
- (v) vom Fonds Gläubigerrechte gewährt bekommen und davon Gebrauch machen.

Der Fonds kann eine Partnerinstitution der State Street Bank benutzen, um Devisenwechsel, Kassa- oder Swappeschäfte auf Rechnung des Fonds abzuwickeln. In diesen Fällen handelt die Partnerinstitution als Auftraggeber und nicht als Makler, Erfüllungsgehilfe oder Treuhänder des Fonds; sie sucht aus diesen Geschäften Profit zu ziehen und hat das Recht etwaige Gewinne zu behalten und dem Fonds nicht anzuzeigen. Sie unternimmt solche Transaktionen gemäß den mit dem Fonds abgesprochenen Bedingungen.

Werden dem Fonds gehörende Bargelder bei einer Partnerfirma, die eine Bank ist, verwahrt, so entsteht ein potentieller Konflikt hinsichtlich der Zinsen (falls zutreffend), die die Partnerbank zu zahlen hat oder diesem Konto berechnen kann, sowie der Gebühren oder anderen Vorteile, die sie von der Verwahrung dieses Bargeldes als Bank und nicht als Treuhänderin erzielt.

Der Anlageberater und die Verwaltungsgesellschaft können auch Kunde oder Gegenpartei der State Street Bank oder ihrer Partnerfirmen sein.

Mögliche Interessenkonflikte, die bei dem Gebrauch von Unterverwahrstellen seitens der State Street Bank entstehen können, umfassen vier breite Kategorien:

- (1) Konflikte, die infolge der Auswahl einer Unterverwahrstelle und der Verteilung von Vermögenswerten unter mehreren Unterverwahrstellen entstehen und (a) von Kostenfaktoren beeinflusst werden, einschließlich sehr niedriger Gebühren, Gebührennachlässen oder ähnlichen Anreizangeboten, und (b) von breiten kommerziellen Wechselbeziehungen, bei der die State Street Bank neben objektiven Bewertungskriterien auch auf der Basis des finanziellen Wertes der breiteren Beziehung handeln könnte;

- (2) Unterverwahrstellen, die sowohl verbundene als auch nicht-verbundene Firmen sein können, handeln für andere Kunden und im eigenen Eigentümerinteresse, was mit den Interessen des Kunden im Konflikt stehen könnte;
- (3) Unterverwahrstellen, die sowohl verbundene als auch nicht-verbundene Firmen sein können, haben nur eine indirekte Beziehung zu den Kunden und betrachten die State Street Bank als Gegenspieler, was wiederum ein Anreiz für die State Street Bank sein könnte, im eigenen oder dem Interesse anderer Kunden zum Nachteil von Kunden zu handeln; sowie
- (4) Unterverwahrstellen könnten marktbasierende Gläubigerrechte gegen Vermögenswerte von Kunden haben und daran interessiert sein, diese eventuell gerichtlich geltend zu machen, wenn die Bezahlung für Wertpapiertransaktionen ausbleibt.

Bei der Erfüllung ihrer Obliegenheiten hat die State Street Bank ehrlich, fair, professionell, unabhängig und ausschließlich die Interessen des Fonds und seiner Anteilhaber zu handeln.

Die State Street Bank hat die Durchführung ihrer Verwahrungsaufgaben funktionsmäßig und hierarchisch von ihren anderen, potentiell konflikterschaffenden, Aufgaben getrennt. Ihr System interner Kontrollen, verschiedener Berichtswege, der Aufgabenzuweisung und Berichterstattung des Managements ermöglichen es, potentielle Interessenkonflikte und Verwahrungsprobleme zu identifizieren, in den Griff zu bekommen und im Auge zu behalten. Im Rahmen des Gebrauchs der State Street Bank von Unterverwahrstellen errichtet sie weiterhin vertragliche Einschränkungen, um einigen der möglichen Konflikte zuvorzukommen und wahrt Sorgfalts- und Überwachungspflichten bei Unterverwahrstellen, um einen hochgradigen Kundendienst bei diesen zu gewährleisten. Die State Street Bank liefert weiterhin häufige Berichte über die Tätigkeiten der Kunden und den Anlagenbestand, wobei die zugrundeliegenden Funktionen strengen internen und externen Prüfungen unterliegen. Schließlich trennt die State Street Bank intern ihre Verwahrungsaufgaben vom eigenen Geschäft ab und hält sich streng an einen Verhaltensstandard, der ihre Mitarbeiter verpflichtet, mit Kunden auf ethische, faire und transparente Weise umzugehen.

Aktuelle Informationen über die State Street Bank, ihre Pflichten und eventuell entstehende Konflikte, die von der Depotstelle beauftragten Verwahrungsfunktionen, eine Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten und alle Interessenkonflikte, die aus dieser Beauftragung entstehen könnten, werden den Anteilhabern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Die State Street Bank ist für den Fonds auch als Zahlstelle, Domizilstelle und Verwaltungsstelle tätig. Sie ist zuständig für die zentrale Verwaltung des Fonds. Insbesondere ist die State Street Bank für (i) die Registerführerfunktion, (ii) die Funktion des Nettoinventarwerts, die Berechnung und die Buchhaltung sowie (iii) die Kundenkommunikationsfunktion verantwortlich..

Die Anteilhaber beachten bitte, dass die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds konzentriert von der State Street Bank gehalten werden.

REGISTERSTELLE UND TRANSFERAGENT

Die State Street Bank International GmbH, Niederlassung Luxemburg fungiert als Registerstelle und Transferagent des Fonds („**Transferagent**“) gemäß einem Transferagentenvertrag vom 17. Februar 2017 (der „**Transferagentenvertrag**“). In dieser Eigenschaft ist die State Street Bank International GmbH, Niederlassung Luxemburg für die Bearbeitung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen verantwortlich.

GEBÜHREN DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT, DES ANLAGEBERATERS, DER VERWAHRUNGSSTELLE, DER VERWALTUNG UND DES TRANSFERAGENTEN

Als Entgelt für die Dienstleistungen der Verwaltungsgesellschaft an den Fonds ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, als Verwaltungsgebühr einen Prozentsatz des Nettovermögens des ganzen Fonds zu beziehen. Sofern nicht anders angegeben, fällt die Gebühr täglich an und ist monatlich nachträglich aus dem Fondsvermögen zahlbar. Eine monatliche Mindestgebühr von 3.500 € für Davis Funds SICAV wird fällig, wenn die Gesamtbasispunkte für alle Teilfonds die entsprechende Mindestgebühr nicht erreichen.

Für ihre Dienstleistungen zahlt der Fonds der Verwaltungsgesellschaft bis zu 0.04 % pro Jahr.

Der Fonds vergütet die Dienste des Anlageberaters mit einer jährlichen Gebühr, zahlbar in monatlichen Raten. Die Beratergebühr für Anteile der Klasse A für jeden Teilfonds beträgt 1,5 % p.a. und wird auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens berechnet. Aus diesen Gebühren für Anteile der Klasse A vergütet der Anlageberater der Vertriebsstelle bzw. Finanzmittlern die Dienstleistungen, die sie für die Anteilinhaber leisteten oder die im Zusammenhang mit Anlagen stehen, die mit deren Hilfe getätigt wurden. Die Höhe der Zahlungen an die Vertriebsstelle und andere Finanzvermittler beruht auf einer Reihe von Faktoren, darunter insbesondere der Höhe der von der Vertriebsstelle oder anderen Vermittlern oder ihren Kunden, den Anteilinhabern, gehaltenen Anlagewerte. Anlageberater, Vertriebsstelle und andere Finanzvermittler können die erhaltenen Gebühren teilweise zurückerstatten. Die Beratergebühr für Anteile der Klasse I eines jeden Teilfonds beträgt 0,55 % p.a. und wird auf der Basis des durchschnittlichen Nettovermögens berechnet.

Der Anlageberater platziert Wertpapieraufträge für Portfoliotransaktionen der Teilfonds bei großen Broker- Firmen. Der Anlageberater sucht solche Portfoliotransaktionen bei Broker-Firmen zu platzieren, die sie so effizient wie möglich und zum günstigsten Nettopreis ausführen. Bei der Platzierung von Aufträgen und der Zahlung von Maklerprovisionen oder Händlernaufschlägen berücksichtigt der Anlageberater Kurse, Provisionen, Timing, kompetente Blockhandelsdeckung, Kapitalkraft und Stabilität, Research-Ressourcen und andere Faktoren. Der Anlageberater kann Aufträge für Portfoliotransaktionen eines Teilfonds bei Broker-Firmen platzieren, die Anteile des Teilfonds verkauft haben, falls sie Gewähr für den günstigsten Preis und die beste Ausführung bieten. Bei der Platzierung von Aufträgen bezüglich der Abschlüsse für das Teilfonds-Portfolio verpflichtet sich der Anlageberater nicht zur Abwicklung einer bestimmten Anzahl von Geschäften mit bestimmten Broker-Firmen. Darüber hinaus berücksichtigt die Anlagegesellschaft bei ihrer Platzierung von Aufträgen bezüglich Abschlüssen für das Teilfonds-Portfolio nicht, welche Broker Anteile am Teilfonds verkauft haben.

Wenn Sie Anteile über einen Makler erwerben, wird Ihnen möglicherweise eine Bearbeitungsgebühr oder Provision berechnet.

Der Anlageberater gebraucht keine Kundenprovisionen, „soft dollars“, zur Bezahlung von: (i) Computer-Hardware oder -Software, oder andere elektronischen Kommunikationsmittel; (ii) Veröffentlichungen, sowohl auf Papier als auch in elektronischer Form, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind; sowie (iii) drittparteiische Forschungsdienste. Sollte der Anlageberater solche Dienstleistungen erwerben, so werden diese aus eigenen Mitteln bezahlt. Bei der Wahl von Maklern können die Portfolio-Manager des Anlageberaters sowohl die Forschungsressourcen als auch die Abwicklungskapazität eines Maklerunternehmens berücksichtigen. So kann eine mit Geschäften betraute Maklerfirma Folgendes liefern: (i) Wichtige Informationen über eine Gesellschaft; (ii) Vorstellung bei leitenden Angestellten in Schlüsselpositionen einer Gesellschaft; (iii) Industrie- und Firmenkonferenzen; und (iv) andere hochwertige Forschungsdienstleistungen. Ein Anlageberater kann eher geneigt sein, einen Broker-Dealer zu wählen oder zu empfehlen, weil er an dem Ergebnis der Recherchen oder den Dienstleistungen interessiert ist, als das Interesse des Kunden an der günstigsten Abwicklung zu wahren. Vergibt der Anlageberater die Makleraufgaben an eine Firma, die diese hochwertigen Dienstleistungen bietet, könnte ihm dies zum Vorteil gereichen, weil er vielleicht für die erhaltenen Vorteile nicht bezahlen muss. Bei der Entscheidung, welches Maklerunternehmen zur Durchführung einer Transaktion am besten geeignet ist, übt der Chefhändler des Anlageberaters sein pflichtgemäßes Ermessen aus. Darin eingeschlossen sind Geschäfte, die von Maklerfirmen ausgeführt werden, welche die oben

beschriebenen Dienste leisten. Der Anlageberater versucht nicht, Soft Dollar-Vorteile proportional zu den Provisionen, die durch Kundenkonten an Forschungsdienste leistende Maklerfirmen gezahlt werden, diesen Konten zuzuweisen. Der Anlageberater ist des Glaubens, dass es für seine Anlageentscheidungen wichtig ist, zu unabhängiger Forschung Zugang zu haben.

Wenn der Anlageberater die oben beschriebenen „soft commissions“ auch normalerweise nicht gebraucht, so würden diese im Falle des Gebrauchs folgenden Bedingungen unterliegen: (i) Der Anlageberater handelt jederzeit im besten Interesse des Fonds und der Verwaltungsgesellschaft wenn er solche „soft commission“ Vereinbarungen abschließt; (ii) die erhaltenen Forschungsdienstleistungen haben eine direkte Beziehung zu den Aktivitäten des Anlageberaters; (iii) Maklerprovisionen für Portfoliotransaktionen für den Fonds werden vom Anlageberater an Broker-Dealers abgegeben, die Entitäten und nicht Einzelpersonen sind; und (iv) der Anlageberater erstattet der Verwaltungsgesellschaft Bericht über „soft commission“ Vereinbarungen, einschließlich einer Beschreibung der erhaltenen Dienstleistungen.

Die Aufgaben des Verwahrers und der Verwaltungsstelle werden an die State Street Bank International GmbH („State Street“) delegiert. State Street hat für ihre Dienstleistungen Anspruch auf eine Gebühr aus dem Nettovermögen zu einem Satz und/oder Betrag, der von Zeit zu Zeit mit dem Fonds gemäß der in Luxemburg üblichen Marktpraxis vereinbart werden kann. Die an die Verwahrstelle pro Jahr maximal zahlbare Gebühr liegt bei 0,014 % und die an die Verwaltungsstelle pro Jahr zu zahlende Gebühr liegt bei 0,10 %, wobei grundsätzlich der Nettoinventarwert des jeweiligen Teilfonds als Berechnungsgrundlage dient, sofern dieser nicht unter ein bestimmtes Niveau fällt; unter diesem Niveau gelten die vereinbarten Minimalsätze. Außerdem hat die State Street Bank Anspruch auf eine Gebühr vom Teilfonds pro Abschluss, eine Pauschalsumme für bestimmte Leistungen bzw. Produkte, und auf die Erstattung von Spesen, Ausgaben und von eventuellen Korrespondenzbanken erhobenen Gebühren.

Der Teilfonds zahlt der State Street Bank in ihrer Eigenschaft als Transferagent einen monatlich zahlbaren Pauschalpreis gemäß gängiger Praxis in Luxemburg. Darüber hinaus hat die State Street Bank dem Teilfonds gegenüber Anspruch auf Rückerstattung von angemessenen Auslagen aus eigener Tasche. Der Teilfonds bezahlt weiterhin gewisse Vertriebsstellen für Verwaltungs- und Anlegerbetreuungsdienste, die zum Vertrieb des Teilfonds nötig sind.

Der Teilfonds trägt seine eigenen Betriebskosten einschließlich der Kosten des Kaufs und Verkaufs von Portfolioanlagen, sowie Maklerprovisionen, Bankgebühren, staatliche Abgaben, Anwalts- und Buchprüfungskosten, Zinsen, Veröffentlichungs- und Druckkosten, die Kosten der Erstellung dieses Prospekts und erläuternder Mitteilungen, von Finanzberichten und anderen für die Anleger bestimmten Unterlagen, Übersetzungen, lokale Beratung, Koordination, Repräsentation und ähnliche Kosten im Zusammenhang mit der Registrierung von Anteilen in ausländischen Rechtshoheitsgebieten, Gebühren für Börsenzulassungen oder die Registrierung von Einheiten für den öffentlichen Vertrieb in verschiedenen Ländern, Kosten der Rechnungslegung (insbesondere die Abgabe von Steuererklärungen in verschiedenen ausländischen Rechtshoheitsgebieten), sowie Porto-, Telefon- Telex- und Faxkosten. Rückstellungsfähige Kosten werden täglich bei der Feststellung des Nettoinventarwertes der Anteile berücksichtigt.

Der Fonds hat für seine Gründungskosten bezahlt und trägt die Kosten der Erstellung und Aktualisierung dieses Prospekts, unter anderem für den Fall der Auflegung neuer Teilfonds.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM FONDS UND SEINEN TEILFONDS

Organisation

Der Fonds ist eine nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg in der Rechtsform der *Société Anonyme* organisierte und als *Société d'investissement à capital variable* zugelassene Kapitalanlagegesellschaft. Der Fonds wurde am 19. Dezember 1994 in Luxemburg auf unbegrenzte Zeit gegründet. Die Satzung des Fonds wurde am 1. Februar 1995 im Mémorial (dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg) veröffentlicht. Die Gründungsurkunde wurde zuletzt am 7. Januar 2011 neu gefasst und im Mémorial am 21. April 2011 veröffentlicht. Der Fonds ist in Luxemburgs Handelsregister (Registre de Commerce et des Sociétés) unter der Nummer B 49537 eingetragen. Wie oben beschrieben hat der Fonds FundRock Management Company S.A. als drittparteiische Verwaltungsgesellschaft bestellt, wie in Teil I des Gesetzes von 2010 vorgesehen.

Die Satzung und eine Mitteilung über die Ausgabe und den Verkauf der Aktien durch den Fonds wurde beim Luxemburg Register de Commerce et des Sociétés eingereicht.

Das nach luxemburgischem Gesetz erforderliche Mindestkapital des Fonds ist der Gegenwert von 1,25 Millionen Euro in US-Dollar.

Die Anteile

Die Anteile eines jeden Teilfonds sind frei übertragbar, und jeder Anteil verbrieft den Anspruch auf gleichen Gewinn aus den Erträgen und Liquidationserlösen des jeweiligen Teilfonds. Die Anteile sind nennwertlos und müssen bei der Ausgabe voll eingezahlt sein. Die Anteile sind mit keinen Vorzugs- oder Optionsrechten ausgestattet; jeder volle Anteil berechtigt in den Hauptversammlungen zur Abgabe einer Stimme in jeder zur Wahl stehenden Angelegenheit. Der Verwaltungsrat kann im Einklang mit Luxemburger Recht einen Stichtag für die Hauptversammlung festlegen. Die Aktien des jeweiligen Teilfonds sind an der Luxemburger Börse notiert.

Wie in der Satzung des Fonds näher erläutert, können vom Fonds zurückgenommene Anteile annulliert oder vom Fonds gehalten werden.

Der Fonds kann den Anteilbesitz von Anlegern beschränken oder unterbinden, wenn Grund zur Annahme besteht, dass dies den Interessen des Teilfonds oder der Mehrheit seiner Anteilinhaber zuwiderläuft. Der Fonds hat das Recht, alle Anteile eines Anteilinhabers zurückzunehmen und sein Konto zu schließen, wenn dies im wohlverstandenen Interesse des Teilfonds und seiner Anteilinhaber ist.

Verschmelzung und Auflösung von Teilfonds und Anteilklassen

Unter gewissen Voraussetzungen können ein Teilfonds oder eine Anteilklasse eines Teilfonds aufgelöst und mit einer anderen Kapitalanlagegesellschaft bzw. einem anderen Teilfonds bzw. einer anderen Anteilklasse innerhalb des Fonds verschmolzen werden (jeweils eine „**durch Verschmelzung entstandene Anlageform**“). In einem solchen Fall tauschen die Anteilinhaber ihre Anteile am Teilfonds in der jeweiligen Klasse in Anteile dieser durch Verschmelzung entstandenen Anlageform um. Der Umtausch erfolgt auf Basis des relativen Nettoinventarwerts der Anteile des Teilfonds und der Anteile der durch Verschmelzung entstandenen Anlageform zum Zeitpunkt der Zusammenlegung. Die Vermögenswerte des Teilfonds werden entweder direkt auf die durch Verschmelzung entstandene Anlageform übertragen, oder sie werden verkauft und die Verkaufserlöse der durch Verschmelzung entstandenen Anlageform gutgeschrieben. Die Anteilinhaber sind einen Monat vor Inkrafttreten einer solchen Verschmelzung entsprechend zu informieren. Anteilinhaber, die an einer solchen Verschmelzung nicht teilnehmen möchten, können ihre Anteile kostenfrei zurücknehmen lassen. Im Falle der Auflösung kann der Verwaltungsrat alle Rücknahmen und Umwandlungen aussetzen, um die Gleichbehandlung aller Anteilinhaber zu gewährleisten.

Für eine Verschmelzung des Teilfonds gilt Kapitel 8 des Gesetzes von 2010. Der Verwaltungsrat kann Entscheidungen über die Verschmelzung einer Anteilklasse oder eines Teilfonds treffen. Der Verwaltungsrat kann die Entscheidung über eine Verschmelzung auch einer Versammlung der Anteilinhaber der betreffenden Anteilklasse oder des Teilfonds überlassen (ist aber nicht dazu verpflichtet). Für die betreffende Versammlung ist kein Quorum erforderlich, und für eine Entscheidung genügt eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Falls der Teilfonds infolge seiner Verschmelzung erlischt, muss eine Versammlung der Anteilinhaber über die Verschmelzung entscheiden, bei der ein Quorum und eine Stimmenmehrheit zur Änderung der Satzung erforderlich sind.

Der Verwaltungsrat kann eine Anteilklasse oder einen Teilfonds auflösen bzw. verschmelzen, wenn das Nettovermögen der Anteilklasse oder des Teilfonds unter 10 000 000 USD absinkt bzw. wenn wirtschaftliche oder politische Umstände, die die Anteilklasse oder den Teilfonds betreffen, eine Auflösung oder Verschmelzung rechtfertigen. Nach Bekanntmachung der Auflösung bzw. Verschmelzung werden alle Anteile zurückgenommen. Die Bekanntmachung wird auf dem Postweg an die eingetragenen Anteilinhaber versandt und, sofern gesetzlich vorgeschrieben, in Zeitungen der Länder veröffentlicht, in denen die Anteile des Teilfonds verkauft werden. Wird ein Teilfonds liquidiert, bestimmt sich der Rücknahmepreis nach dem Nettoinventarwert je Teilfondsanteil, der verbleibt, nachdem alle Vermögenswerte verkauft und alle Verbindlichkeiten abgegolten sind.

Unter welchen Umständen auch immer ein Teilfonds oder eine Anteilklasse eines Teilfonds gemäß den Bestimmungen der Satzung des Fonds liquidiert oder verschmolzen wird, die Liquidations- und Verschmelzungsbestimmungen müssen nach geltendem Luxemburger Recht zulässig sein.

Auflösung des Fonds

Der Fonds wurde auf unbestimmte Zeit gegründet. Seine Auflösung wird normalerweise von einer außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen. Falls das Nettovermögen des Fonds auf weniger als zwei Drittel oder ein Viertel des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitals absinkt, muss eine nach dem Gesetz von 2010 vorgeschriebene Sitzung des Verwaltungsrats einberufen werden, um die Auflösung des Fonds zu diskutieren.

Gegebenenfalls erfolgt die Auflösung des Fonds gemäß der Satzung des Fonds und den Bestimmungen des Gesetzes von 2010. Der Netto-Liquidationserlös eines jeden Teilfonds wird im Verhältnis zu den von ihnen gehaltenen Teilfondsanteilen an die Anteilhaber ausgeschüttet. Das Luxemburger Recht schreibt die Schritte vor, die zu unternehmen sind, um die Teilnahme der Anleger an der Ausschüttung des Teilfonds-Nettovermögens zu gewährleisten. Das Luxemburger Recht schreibt weiterhin vor, dass alle im Zuge der Auflösung nicht an die Anteilhaber ausgeschütteten Beträge auf ein Treuhandkonto bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg einzuzahlen sind. Ansprüche auf Beträge, die nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist beansprucht werden, können nach den gesetzlichen Bestimmungen in Luxemburg verfallen.

Versammlungen und Berichte

Die Jahreshauptversammlung der Anteilhaber findet am letzten Donnerstag im November jedes Jahres um 11.00 Uhr MEZ am Sitz des Fonds in Luxemburg statt. Sollte der letzte Donnerstag im November nicht auf einen Bankgeschäftstag fallen, so findet die Jahreshauptversammlung am nächstfolgenden Bankgeschäftstag in Luxemburg statt. Bekanntmachungen von Hauptversammlungen, einschließlich Tagesordnung, Ort und Zeit, sowie erforderliche Quoren und Mehrheitserfordernisse, werden den Inhabern buchmäßig geführter Anteile gemäß Luxemburger Recht und der Satzung zugestellt.

Sofern Luxemburger Recht dies zulässt, kann die Jahreshauptversammlung, auf Beschluss des Verwaltungsrats und in Übereinstimmung mit Luxemburgs Gesetzen und Vorschriften, an einem anderen Tag, zu einer anderen Zeit und an einem anderen Ort abgehalten werden.

Jeder volle Anteil berechtigt zur Abgabe einer Stimme in allen Angelegenheiten, in der die Anteilhaber ein Mitspracherecht haben. Bei Abstimmungen über Ausschüttungen ist eine Mehrheit der Anteilhaber des jeweiligen Teilfonds erforderlich. Satzungsänderungen, die die Rechte eines Teilfonds berühren, müssen sowohl von der Hauptversammlung des Fonds als auch von einer Mehrheit der Anteilhaber des betreffenden Teilfonds beschlossen werden.

Wenn jedoch Entscheidungen nur die speziellen Rechte von Anteilhabern eines Teilfonds oder einer bestimmten Klasse von Anteilen betreffen oder wenn die Möglichkeit eines Interessenkonflikts zwischen mehreren Teilfonds und Anteilklassen besteht, müssen auch sie von einer Versammlung der Anteilhaber des betreffenden Fonds oder der jeweiligen Anteilklasse getroffen werden.

Geprüfte Jahresberichte werden binnen vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres und ungeprüfte Halbjahresberichte binnen zwei Monaten nach dem Ende der jeweiligen Sechsmonatsperiode veröffentlicht. Jahres- und Halbjahresberichte liegen während der normalen Geschäftszeit am Sitz des Fonds und der State Street Bank zur Einsicht aus. Das Geschäftsjahr des Fonds beginnt am 1. August jedes Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres.

Zuordnung von Guthaben und Verbindlichkeiten unter den Teilfonds

Der Fonds betreibt gegenwärtig zwei verschiedene Teilfonds. Beide Teilfonds stellen je ein separates Sondervermögen dar. Der Verwaltungsrat hat jedes dieser Sondervermögen folgendermaßen eingerichtet:

Die Erlöse aus der Ausgabe von Anteilen eines jeden Teilfonds werden dem Sondervermögen des betreffenden Teilfonds zugewiesen. Die einem jeden Teilfonds zuzuordnenden Guthaben und Verbindlichkeiten sowie Einnahmen und Ausgaben werden diesem Sondervermögen gemäß den nachstehenden Regeln zugewiesen;

Wenn ein Vermögenswert von einem anderen Vermögenswert abgeleitet ist, so wird ein solcher abgeleiteter Vermögenswert dem Sondervermögen zugerechnet, zu dessen Vermögensbestand der Vermögenswert gehört, aus dem sich der neue Aktivposten ergibt. Bei jeder Neubewertung von Vermögenswerten wird der Wertzuwachs oder -verlust dem gleichen Sondervermögen zugerechnet;

Wenn dem Fonds im Zusammenhang mit einem Vermögenswert eines bestimmten Teilfonds Verbindlichkeiten entstehen oder wenn dem Fonds solche Verbindlichkeiten aufgrund von Maßnahmen entstehen, die im Zusammenhang mit einem Sondervermögen des Teilfonds ergriffen werden, so gehen diese Verbindlichkeiten zu Lasten des betreffenden Teilfonds; und

Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Fonds, die sich keinem bestimmten Sondervermögen zuordnen lassen, werden im Verhältnis der Nettoinventarwerte der Teilfonds auf alle Sondervermögen umgelegt;

Ermittlung des Nettoinventarwertes von Anteilen

Der Nettoinventarwert je Anteil wird in Luxemburg an jedem Geschäftstag („**Bewertungszeitpunkt**“) morgens um 9.00 Uhr MEZ festgestellt, indem das einem jeden Teilfonds zuzurechnende Nettovermögen durch die Zahl der ausstehenden Anteile der jeweiligen Anteilklasse dieses Teilfonds geteilt wird. Als Geschäftstag versteht sich jeder Tag, abgesehen von Samstag, Sonntag und gesetzlichen Feiertagen in Luxemburg, an dem sowohl die Banken in Luxemburg, als auch die Finanzmärkte in den Vereinigten Staaten geöffnet sind. Das Nettovermögen eines jeden Teilfonds besteht aus dem Gesamtwert der Vermögenswerte dieses Teilfonds abzüglich seiner gesamten Verbindlichkeiten.

Der Nettoinventarwert wird in US-Dollar bis auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet. Die Nettoinventarwerte verschiedener Anteilklassen können aufgrund unterschiedlicher Gebühren voneinander abweichen.

Der Wert der Vermögenswerte des Fonds und seiner Teilfonds wird folgendermaßen ermittelt:

- (i) Der Wert von Bargeldbeständen oder Bankeinlagen, Rechnungen, Zahlungsaufforderungen und sonstigen Forderungen, Rechnungsabgrenzungsposten sowie erklärte oder – wie oben gesagt – abgegrenzte, aber noch nicht ausgezahlte Bardividenden und Zinsen werden in voller Höhe angesetzt, es sei denn, dass die Zahlung oder der Eingang des jeweiligen Betrags in voller Höhe unwahrscheinlich ist. In diesem Fall wird der Wert des betreffenden Vermögenswerts auf seinen nach Ansicht des Fonds echten Wert berichtigt.
- (ii) Der Wert der Wertpapiere bzw. Derivativen Finanzinstrumente, die an Wertpapierbörsen notiert sind, beruht auf dem zuletzt verfügbaren Preis an den Börsen bzw. Märkten, an denen diese Wertpapiere bzw. Derivativen Finanzinstrumente gehandelt werden und die normalerweise die Hauptbörsen bzw. -märkte für diese Wertpapiere bzw. Derivativen Finanzinstrumente sind. Nicht börsennotierte oder -gehandelte Wertpapiere, für die es aber einen aktiven Markt gibt, werden in ähnlicher Weise bewertet wie börsennotierte Wertpapiere.
- (iii) Sind Anlagen des Fonds an einer Wertpapierbörse notiert und werden gleichzeitig an anderen regulierten, regelmäßig offenen, anerkannten und für die Öffentlichkeit zugänglichen Märkten gehandelt, und handeln damit Marktmacher auch außerhalb der Wertpapierbörse, an der sie notiert sind, bzw. dem Markt, an dem sie gehandelt werden, dann entscheidet der Verwaltungsrat über den Hauptmarkt der fraglichen Anleihen, und sie werden zum zuletzt am betreffenden Markt verfügbaren Preis bewertet.
- (iv) Derivative Finanzinstrumente, die nicht an amtlichen Wertpapierbörsen notiert bzw. an anderen regulierten, regelmäßig offenen, anerkannten und für die Öffentlichkeit zugänglichen Märkten gehandelt werden, werden gemäß der Marktpraxis bewertet.
- (v) Sind im Portfolio des Teilfonds gehaltene Wertpapiere bzw. Derivative Finanzinstrumente am Bewertungstag nicht an Wertpapierbörsen notiert bzw. werden nicht an anderen regulierten, regelmäßig offenen, anerkannten und für die Öffentlichkeit zugänglichen Märkten gehandelt oder liegt für diese Wertpapiere bzw. Derivativen Finanzinstrumente keine Preisnotierung vor bzw. stellt der gemäß Unterabsatz 2) bzw. 4) festgelegte Preis nach Ansicht des Vertreters des Verwaltungsrates den Zeitwert der maßgeblichen Wertpapiere bzw. Derivativen Finanzinstrumente nicht korrekt dar, wird der Wert dieser Wertpapiere bzw.

Derivativen Finanzinstrumente auf der Grundlage des vorhersehbaren Verkaufspreises bewertet, der nach dem Vorsichtsprinzip und in gutem Glauben festgelegt wird.

- (vi) Anteile an den zugrunde liegenden offenen Investmentfonds werden zu ihrem zuletzt verfügbaren Nettoinventarwert bewertet.
- (vii) Liquide Vermögenswerte und Geldmarktinstrumente werden zum Nennwert zzgl. aufgelaufener Zinsen oder zu den fortgeschriebenen Anschaffungskosten bewertet. Alle sonstigen Vermögenswerte werden – sofern die übliche Praxis dies zulässt – desgleichen bewertet; kurzfristige Anlagen, die eine Restlaufzeit von höchstens einem Jahr besitzen, können (i) zum Marktwert oder (ii) bei Nicht-Verfügbarkeit des Marktwertes bzw. bei einem festgestellten Mangel an Repräsentativität zu den fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden.
- (viii) Stimmt eine der oben genannten Bewertungsregeln nicht mit der Bewertungsmethode überein, die an bestimmten Märkten allgemein angewandt wird, bzw. fehlt es den betreffenden Bewertungsregeln bei der Wertfeststellung der Vermögenswerte des Teilfonds anscheinend an Genauigkeit, kann der Verwaltungsrat verschiedene Bewertungsregeln in gutem Glauben und gemäß allgemein anerkannten Bewertungsregeln und -verfahren festlegen.
- (ix) Jegliche Vermögenswerte bzw. Verbindlichkeiten in anderen Währungen als der Grundwährung der Teilfonds werden mit Hilfe des maßgeblichen, von einer Bank oder einem sonstigen zuständigen Finanzinstitut angegebenen Kassazinssatzes umgerechnet.
- (x) Falls die Interessen des Fonds bzw. seiner Anteilinhaber es rechtfertigen (zum Beispiel zur Vermeidung von Market-Timing-Strategien) kann der Verwaltungsrat geeignete Maßnahmen ergreifen, wie etwa die Anwendung einer den Zeitwert zugrunde legenden Methode zur Preisfestsetzung, um den Wert des Fonds-Vermögens zu berichtigen.
- (xi) Der Wert von Vermögenswerten, die in anderen Währungen als dem US-Dollar denominated sind, wird unter Berücksichtigung des Wechselkurses zum Zeitpunkt der Ermittlung des Nettoinventarwertes bestimmt.
- (xii) Verkaufte Wertpapiere, für die eine Zahlung noch nicht eingegangen ist, werden nicht berücksichtigt. Gekaufte, aber noch nicht bezahlte Wertpapiere werden zu ihrem Marktwert angesetzt.
- (xiii) Die Nettoinventarwerte je Teilfondsanteil sowie die Kaufs- und Rücknahmepreise derselben können am Sitz des Fonds erfragt werden. Darüber hinaus veröffentlicht der Fonds die Angebotspreise und Nettoinventarwerte je Anteil seiner Teilfonds in ausgewählten Tageszeitungen der Länder, in denen der Fonds registriert ist.

Vorübergehende Aussetzung von Käufen und Rücknahmen

Die Festsetzung des Nettoinventarwertes der Anteile eines oder aller Teilfonds kann ausgesetzt werden, wenn eine genaue Bewertung des Teilfondsvermögens unverhältnismäßig schwierig oder unmöglich ist. So zum Beispiel:

- (i) wenn Wertpapierbörsen oder sonstige Hauptmärkte (in den USA oder im Ausland) außerhalb gewöhnlicher Feiertage schließen oder den Handel unterbrechen, was eine zuverlässige Bewertung eines großen Teils des Wertpapierportfolios eines Teilfonds erschwert oder unmöglich macht
- (ii) wenn die Veräußerung von Vermögensteilen des Fonds aufgrund politischer, wirtschaftlicher, militärischer oder monetärer Unwägbarkeiten oder aufgrund anderer Umstände außerhalb der Zuständigkeit und Kontrolle des Verwaltungsrats nicht ratsam erscheint bzw. ohne ernsthafte Beeinträchtigung der Anlegerinteressen nicht möglich ist; oder
- (iii) wenn die zur Bewertung von Fondsanlagen unerlässlichen Kommunikationsmittel versagen sollten, oder wenn der Wert von Vermögenswerten des Fonds nicht so schnell und zuverlässig wie nötig bestimmt werden kann; oder
- (iv) wenn Devisenbeschränkungen oder andere den Geldverkehr beeinträchtigende Maßnahmen Transaktionen im Auftrag des Fonds undurchführbar machen, oder wenn Käufe und Verkäufe von Vermögenswerten des Fonds nicht mehr zu normalen Wechselkursen getätigt werden können.

Gemäß dem Gesetz von 2010 ist die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen verboten:

- (i) während eines Zeitraums, in dem der Fonds keine Depotbank hat; oder
- (ii) wenn die Depotbank in Liquidation geht oder für insolvent erklärt wird oder einen Vergleich mit den Gläubigern, eine Aussetzung der Zahlungen oder eine kontrollierte Geschäftsführung anstrebt oder Gegenstand ähnlicher Verfahren ist.

Das Recht der Aktionäre, ihre Aktien eines Teilfonds zurückzugeben, wird während eines Zeitraums ausgesetzt, in dem die Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil für den jeweiligen Teilfonds ausgesetzt ist. Ein Rücknahmeantrag, der während der Aussetzung des Rücknahmerechts gestellt wird, kann mit einem entsprechenden Schreiben an den Transferagenten widerrufen werden. Der Widerruf des Rücknahmeauftrags ist nur gültig, wenn dem Transferagent die schriftliche Aufforderung vor dem Ende der Aussetzungsfrist vorliegt. Wird der Rücknahmeauftrag nicht widerrufen, so werden die betreffenden Anteile zum ersten Bewertungszeitpunkt nach dem Ende der Aussetzungsfrist eingelöst. Die Aussetzung von Rücknahmerechten wird in Tageszeitungen von Ländern veröffentlicht, in denen die Anteile der Teilfonds verkauft werden. Anleger, die während der Aussetzung von Rücknahmerechten Anteile zu kaufen oder einzulösen suchen, werden von der Aussetzung in Kenntnis gesetzt.

Besteuerung des Fonds und der Teilfonds

Die Einkünfte und Gewinne des Fonds unterliegen in Luxemburg keiner Besteuerung. Der Fonds entrichtet keine Nettovermögenssteuer in Luxemburg.

In Luxemburg werden keine Stempelsteuer, Gesellschaftssteuer oder andere Steuern auf die Ausgabe von Fondsanteilen erhoben.

Der Fonds ist jedoch zur Abführung einer Zeichnungssteuer (taxe d'abonnement) verpflichtet, die einem Satz von 0,05 % pro Jahr entspricht und sich auf seinen Nettoinventarwert am Ende des jeweiligen Jahresviertels stützt. Sie wird vierteljährlich berechnet und entrichtet.

Eine ermäßigte Zeichnungssteuer von 0,01 % pro Jahr gilt für luxemburgische OGAW, deren ausschließliches Ziel ein gemeinsames Investment in Geldmarktpapieren, Einlagen bei Kreditinstituten oder beides ist. Eine ermäßigte Zeichnungssteuer von 0,01 % pro Jahr gilt auch für OGAW, einzelne Teilfonds derselben, sowie für einzelne, innerhalb einer OGAW ausgegebene Wertpapierkategorien oder innerhalb einer OGAW-Abteilung mit mehreren Teilfonds, vorausgesetzt, dass die Wertpapiere solcher Abteilungen oder Kategorien einem oder mehreren institutionellen Anlegern vorbehalten sind (au sens de l'article 174 de la loi de 2010).

Freistellungen von der Zeichnungssteuer gelten für:

- Anlagen in einer luxemburgischen OGAW, die selbst der Zeichnungssteuer unterliegt, sowie einzelne Abteilungen derselben;
- OGAW sowie einzelne Teile derselben, (i) deren Wertpapiere nur von institutionellen Anlegern gehalten werden und (ii) die als kurzfristige Geldmarktfonds gemäß der Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über Geldmarktfonds zugelassen sind und (iii) die von einer anerkannten Ratingagentur das höchstmögliche Rating erhalten haben;
- OGAW sowie einzelne Teile derselben, deren Anteile (i) Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung oder ähnlichen Anlageinstrumenten, die auf Initiative eines oder mehrerer Arbeitgeber eingerichtet wurden, und (ii) Unternehmen eines oder mehrerer Arbeitgeber, die von ihnen gehaltene Mittel investieren, um ihren Mitarbeitern Altersversorgungsleistungen zu bieten, und (iii) Sparern im Rahmen eines europaweiten privaten Altersvorsorgeprodukts, das gemäß der Verordnung (EU) 2019/1238 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über ein europaweites privates Pensionsprodukt (PEPP) eingerichtet wurde. Wenn es innerhalb des OGA oder der Teileinheiten mehrere Anteilsklassen gibt, gilt die Befreiung nur für diejenigen Anteilsklassen, deren Wertpapiere den unter den Ziffern i, ii und iii dieses Punktes genannten Anlegern vorbehalten sind;
- OGAW und einzelne Abteilungen derselben, deren Hauptziel die Anlage in Mikrofinanzinstitutionen ist, und

- OGAW und einzelne Abteilungen derselben, deren Aktien offiziell börsennotiert sind und gehandelt werden, und deren alleiniges Ziel es ist, die Performance von einem oder mehreren Indexen nachzuvollziehen.

Quellensteuer

Die vom Fonds erhaltenen Zinsen und Dividenden könnten in den Ursprungsländern einer Quellensteuer unterliegen, die nicht zurückerstattet wird. Der Fonds kann weiterhin einer Besteuerung des realisierten oder nicht realisierten Kapitalzuwachses seiner Vermögenswerte in den Ursprungsländern unterliegen. Der Fonds könnte jedoch durch Doppelbesteuerungsabkommen begünstigt werden, denen Luxemburg beigetreten ist, was eine Freistellung von der Quellensteuer oder einer Ermäßigung der betreffenden Steuerrate bewirken könnte.

Ausschüttungen seitens des Fonds, sowie Liquidationserlöse und Gewinnausschüttungen daraus unterliegen in Luxemburg keiner Quellensteuer.

Der Fonds unterliegt keiner Nettovermögenssteuer.

Besteuerung von Anteilhabern

In Luxemburg ansässige natürliche Personen

Kapitalerträge aus dem Verkauf von Anteilen durch in Luxemburg ansässige Einzelanleger, die die Anteile in ihren Privatportfolios (und nicht als geschäftliche Vermögenswerte) halten, unterliegen generell keiner luxemburgischen Einkommensteuer, außer wenn:

- (i) die Anteile innerhalb von 6 Monaten nach Zeichnung oder Erwerb verkauft werden; oder
- (ii) die im Privatportfolio gehaltenen Anteile einen beträchtlichen Aktienbestand darstellen. Ein Aktienbestand wird als beträchtlich betrachtet, wenn der Verkäufer allein oder zusammen mit dem Ehepartner oder minderjährigen Kindern direkt oder indirekt während der letzten fünf Jahre vor dem Verkauf, mehr als 10% des Aktienkapitals oder der Vermögenswerte der Gesellschaft hält oder gehalten hat.

Vom Fonds erhaltene Ausschüttungen unterliegen in Luxemburg der persönlichen Vermögenssteuer.

Die in Luxemburg erhobene persönliche Einkommensteuer basiert auf einem progressiven Einkommensteuertarif und wird um den Solidaritätszuschlag (*contribution au fonds pour l'emploi*) erhöht.

In Luxemburg ansässige Körperschaften

In Luxemburg ansässige Unternehmensanleger unterliegen einem Körperschaftssteuertarif von 23,87 % auf beim Verkauf von Anteilen und Ausschüttungen des Fonds erzielte Kapitalerträge (in 2020 galt dies für Entitäten mit eingetragenem Firmensitz in Luxemburg-City).

In Luxemburg ansässige Unternehmensanleger, die von einer besonderen Steuerregelung begünstigt werden, wie z.B. (i) im Falle eines OGAW gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 in geänderter Fassung über gemeinsame Anlagen, (ii) ein spezialisierter Investmentfonds gemäß dem Gesetz vom 13. Februar 2007 in geänderter Fassung über spezialisierte Investmentfonds, (iii) ein vorbehaltener alternativer Investmentfonds gemäß dem Gesetz vom 23. Juli 2016 über vorbehaltene alternative Investmentfonds, oder (iv) eine Vermögensverwaltungsgesellschaft in Familienhand gemäß dem Gesetz vom 11. Mai 2007 in geänderter Fassung über Vermögensverwaltungsfirmen in Familienhand, sind zwar von der Einkommensteuer in Luxemburg befreit, unterliegen jedoch stattdessen einer jährlichen Zeichnungssteuer (*taxe d'abonnement*), so dass Einkünfte aus Anteilen sowie Kapitalerträge aus denselben keinen luxemburgischen Einkommensteuern unterliegen.

Die Anteile sind Teil des steuerpflichtigen Nettovermögens von in Luxemburg ansässigen Unternehmensanlegern, außer wenn der Anteilinhaber (i) ein OGAW gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 über gemeinsame Anlagen in geänderter Fassung ist, (ii) ein Organismus gemäß dem Gesetz vom 22. März 2004 in geänderter Fassung über Absicherung durch Verbriefung ist, (iii) eine Investmentgesellschaft in Risikokapital gemäß dem Gesetz vom 15. Juni 2004 über Investmentgesellschaften in Risikokapital in geänderter Fassung ist, (iv) ein spezialisierter Investmentfonds gemäß dem Gesetz vom 13. Februar 2007 in geänderter Fassung über spezialisierte Investmentfonds ist, (v) ein vorbehaltener alternativer Investmentfonds gemäß dem Gesetz vom 23. Juli 2016 über

vorbehaltene alternative Investmentfonds ist, oder (vi) eine Vermögensverwaltungsgesellschaft in Familienhand gemäß dem Gesetz vom 11. Mai 2007 in geänderter Fassung über Vermögensverwaltungsfirmen in Familienhand ist. Das steuerpflichtige Nettovermögen unterliegt einem jährlichen Steuertarif von 0,5%. Ein ermäßigter Steuertarif von 0,05% gilt für denjenigen Teil des Nettovermögens, der 500 Millionen EUR übersteigt.

Nicht in Luxemburg Ansässige

Natürliche Personen, die nicht in Luxemburg ansässig sind, oder Entitäten, die dort keine ständige Niederlassung haben und der die Anteile zugerechnet werden können, zahlen in Luxemburg weder Steuern auf beim Verkauf erzielte Kapitalerträge, noch auf Ausschüttungen des Fonds. Auch unterliegen sie keiner Nettovermögenssteuer.

Automatischer Informationsaustausch

Die **OECD** (*Organisation for Economic Cooperation and Development*) entwickelte eine gemeinsame Berichterstattungsnorm („**CRS**“), um einen umfassenden, multilateralen Austausch von Finanzkontodaten (AEOI) auf weltweiter Basis zu erzielen. Am 29. Oktober 2014 unterzeichnete Luxemburg das multilaterale Abkommen der zuständigen Behörden der OECD ("Multilaterales Abkommen") zum automatischen Informationsaustausch unter dem CRS. Am 25. März 2021 wurde die EU-Richtlinie 2021/514 adoptiert, die die Richtlinie EU 2011/16 über den obligatorischen Austausch von Auskünften auf dem Gebiet der Besteuerung ändert (die „**DAC7**“), um die CRS in den EU-Mitgliedstaaten umzusetzen.

Das CRS Gesetz und die DAC7 wurden in Luxemburg durch das Gesetz vom 16. Mai 2023 („das geänderte CRS-Gesetz“) zur Änderung des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 über den automatischen Austausch von Auskünften über finanzielle Konteninformationen auf dem Gebiet der Besteuerung (das „**CRS-Gesetz**“) umgesetzt. Das CRS-Gesetz erfordert, dass Luxemburgs Finanzinstitutionen die Eigentümer finanzieller Vermögenswerte identifizieren und feststellen, ob sie in (i) einem anderen EU-Mitgliedstaat als Luxemburg oder (ii) einer Jurisdiktion, die die multilaterale Vereinbarung unterzeichnet hat und in der per großherzoglichem Dekret veröffentlichten Liste der meldepflichtigen Jurisdiktionen ("CRS Meldepflichtige Konten") aufgeführt ist, steuerlich ansässig sind. Luxemburgs Finanzinstitutionen leiten dann die Daten über finanzielle Vermögenswerte des Eigentümers an die Luxemburger Steuerbehörden, und diese übermitteln diese Daten alljährlich automatisch an die zuständigen ausländischen Steuerbehörden. Gemäß dem geänderten CRS-Gesetz sind Finanzinstitute verpflichtet, Einzelpersonen formell über die spezifischen Informationen zu informieren, die sie an die luxemburgischen Steuerbehörden weitergeben wollen.

Aus diesem Grund kann der Fonds von den Anlegern Auskunft oder Unterlagen über die Identität und den steuerlichen Wohnsitz der Kontoinhaber verlangen (einschließlich gewisser Entitäten und kontrollausübenden Personen), um ihren CRS-Status festzustellen. Das Beantworten von CRS-bezogenen Fragen ist obligatorisch. Die so erhaltenen persönlichen Daten werden zu Zwecken des CRS-Gesetzes oder andere im Datenschutzabschnitt bezeichneten Zwecke verwendet. Die Informationen über einen Anleger und sein Investmentkonto wird den Luxemburger Steuerbehörden (*Administration des Contributions Directes*) gemeldet, wenn das Konto gemäß dem Gesetz als meldepflichtiges CRS-Konto gilt. [Der Fonds ist für die Behandlung der nach dem CRS-Gesetz gemeldeten persönlichen Daten verantwortlich; die Anleger sind jedoch berechtigt, in die an die luxemburgischen Steuerbehörden gemeldeten Daten Einsicht zu nehmen und sie nötigenfalls zu berichtigen, was durch Kontaktaufnahme mit dem eingetragenen Sitz des Fonds geschehen kann.

Der Fonds behält sich das Recht vor, Anträge für den Kauf von Anteilen zurückzuweisen, wenn die Informationen, ob abgegeben oder nicht, die Erfordernisse gemäß dem CRS-Gesetz nicht erfüllen.

Anleger sollten ihre berufsmäßigen Berater über die möglichen steuerlichen oder anderen Konsequenzen der Umsetzung der CRS zu Rate ziehen.

FATCA

Das US-Gesetz FATCA (*Foreign Account Tax Compliance Act*) erhebt eine 30-prozentige Quellensteuer auf gewisse Zahlungen an ausländische Entitäten, die ihren Ursprung in den USA haben, sofern keine Freistellung in Anwendung kommt. Diese Quellensteuer wird stufenweise wie folgt eingeführt:

- Feste oder bestimmbare jährliche oder periodisch anfallende Einkünfte: 1. Juli 2014

- Erlöse aus dem Verkauf oder anderweitigen Entäußerungen von Vermögenswerten, die Quelleneinkünfte in den USA erzeugen könnten: 1. Januar 2019
- Gewisse Zahlungen von einer ausländischen Finanzinstitution an eine andere, oder an eine andere Entität im Ausland: 1. Januar 2019 oder später

Die SICAV und jeder Teilfonds werden im Sinne des FATCA-Gesetzes als "ausländische Finanzinstitution" eingestuft; sie beabsichtigen, die zwischenstaatliche Vereinbarung (Modell I) zwischen Luxemburg und den Vereinigten Staaten („IGA“) einzuhalten. Es wird erwartet, dass weder die SICAV noch irgendein Teilfonds einer FATCA- Quellensteuer unterliegt. Weil jedoch die Durchführungsgesetzgebung noch aussteht und weil der Umfang und die Anwendung von FATCA, einschließlich der Einzelheiten über die Auskunftserteilung, noch von mehreren Regierungen überarbeitet und geändert werden können, ist der tatsächliche FATCA-Quellensteuer-Status der SICAV oder ihrer Teilfonds oder Anteilinhaber noch ungewiss. Wir empfehlen, sich von Ihrem Steuerberater über die Auswirkung des FATCA-Gesetzes auf Ihre besonderen Umstände beraten zu lassen, bevor Sie Geld anlegen. FATCA verlangt, dass die SICAV und die Teilfonds gewisse Konteninformationen (einschließlich Einzelheiten über Eigentümer, Anlagebestand und Ausschüttungsdaten) über gewisse amerikanische Anleger, von den US aus kontrollierte Anleger, sowie nicht-US-Anleger sammeln, die den relevanten FATCA-Vorschriften nicht nachkommen oder nicht alle erforderlichen Auskünfte gemäß der IGA zur Verfügung stellen. In diesem Zusammenhang erklärt sich jeder Anleger auf dem Kaufantrag damit einverstanden, alle von der SICAV, einem Fonds oder einem Beauftragten gewünschten Informationen zu erbringen. Nach der IGA können diese Auskünfte an die Luxemburger Steuerbehörden weitergeleitet werden, die die Daten wiederum mit der amerikanischen Finanzbehörde (IRS) teilen können.

Ab 1. Januar 2019 können Anteilinhaber, die nicht alle gewünschten FATCA-bezogenen Informationen erteilen, damit rechnen, dass eine 30-prozentige Quellensteuer auf alle oder einen Teil aller Rücknahmen oder Dividendenzahlungen erhoben wird.

Ermittlung des Gesamtrisikos

Der Fonds setzt einen Risikomanagementprozess ein, der ihn zusammen mit Davis Advisors in die Lage versetzt, die Risiken von Anlagepositionen und ihren Einfluss auf das gesamte Risikoprofil eines jeden Teilfonds jederzeit zu überwachen und abzuschätzen. Die Teilfonds kalkulieren ihr Gesamtrisiko unter Anwendung des Commitment Approach. Die Teilfonds investieren nicht in derivative Finanzinstrumente.

Anlagebeschränkungen

Die Satzung sieht vor, dass der Verwaltungsrat die Unternehmens- und Anlagepolitik des Fonds ebenso bestimmt wie die Beschränkungen, denen die Anlagen der einzelnen Teilfonds unterliegen.

Um sich als OGAW (Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) im Sinne des Gesetzes von 2010 und der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 („Richtlinie 2009/65/EC“) zu qualifizieren, hat der Verwaltungsrat entschieden, dass für die Anlagen des Fonds bzw. die Anlagen jedes einzelnen Teilfonds folgende Beschränkungen gelten. Die Beschränkungen in Absatz 1 (E) unten treffen auf den Fonds insgesamt zu:

I. ANLAGEN IN ÜBERTRAGBARE WERTPAPIERE UND LIQUIDE FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE

(A) Der Fonds investiert in Folgendes:

- (i) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einer Wertpapierbörse in EU-Mitgliedsländern, Mitgliedsländern der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) und sonstigen vom Verwaltungsrat mit Blick auf das jeweilige Anlageziel der beiden Teilfonds für geeignet gehaltenen Länder („zugelassene Länder“) amtlich notiert sind; und/oder
- (ii) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an anderen regulierten, regelmäßig offenen, anerkannten und für die Öffentlichkeit zugänglichen Märkten in einem zugelassenen Land („regulierte Märkte“) gehandelt werden; und/oder
- (iii) unlängst emittierte übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, vorausgesetzt, dass die Emissionsbedingungen eine Verpflichtung zur Beantragung der Börsenzulassung bzw. der Zulassung an

einem sonstigen regulierten Markt („zugelassener Markt“) enthält und diese Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Emission erreicht wird; und/oder

- (iv) Anteile an OGAW bzw. sonstigen Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Paragraph 1, Abs. 2 (a) und (b) der Richtlinie 2009/65/EC („sonstige OGA“), unabhängig davon, ob sie in einem EU-Mitgliedsland etabliert sind oder nicht, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
- diese sonstigen OGA wurden gemäß den Gesetzen von Mitgliedsländern der EU bzw. gemäß den Gesetzen von Kanada, Hongkong, Japan, Norwegen, der Schweiz oder den USA zugelassen,
 - der Schutz für Anteilhaber dieser sonstigen OGA ist genauso gut wie der für Anteilhaber eines OGAW, insbesondere bei den Vorschriften über die Ausgliederung von Vermögenswerten (asset separation), die Kreditaufnahme, die Ausleihe sowie den Leerverkauf übertragbarer Wertpapiere und Geldmarktinstrumente entsprechen den Vorschriften der Richtlinie 2009/65/EC,
 - die Geschäftstätigkeit dieser sonstigen OGA wird in einem Halbjahrs- bzw. Jahresbericht veröffentlicht, sodass Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Gewinn und Betriebstätigkeit sich im Berichtszeitraum beurteilen lassen,
 - höchstens 10 % der Vermögenswerte der OGAW bzw. der sonstigen OGA, deren Erwerb zur Diskussion steht, können laut ihrer jeweiligen Satzung insgesamt in Anteile an anderen OGAW bzw. sonstigen OGA investiert werden; und/oder
- (v) Einlagen bei Kreditinstituten, die auf Sicht rückzahlbar sind bzw. die man jederzeit liquidieren kann und die eine Laufzeit von höchstens 12 Monaten besitzen, vorausgesetzt, dass das Kreditinstitut seinen Sitz in einem EU-Mitgliedsland hat, oder bei Kreditinstituten, die ihren Sitz in einem Drittland haben, vorausgesetzt, dass es einer Aufsicht unterliegt, die die luxemburgische Aufsichtsbehörde als mit der des EU-Rechts gleichwertig erachtet; und/oder
- (vi) an regulierten Märkten (siehe Unterabsatz (i), (ii) und (iii) oben) gehandelte derivative Finanzinstrumente bzw. in außerbörslich gehandelte derivative Finanzinstrumente („OTC-Derivatgeschäfte“), vorausgesetzt, dass folgende Bedingungen erfüllt sind:
- der Basiswert besteht aus in diesem Unterabsatz I. (A) erfassten Wertpapieren, Finanzindizes, Zinsen, Wechselkursen und Fremdwährungen, in die die Teilfonds gemäß ihrem Anlageziel investieren dürfen;
 - die Kontrahenten bei den OTC-Derivatgeschäften sind unter Aufsicht einer Finanzbehörde stehende Institute und gehören einer der von der Luxemburger Aufsichtsbehörde zugelassenen Kategorie an;
 - die OTC-Derivatgeschäfte unterliegen einer zuverlässigen und nachprüfaren täglichen Bewertung und können jederzeit auf Initiative des Fonds zu ihrem Zeitwert verkauft, abgewickelt oder durch einen gegenläufigen Abschluss glattgestellt werden.

Sofern im Anlageziel und in der Anlagepolitik eines bestimmten Teilfonds nicht ausdrücklich anders vorgesehen, investiert der Fonds in derivative Finanzinstrumente zu Absicherungszwecken und im Sinne eines effizienten Portfoliomanagement, wie im nachstehenden Absatz „III. Derivate, Techniken und sonstige Instrumente“ näher erläutert, bzw.

- (vii) nicht an regulierten Märkten gehandelte Geldmarktinstrumente, wenn die Emission bzw. der Emittent dieser Instrumente selbst im Sinne des Schutzes von Anlegern und Spareinlagen reguliert sind, wobei Folgendes vorausgesetzt wird:
- Die Geldmarktinstrumente werden von einer Zentral- bzw. Regionalbehörde oder von einer Gebietskörperschaft bzw. von der Zentralbank eines EU-Mitgliedslandes, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investmentbank, einem Nicht-Mitgliedsland der EU oder im Falle eines Bundeslandes von einem dem Bund angehörenden Land

bzw. von einem öffentlichen internationalen Gremium, zu dem mindestens ein EU- Mitgliedsland gehört, emittiert bzw. garantiert, oder

- die Geldmarktinstrumente werden von einem Unternehmen emittiert, dessen Wertpapiere an einem regulierten Markt gehandelt werden, oder
 - sie werden durch eine Institution begeben oder verbürgt, die der Finanzaufsicht entsprechend den im EU-Gemeinschaftsrecht definierten Kriterien unterliegt, oder durch eine Institution, die aufsichtsrechtlichen Normen unterliegt und ihnen nachkommt, die von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde als mindestens so strikt wie die des EU- Gemeinschaftsrechts erachtet wird; oder
 - die Geldmarktinstrumente werden von sonstigen Unternehmen emittiert, die einer von der Luxemburger Aufsichtsbehörde zugelassenen Kategorie angehören, vorausgesetzt, dass die Anlagen in diese Instrumente einem Anlegerschutz unterliegen, der mindestens so gut ist wie der im ersten, zweiten und dritten Absatz der OGAW-Richtlinie festgelegte, und dass der Emittent eine Gesellschaft ist, deren Kapital und Rücklagen sich auf mindestens 10 000 000 EUR (in Worten: zehn Millionen Euro) belaufen und der seine Jahresberichte gemäß der vierten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie 78/660/EEC veröffentlicht; oder ein Unternehmen, das innerhalb einer Firmengruppe, die mindestens eine börsennotierte Gesellschaft enthält, für die Finanzierung der Firmengruppe zuständig ist; oder ein Unternehmen, das für die Finanzierung von Zweckgesellschaften zur Verbriefung zuständig ist, die von einer Bankliquiditätsfazilität profitieren.
- (B) Darüber hinaus darf der Fonds höchstens 10 % des Nettovermögens eines Teilfonds in andere übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren als die oben unter (A) erwähnten.
- (i) Jeder Teilfonds kann zusätzliche liquide Mittel (d.h. Bankguthaben auf Sicht, wie z.B. Bargeld auf Girokonten bei einer Bank, über die jederzeit verfügt werden kann) in Höhe von bis zu 20% seines Nettovermögens für zusätzliche Liquiditäts- und Treasury-Zwecke unter normalen Marktbedingungen halten. Vorübergehend und wenn es durch außergewöhnlich ungünstige Marktbedingungen gerechtfertigt ist, kann jeder Teilfonds im besten Interesse seiner Aktionäre zusätzliche liquide Mittel in Höhe von bis zu 100 % seines Nettovermögens halten, um Maßnahmen zur Minderung der Risiken im Zusammenhang mit diesen außergewöhnlichen Marktbedingungen zu ergreifen.
 - (ii) Kein Teilfonds darf mehr als 10 % seines Nettovermögens in vom selben Unternehmen emittierte übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren (wobei dies im Falle von „credit-linked“ Wertpapieren sowohl für deren Emittenten als auch für Emittenten der Basiswerte gilt).
 - (iii) Kein Teilfonds darf mehr als 20 % seines Nettovermögens in Einlagen beim selben Unternehmen investieren. Das Kontrahentenrisiko des Fonds bei OTC-Derivatgeschäften darf, wenn der Kontrahent ein in (1) (A) (v) oben erwähntes Kreditinstitut ist, 10 % und in anderen Fällen 5 % seines Nettovermögens nicht überschreiten.
 - (iv) Weiterhin darf der Gesamtwert von Anlagen eines Teilfonds in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente eines Emittenten, deren Wert pro Anlage 5 % des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds überschreitet, nicht mehr als 40 % des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds ausmachen;
 - Diese Beschränkung gilt nicht für Einlagen bei unter Finanzaufsicht stehenden Finanzinstituten und für OTC-Derivatgeschäfte mit diesen Instituten.
 - (v) Ungeachtet der in Absatz (C) (iii) dargelegten einzelnen Beschränkungen darf ein Teilfonds folgende Geschäfte nicht in Kombination tätigen, wenn dies zu Anlagen von mehr als 20 % des Teilfondsvermögens in einem einzigen Unternehmen führt:
 - Anlagen in übertragbaren, von diesem einen Unternehmen emittierte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente,
 - Einlagen bei diesem Unternehmen, oder

- OTC-Derivatgeschäfte, deren Risiko mit diesem Unternehmen verbunden ist.
- (vi) Die in Absatz (C) (iii) dargelegte Beschränkung von 10 % bei übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten erhöht sich auf maximal 35 %, wenn die Papiere von EU- Mitgliedsländern, ihren Gebietskörperschaften, zugelassenen Ländern oder öffentlichen internationalen Organisationen, in dem mindestens ein EU-Land Mitglied ist, emittiert bzw. garantiert werden.
- (vii) Die in Absatz C Ziffer iii festgelegte Obergrenze von 10 % gilt für gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne von Artikel 3 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission von gedeckten Schuldverschreibungen und die öffentliche Beaufsichtigung von gedeckten Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU (im Folgenden "Richtlinie (EU) 2019/2162") in Höhe von maximal 25 %, und in Bezug auf Schuldverschreibungen, die von Kreditinstituten vor dem 8. Juli 2022 emittiert werden, deren eingetragener Sitz sich in einem EU- Mitgliedsland befindet und die gesetzlich einer besonderen öffentlichen Aufsicht zum Zweck des Schutzes der Inhaber dieser Schuldtitel unterliegen, vorausgesetzt, dass der sich aus der Emission dieser vor dem 8. Juli 2022 emittierten Schuldtitel ergebende Erlös nach den Bestimmungen der einschlägigen Gesetze in Vermögenswerte investiert wird, die ausreichen, um die aus diesen Schuldtiteln resultierenden Verbindlichkeiten während der gesamten Zeit ihrer Gültigkeit abzudecken, und deren Tilgung bzw. Zahlung aufgelaufener Zinsen im Falle eines Verzugs des betreffenden Emittenten im Wege der Gläubigerbegünstigung erfolgt.
- (viii) Investiert ein Teilfonds mehr als 5 % seines Vermögens in die im obigen Absatz erwähnten, von einem Emittenten ausgegebenen Schuldtitel darf der Gesamtwert dieser Anlage höchstens 80 % des betreffenden Teilfondsvermögens betragen.
- (ix) Die in Absatz (C) (v) und (C) (vi) erwähnten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente fließen nicht in die Berechnung der in Absatz (C) (v) besprochenen Beschränkung von 40 % ein.
- (x) Die vorstehend in Absatz (C) (iii), (C) (iv), (C) (v) und (C) (vi) dargelegten Beschränkungen dürfen nicht zusammengefasst werden, sodass der Wert von gemäß Absatz (C) (iii), (C) (iv), (C) (v) und (C) (vi) getätigten Anlagen in vom selben Unternehmen emittierte übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sowie in mit diesem Unternehmen abgeschlossene Einlagen und Derivatgeschäfte insgesamt höchstens 35 % des Nettovermögens eines Fonds beträgt.
- (xi) Für Konzernabschlüsse im Sinne der Konzernrechnungslegungsrichtlinie 83/349/EWG bzw. international anerkannter Grundsätze der Rechnungslegung im selben Konzern zusammengefasste Gesellschaften werden für die Berechnung der im vorliegenden Absatz (C) enthaltenen Beschränkungen als Einzelunternehmen betrachtet.
- (xii) Ein Teilfonds kann kumulativ bis zu 20% seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Gruppe anlegen.
- (xiii) Unbeschadet der in Absatz (E) dargelegten Beschränkungen werden die in diesem Absatz enthaltenen Beschränkungen auf einen Höchstsatz von 20 % der Anlagen in vom selben Unternehmen emittierten Aktien bzw. Anleihen erhöht, wenn das Anlageziel eines Teilfonds darin besteht, die Zusammensetzung eines bestimmten Aktien- bzw. Anleihe- Indexes abzubilden, der von der Luxemburger Aufsichtsbehörde anerkannt ist, wobei Folgendes vorausgesetzt wird
- die Zusammensetzung des Index ist hinreichend diversifiziert,
 - der Index vertritt eine Benchmark, die dem Markt, auf den er sich bezieht, gleichwertig ist,
 - der Index wird in geeigneter Weise veröffentlicht.

Die im vorstehenden Unterabsatz dargelegte Beschränkung erhöht sich auf 35 %, wenn dies durch außergewöhnliche Börsenbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere an regulierten Märkten, an denen bestimmte übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente eine stark beherrschende Stellung innehaben, wobei jedoch nur bis zu 35 % für Papiere desselben Emittenten gestattet sind.

- (xiv) Hat ein Teilfonds gemäß dem Prinzip der Risikostreuung in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investiert, die von einem EU-Mitgliedsland, deren Kommunalbehörden, oder von einem zugelassenen Land, das OECD-Mitglied ist, oder von Singapur, Brasilien, Russland, Indonesien oder Süd-Afrika, oder von öffentlichen internationalen Gremien in denen mindestens ein EU-Land Mitglied ist, emittiert bzw. garantiert werden, kann der Teilfonds 100 % des Nettovermögens eines beliebigen Teilfonds in diese Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren, vorausgesetzt, dass der betreffende Teilfonds Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen hält und der Wert von Wertpapieren einer Emission nicht mehr als 30 % des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds ausmacht.**

Vorbehaltlich der ordnungsgemäßen Beachtung des Prinzips der Risikostreuung braucht ein Teilfonds die in diesem Absatz (D) dargelegten Beschränkungen in den ersten sechs Monaten nach dem Tag der staatlichen Anerkennung und Auflegung nicht einzuhalten.

(C)

- (i) Der Fonds darf normalerweise keine Aktien mit Stimmrecht erwerben, die es dem Fonds ermöglichen, erheblichen Einfluss auf die Geschäftsführung des emittierenden Unternehmens auszuüben.
- (ii) Der Fonds darf höchstens (a) 10 % der nicht stimmberechtigten Aktien eines emittierenden Unternehmens, (b) 10 % des Wertes von Schuldtiteln eines emittierenden Unternehmens, bzw. (c) 10 % der Geldmarktinstrumente desselben emittierenden Unternehmens erwerben. Jedoch können die in (b), (c) und (d) oben dargelegten Beschränkungen zum Erwerbszeitpunkt unbeachtet bleiben, wenn zu diesem Zeitpunkt der Bruttowert der fraglichen Schuldtitel bzw. Geldmarktinstrumente oder der Nettowert der fraglichen Wertpapiere nicht berechnet werden kann.
- (iii) Die in Absatz (E) (i) und (ii) oben dargelegten Beschränkungen gelten nicht für:
- (iv) von einem EU-Mitgliedsland bzw. dessen Gebietskörperschaften emittierte bzw. garantierte übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente;
- (v) von einem sonstigen zugelassenen Land emittierte bzw. garantierte übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente;
- (vi) von öffentlichen internationalen Organisationen, bei denen mindestens ein EU-Land Mitglied ist, emittierte bzw. garantierte übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente; oder
- (vii) Aktien einer in einem Nicht-Mitgliedsland der EU eingetragenen Gesellschaft, die ihr Vermögen hauptsächlich in die Wertpapiere von emittierenden Unternehmen investiert, deren eingetragene Sitze in diesem Land liegen, wo gemäß der Gesetzgebung dieses Landes dieser Bestand den einzigen Weg bildet, auf dem das betreffende Teilfondsvermögen in die Wertpapiere der emittierenden Unternehmen dieses Landes investieren kann, wenn diese Gesellschaft mit ihrer Anlagepolitik die Beschränkungen einhält, die in §§ 43, 46 und Absatz 48 (1) und (2) des Gesetzes von 2010 dargelegt sind.

(D)

- (i) Der Fonds kann Anteile an den in Absatz (A) (iv) genannten OGAW bzw. sonstigen OGA erwerben, vorausgesetzt, dass höchstens 10 % des Nettovermögens eines Teilfonds in solche Anteile investiert werden.
- (ii) Die Basiswerte, die von den OGAW bzw. sonstigen OGA gehalten werden, in die der Fonds investiert, werden bezüglich der vorstehend unter I. (D) dargelegten Beschränkungen nicht berücksichtigt.
- (iii) Der Fonds kann in Anteile anderer OGAW und/oder OGA investieren, die direkt oder indirekt von der gleichen Managementgesellschaft oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Managementgesellschaft durch eine gemeinsame Geschäftsleitung oder eine direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10 % der Aktien oder Stimmrechte verbunden ist. In diesem Fall werden für

Anlagen des Fonds in diesen OGAW und OGA keine Zeichnungs-, Rücknahmen-, Management- oder Beratungsgebühren erhoben.

- (iv) Der Fonds darf höchstens 25 % der Anteile desselben OGAW bzw. des sonstigen OGA erwerben. Diese Beschränkung kann zum Erwerbszeitpunkt unbeachtet bleiben, wenn der Bruttowert der fraglichen Anteile zu diesem Zeitpunkt nicht berechnet werden kann. Im Falle von OGAW bzw. sonstigen OGA mit mehreren Abteilungen gilt diese Beschränkung durch Verweis für alle von dem betreffenden OGAW bzw. sonstigen OGA ausgegebenen Anteile, d. h. für alle Abteilungen zusammen.

II. ANLAGEN IN SONSTIGE VERMÖGENSWERTE

- (A) Der Fonds tätigt keine Anlagen in Edelmetalle oder diese vertretenden Zertifikate.
- (B) Der Fonds tätigt keine Geschäfte, die Waren bzw. Warenkontrakte beinhalten, außer dass der Fonds Techniken und Instrumente einsetzen darf, die im Rahmen der in Absatz (D) genannten Beschränkungen mit übertragbaren Wertpapieren zusammenhängen.
- (C) Der Fonds kauft bzw. verkauft keine Immobilien bzw. Optionen und Rechte darauf oder Beteiligungen daran, jedoch darf der Fonds Anlagen in durch Immobilien bzw. Immobilienbeteiligungen gesicherte Wertpapiere oder in von in Immobilien oder Beteiligungen daran investierende Gesellschaften emittierte Wertpapiere tätigen.
- (D) Der Fonds darf keine Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder sonstigen in I. (A) (iv), (vi) und (vii) erwähnten Finanzinstrumente vornehmen.
- (E) Der Fonds darf nicht auf Rechnung eines Teilfonds Kredit aufnehmen, es sei denn, die Beträge überschreiten insgesamt nicht 10 % des Nettovermögens des Teilfonds und es handelt sich nur um eine vorübergehende Maßnahme. Im Sinne dieser Beschränkung gelten Parallelkredite nicht als Kredite.
- (F) Der Fonds nimmt als Sicherheit für Schulden keine Hypotheken auf von einem Teilfonds gehaltene Wertpapiere auf, verpfändet sie nicht und belastet sie nicht anderweitig, außer wenn dies im Zusammenhang mit der oben in (E) erwähnten Kreditaufnahme notwendig wird, und in diesem Fall darf die Hypothekenaufnahme, Verpfändung oder Belastung 10% des Nettovermögens jedes Teilfonds nicht überschreiten. Im Zusammenhang mit Swapgeschäften, Optionen und Devisenterminkontrakten bzw. Futuresgeschäften gilt die Hinterlegung von Wertpapieren bzw. von sonstigem Vermögen in einem Sonderkonto dafür nicht als Hypothekenaufnahme, Verpfändung oder Belastung.
- (G) Der Fonds geht keine Konsortialbeteiligung bzw. Unterkonsortialbeteiligung für die Wertpapiere anderer Emittenten ein.

III. DERIVATE, TECHNIKEN UND SONSTIGE INSTRUMENTE

- (A) Der Fonds darf sich unter den Voraussetzungen und innerhalb der von Rechtsvorschriften und administrativer Praxis gezogenen Grenzen bestimmter Methoden und Instrumente im Zusammenhang mit übertragbaren Wertpapieren bedienen, sofern dies für ein effizientes Portfoliomanagement erforderlich ist. In Bezug auf Optionen gilt Folgendes:
 - (i) Der Fonds darf Kaufs- und Verkaufsoptionen eingehen, die an einer Börse, einem anderen regulierten Markt oder außerbörslich gehandelt werden. Der Fonds darf in Kaufs- und Verkaufsoptionen auf Wertpapiere jedoch nur dann investieren, wenn der Einstandspreis dieser Optionen im Hinblick auf die Prämie 15 % des gesamten Nettovermögens des betreffenden Teilfonds nicht übersteigt;
 - (ii) Der Fonds darf Kaufoptionen auf übertragbare Wertpapiere nur unter folgenden Bedingungen verkaufen:
 - (iii) wenn der Fonds über Wertpapiere oder andere geeignete Instrumente verfügt, die eine angemessene Deckung der offenen Positionen gewährleisten, und

- (iv) wenn die Summe der Ausübungspreise der ungedeckten Kaufoptionen 25 % des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds nicht übersteigt, und wenn der Fonds jederzeit in der Lage ist, diese Optionen zu decken.
 - (v) Der Fonds darf Verkaufsoptionen auf Wertpapiere nur schreiben, wenn er im Auftrag des jeweiligen Teilfonds über genügend liquide Mittel verfügt, um die Summe der Ausübungspreise zu decken.
- (B) Der Fonds darf keine Devisengeschäfte eingehen. Der Fonds kann jedoch zum Zweck der Kurssicherung Devisenkontrakte abschließen oder Kauf- und Verkaufsoptionen auf Währungen schreiben, wobei vorausgesetzt wird, dass die für einen der Teilfonds in einer bestimmten Währung eingeleiteten Transaktionen den Gesamtwert der in dieser Währung (oder in voraussichtlich gleicher Weise fluktuierenden Währungen) denominierten Vermögenswerte dieses Teilfonds weder übersteigen, noch sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, als die besagten Vermögenswerte von dem Teilfonds gehalten werden, unter der Voraussetzung, dass der Fonds die betreffende Währung im Wege eines (über den gleichen Kontrahenten abgeschlossenen) Gegenseitigkeitsgeschäfts kaufen kann, sollte dies unter Kostenaspekten für den Fonds vorteilhafter sein. Der Fonds darf Devisenkontrakte nur eingehen, wenn es sich um private Verträge mit hochkarätigen, auf solche Geschäfte spezialisierten Finanzinstituten handelt. Die vom Fonds geschriebenen Kaufs- oder Verkaufsoptionen auf Währungen können an der Börse oder außerbörslich gehandelt werden. Mangels staatlicher Aufsicht sind jedoch außerbörslich gehandelte Optionen unter Umständen riskanter als börsengehandelte Optionen.
- (C) Der Fonds darf nicht in Finanzterminkontrakten handeln.
- (D) Der Fonds darf nicht in Indexoptionen handeln.
- (E) Der Fonds darf Wertpapierverleihgeschäfte nur unter der Voraussetzung betreiben, dass dieser Prospekt aktualisiert wird, und nur unter den folgenden Bedingungen und Einschränkungen:
- (i) Der Fonds darf am Wertpapierverleih nur im Rahmen eines standardisierten Leihsystems teilnehmen, das von einem auf Transaktionen dieser Art spezialisierten Clearinghaus oder von einem hochangesehenen Finanzinstitut betrieben wird;
 - (ii) Der Fonds muss Sicherheiten in Form von Bargeld und/oder Wertpapieren erhalten, die von einem Mitgliedsland der OECD, ihren Gebietskörperschaften, oder von übernationalen Instituten und Organisationen von EU-weiter, regionaler oder weltweiter Bedeutung emittiert oder garantiert werden; diese Sicherheiten müssen zugunsten des Fonds bis zum Ablauf der Leihperiode gesperrt sein, und ihr Wert muss mindestens dem Gesamtwert der verliehenen Wertpapiere entsprechen;
 - (iii)
 - (iv) Leihgeschäfte dieser Art dürfen nicht mehr als 50 % des gesamten Marktwertes der Wertpapiere im Portfolio eines jeden Teilfonds ausmachen. Diese Einschränkung gilt indessen nicht, wenn der Fonds das Recht hat, den Vertrag jederzeit aufzukündigen und die ausgeliehenen Wertpapiere zurückzufordern; und
 - (v) Wertpapierleihgeschäfte dürfen nur für einen Zeitraum von höchstens dreißig Tagen abgeschlossen werden.
- (F) Der Fonds kann als Käufer oder Verkäufer Repo-Geschäfte nur unter der Voraussetzung abschließen, dass dieser Prospekt aktualisiert wird, sowie unter den folgenden Bedingungen. Die Verträge dürfen nur mit hochangesehenen Finanzinstituten abgeschlossen werden, die auf diese Art von Geschäften spezialisiert sind. Solange die Fristen des Repo-Geschäfts laufen, darf der Fonds die einem Repo-Geschäft zugrunde liegenden Wertpapiere nicht verkaufen:
- (i) bevor der Rückkauf der Wertpapiere durch die Gegenpartei erfolgt ist, oder
 - (ii) die Rückkauffrist abgelaufen ist.

Der Fonds gewährleistet, dass die einer Rückkaufverpflichtung unterliegenden gekauften Wertpapiere ihren Wert so erhalten, dass er jederzeit seine Verpflichtung zur Rücknahme seiner eigenen Anteile erfüllen kann.

Der Fonds ist nicht verpflichtet, die prozentualen Anlagebeschränkungen einzuhalten, wenn er mit Wertpapieren aus dem eigenen Vermögen verbundene Zeichnungsrechte wahrnimmt.

Werden die vorstehend genannten Schwellenwerte aus Gründen überschritten, die außerhalb der Kontrolle des Fonds liegen oder durch die Ausübung von Zeichnungsrechten bedingt sind, so muss es der Fonds zum vorrangigen Ziel seiner Verkaufsbestrebungen machen, diese Situation zu bereinigen. Die Interessen der Anteilhaber sind dabei gebührend zu berücksichtigen. Der Fonds darf nur im Zusammenhang mit dem Erwerb von Schuldtiteln Kredite gewähren oder als Garantiegeber für Dritte haften.

Der Fonds gewährleistet, dass das Gesamtrisiko eines Teilfonds in Bezug auf derivative Finanzinstrumente das gesamte Nettovermögen des Teilfonds nicht übersteigt. Das gesamte potenzielle Risiko eines Fonds darf 200 % seines gesamten Nettovermögens nicht übersteigen. Außerdem darf das gesamte potenzielle Risiko durch kurzfristige Kreditaufnahmen (wie in Absatz II. E ausgeführt) um nicht mehr als 10 % erhöht werden, sodass es 210 % des gesamten Nettovermögens eines Teilfonds unter keinen Umständen übersteigt.

Bei der Berechnung des Gesamtrisikos aus derivativen Finanzinstrumenten wird der Marktwert der Basiswerte, das Kontrahentenrisiko, die voraussehbare Marktentwicklung und die zur Liquidation der Position verfügbare Zeit berücksichtigt. Beim Aufbau einer offenen Position kommt eine vereinfachte Methode des *Commitment Approach* zur Anwendung und keine raffinierte Methode (wie z. B. ein Value-at-Risk-Modell).

Ein aufgrund des Einsatzes von derivativen Finanzinstrumenten über das Nettovermögen eines Teilfonds hinausgehendes Risiko erhöht zwar die Gewinnchance einer Anlage, jedoch ist damit in der Regel ein erheblich erhöhtes Anlagerisiko und die Möglichkeit von Verlusten verbunden.

Der Fonds kann derivative Finanzinstrumente einsetzen, aber seine Anlagestrategie ist üblicherweise auf Direktanlagen in Wertpapieren ausgerichtet.

Wesentliche Verträge

Kopien der folgenden wesentlichen Verträge liegen am eingetragenen Sitz des Fonds in Luxemburg an jedem Bankgeschäftstag während der üblichen Geschäftszeiten zur Einsicht aus:

- (i) Satzung und Prospekt des Fonds;
- (ii) Verwahrstellenvertrag
- (iii) Registerstellen- und Transferagentenvertrag
- (iv) Vertrag zwischen Zentralverwaltung, Registerstelle und Transferagent, Gesellschaft und Verwaltungsgesellschaft
- (v) Anlageberatervertrag
- (vi) Fondsverwaltungsvertrag
- (vii) Gesamtvertriebsvertrag

Die unter ii) bis vii) aufgeführten Verträge können in gegenseitigem Einvernehmen der Vertragspartner geändert werden.

Dokumente

Die vorstehend genannten Verträge sowie die Jahres- und Halbjahresberichte, die Satzung des Fonds, sowie der aktuelle Prospekt, die jüngsten Geschäftsberichte und die wesentlichen Informationsdokumente (KID) für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungen (PRIIPs) sind während der normalen Geschäftszeiten am Sitz des Fonds in Luxemburg kostenlos erhältlich.

Beschwerden:

Sollte ein Anleger eine Beschwerde über irgendeinen Gesichtspunkt oder Betrieb der Gesellschaft einzureichen wünschen, so kann er sich direkt an den eingetragenen Firmensitz der Gesellschaft wenden.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

- Vertrieb in Deutschland

Davis Funds SICAV hat die Absicht, Investmentanteile in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich zu vertreiben, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gemäß § 310 Kapitalanlagegesetz (KAGB) angezeigt.

Anteile am Davis Value Fund und am Davis Global Fund (vormals Davis Opportunities Fund) dürfen in Deutschland seit dem 14. März 1995 öffentlich vertrieben werden.

Alle Verkaufsunterlagen sind bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle kostenlos und auf Wunsch in Papierform dem Anleger zur Verfügung zu stellen; weitere Unterlagen und Ausgabe- und Rücknahmepreise etc. müssen zur Einsicht bereitliegen.

- Steuerinformationen in Deutschland

Zu Zwecken des deutschen Investmentsteuergesetzes von 2018 („GITA 2018“) qualifiziert der Teilfonds als „Aktienfonds“, wobei mindestens 51% des Nettoinventarwertes des Teilfonds stets in Dividendenpapieren (equity securities) angelegt wird, die an einer Börse notiert oder an einem geregelten Markt gehandelt werden.

Um Zweifeln zuvorzukommen, schließt der Begriff „Dividendenpapiere“ in diesem speziellen Zusammenhang keine Einheiten oder Anteile von Investmentfonds oder Immobilienfonds (REITs) ein.

- Informationsstelle in Deutschland

NORAMCO (Deutschland) GmbH
Nagelstr. 14
D-54290 Trier

die Funktion einer Informationsstelle im Sinne von § 309 Absatz 2 KAGB aus, so dass bei ihr der Verkaufsprospekt; das wesentliche Informationsdokument (KID) für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsnehmer (PRIIPs); die Satzung (in Kopie); Rechenschaftsberichte; Jahres- und Halbjahresberichte; die Ausgabe-, Rücknahme-, und Umtauschpreise, sowie Zwischengewinne und ausschüttungsgleiche Erträge der Investmentanteile erhältlich sind. Während der Geschäftszeiten können auch die Anlageberatungs- und Verwahrstellenverträge, die Verträge über die Bestellung des Verwaltungsbeauftragten und der Domizil- und Zahlstelle, sowie die des Register- und Transferagenten eingesehen werden.

- Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland

Die Funktion der Zahlstelle im Sinne von § 309 Absatz 1 KAGB in Deutschland wurde von der Deutsche Bank AG (eingetragener Sitz: Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt a. M.) übernommen. Die Kontaktinformation ist unten aufgeführt:

Deutsche Bank AG
TSS/Global Equity Services
Post IPO Services
Taunusanlage 12
60325 Frankfurt am Main
Deutschland

Rücknahme- und Umtauschanträge für die Investmentanteile können bei der deutschen Zahlstelle zur Weiterleitung an die Investmentgesellschaft eingereicht werden.

Von der deutschen Zahlstelle sind Exemplare des Verkaufsprospekts, der wesentlichen Informationsdokumente (KID) für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungen (PRIIPs), der Satzung, der Rechenschafts- und Halbjahresberichte erhältlich, sowie Informationen über Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreise, Zwischengewinne und ausschüttungsgleiche Erträge der Investmentanteile. Weiterhin können die Anleger dort während der Geschäftszeiten die Anlageberatungs- und Verwahrstellenverträge, die Verträge über die Bestellung des Verwaltungsbeauftragten und der Domizil- und Zahlstelle, sowie die des Register- und Transferagenten einsehen.

- Veröffentlichung von Anteilspreisen

Der Fonds veröffentlicht an jedem Börsentag die Ausgabe- und Rücknahmepreise seiner Teilfonds sowie sonstige Mitteilungen in der Börsen-Zeitung.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER REPUBLIK ÖSTERREICH

In Österreich wurde für alle in Art. 92 der Richtlinie 2009/65/EG, geändert durch die Richtlinie (EU) 2021/2261, genannten Aufgaben in Österreich der folgende Einrichtungsbeauftragte bestellt:

Firma/Einrichtung: Raiffeisen Bank International AG
Adresse: Am Stadtpark 9, A-1030 Wien, Österreich
Telefon: +43 1 71707-2761

Ansprechpartner: Frau Tamara Musso und Herr Christian Geiger
E-Mail: rbi-ibs@rbinternational.com.

Rücknahmeanträge für o.a. Fonds können beim österreichischen Einrichtungsbeauftragten eingereicht werden. Dieser nimmt auch die Abwicklung und Auszahlung der Rücknahmeerlöse in Zusammenarbeit mit dem Fonds und der Verwahrstelle vor.

Die jeweilige aktuelle Fassung des Verkaufsprospekts, die wesentliche Informationsdokumente (KID) für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsnehmer (PRIIPs), die Satzung, die Jahres- und Halbjahresberichte, sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise sind gleichfalls beim österreichischen Einrichtungsbeauftragten erhältlich; dort können auch sonstige Informationen oder in Unterlagen Einsicht genommen werden.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ

VERTRETER UND ZAHLSTELLE IN DER SCHWEIZ

Vertreter und Zahlstelle in der Schweiz:

BNP PARIBAS, Paris, succursale de Zurich, Selnaustrasse 16, 8002 Zürich

BEZUGSORT DER MASSGEBLICHEN DOKUMENTE

Ausfertigungen des Prospekts, der Gründungsurkunde und Satzungen, die wesentlichen Informationsdokumente (KID) für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsnehmer (PRIIPs), sowie des Jahresberichts und des Halbjahresberichts sind kostenlos am Sitz des Vertreters in der Schweiz und der Schweizer Zahlstelle erhältlich.

PUBLIKATIONEN

Mitteilungen bezüglich des Fonds erfolgen in der Schweiz auf der elektronischen Plattform „www.fundinfo.com“

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise aller Anteilklassen, bzw. die Nettoinventarwerte mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ werden bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen auf der elektronischen Plattform „www.fundinfo.com“ publiziert. Die Preise werden mindestens zweimal im Monat, zurzeit täglich publiziert.

ZAHLUNG VON RETROZESSIONEN UND RABATTEN

1. Der Fonds, bzw. der Anlageberater sowie deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Anteilen des Fonds in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:
 - a. Zurverfügungstellung von Informationen über die Anteile an potentielle Anleger;
 - b. Anbieten und Verkauf der Anteile (Angebot / Verkauf);
 - c. Zurverfügungstellung von laufenden Informationen über die Teilfonds an Anleger, insbesondere Jahres- und Halbjahresberichte. Retrozessionen gelten nicht als Rabatte, auch wenn sie ganz oder teilweise letztlich an die Anleger weitergeleitet werden.
 - d. Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigungen, die sie für den Vertrieb/ das Angebot erhalten könnten.
 - e. Auf Anfrage legen die Empfänger von Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb/das Angebot der Teilfonds dieser Anleger erhalten, offen.

Rückübertragungen gelten nicht als Rabatte, auch wenn sie letztlich ganz oder teilweise an die Anleger weitergegeben werden.

Die Offenlegung des Erhalts von Rückübertragungen erfolgt auf der Grundlage der geltenden Bestimmungen des Finanzdienstleistungsgesetzes (FIDLEG).

2. Der Anlageberater, der Fonds und deren Beauftragte bezahlen im Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus keine Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Fonds belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren.

ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

Für in der Schweiz oder von der Schweiz aus vertriebene / angebotene Anteile werden Erfüllungsort und Gerichtsstand am Sitz des Vertreters in der Schweiz begründet.